

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

5. Sitzung

Dienstag, 18. Juni 2019, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vor der Gemeinderatssitzung fand um 18.00 Uhr im Wengisaal der Jugendherberge im Vorfeld der öffentlichen Mitwirkung ein Informationsanlass in Sachen Sanierung und Umgestaltung der Baselstrasse statt.

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 22 ordentliche Mitglieder
8 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Jean-Pierre Barras
Stefan Buchloh
Claudio Hug
Philippe JeanRichard
Marco Lupi
Franziska Roth
Christof Schauwecker
Franziska von Ballmoos

Ersatz: Christian Herzog
Philipp Jenni
Konrad Kocher
Edita Kordic
Martin Lisibach
Julia Späti
Melanie Uhlmann
Sven Witmer

Stimmzählerin: Lea Wormser

Referentinnen / Referenten: Gaston Barth, Rechts- und Personalberatung für öffentliche Gemeinwesen
Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Domenika Senti, Leiterin Soziale Dienste

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 4
2. Gemeinderat; Demission und Neuwahlen
3. Finanzielle Abgeltung der Tätigkeit der Stadtpolizei Solothurn; Angebot des Regierungsrats; Weiteres Vorgehen
4. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Grundes, Westbahnhofstrasse / Wengistrasse, Solothurn (GB Solothurn Nr. 90250) für die Erstellung von Reklamestelen
5. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften; materielle Behandlung der Einsprachen; Genehmigungsantrag.
6. Stadtgebietsentwicklung „Weitblick“ Vergabekriterien / Vergabeprozess
7. Frühe Förderung in der Stadt Solothurn; Situationsanalyse und Massnahmen
8. Verschiedenes

1. Protokoll Nr. 4

Das Protokoll Nr. 4 vom 14. Mai 2019 wird genehmigt.

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. 31

2. Gemeinderat; Demission und Neuwahlen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019

Susanne Asperger Schläfli hat Stadtschreiber Hansjörg Boll mitgeteilt, dass sie per Ende Juni 2019 als Gemeinderätin demissioniert. Susanne Asperger Schläfli war von 2006 bis 2009 Ersatzmitglied und ist seit 2009 Mitglied der FDP im Gemeinderat. Sie war ausserdem von 1999 bis 2009 Ersatzmitglied in der Baukommission, von 2007 bis 2008 Ersatzdelegierte und von 2008 bis 2012 Delegierte im Zweckverband ARA Solothurn-Emme.

Als neues Mitglied im Gemeinderat rückt das bisherige erste Ersatzmitglied Kemal Tasdemir nach. Als neues erstes Ersatzmitglied rückt Martin Schneider, als zweites Ersatzmitglied Sven Witmer und als drittes Ersatzmitglied Christian Herzog nach.

Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Barbara Feldges als neues viertes Ersatzmitglied der FDP im Gemeinderat für den Rest der Legislaturperiode 2017/2021 nach.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich bei Susanne Asperger Schläfli für ihren jahrelangen Einsatz zugunsten der Stadt. Er bedauert ihre Demission und wünscht ihr für die Zukunft von Herzen alles Gute.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Susanne Asperger Schläfli als Mitglied des Gemeinderates per Ende Juni 2019 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das bisherige erste Ersatzmitglied Kemal Tasdemir als neues Mitglied, als neues erstes Ersatzmitglied Martin Schneider, als zweites Ersatzmitglied Sven Witmer und als drittes Ersatzmitglied Christian Herzog nachrücken.
3. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Barbara Feldges, St. Margrithenstrasse 9, 4500 Solothurn, als neues viertes Ersatzmitglied nach.

Verteiler

Frau Susanne Asperger Schläfli, Cuno Amiet-Strasse 7, 4500 Solothurn
Herr Kemal Tasdemir, Grenchenstrasse 58, 4500 Solothurn
Herr Martin Schneider, Säilirain 14, 4500 Solothurn
Herr Sven Witmer, Fegetzallee 10, 4500 Solothurn
Herr Christian Herzog, Friedhofplatz 18, 4500 Solothurn
Frau Barbara Feldges, St. Margrithenstrasse 9, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Stadtkanzlei
Lohnbüro
ad acta 012-0

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. 32

3. Finanzielle Abgeltung der Tätigkeit der Stadtpolizei Solothurn; Angebot des Regierungsrats; Weiteres Vorgehen

Referenten: Gaston Barth, Rechts- und Personalberatung für öffentliche Gemeinwesen
Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019
Antrag der Gemeinderatskommission vom 25. April 2019
Bericht zu Händen der politisch Verantwortlichen über die Aufschlüsselung der Aufwendungen mit diversen Anhängen
Schreiben RR Susanne Schaffner vom 18. Februar 2019

Ausgangslage und Begründung

Mit Beschluss Nr. 76 vom 21. November 2017 kündigte der Gemeinderat die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Gemeinderat der Stadt Solothurn über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Stadtpolizei Solothurn (vom Gemeinderat der Stadt Solothurn am 4. Dezember 2001 genehmigt) auf Ende 2017. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Gleichzeitig wurde das Stadtpräsidium beauftragt, mit dem Regierungsrat unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen für den Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Gemeinderat der Stadt Solothurn über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Stadtpolizei mit erhöhter Entschädigung. Es wurde weiter ausdrücklich festgehalten, dass die Stadt Solothurn an der bisherigen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 6. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1291) festhalten und lediglich die Entschädigung ändern will. Dieser Entscheid wurde dem Departement des Innern mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 eröffnet und die Abgeltungsvereinbarung formell gekündigt.

Bereits am 19. Dezember 2017 hat der Regierungsrat dennoch auch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juni 2010 (RRB Nr. 2010/1291; BGS 511.155.1) unter der Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf den 31.12.2019 gekündigt. Dies unerwartet und ohne darüber vorher je mit den Städten gesprochen oder dies angekündigt zu haben.

Ergänzend sei hier erwähnt, dass auch die Stadt Grenchen zeitnah ihre Abgeltungsvereinbarung kündigte, um zusammen mit der Stadt Solothurn über eine neue, angemessene Abgeltung zu verhandeln. Auch der Stadt Grenchen wurde die Zusammenarbeitsvereinbarung vom Regierungsrat gleichzeitig gekündigt.

Später, mit Schreiben vom 18. Dezember 2018, hat der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn den städtischen Polizeikommandanten auch noch den Aufgabenkatalog zur Kompetenzvereinbarung gekündigt.

Somit stehen die Städte vor einem vertragslosen Zustand ab 1. Januar 2020, sofern in all diesen Bereichen keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Verhandlungen

Gemeinsam haben die beiden Städte daraufhin Verhandlungen mit dem Departement des Innern aufgenommen. Die beiden Städte beauftragten Gaston Barth, Rechts- und Personalberatung für öffentliche Gemeinwesen, als ihren gemeinsamen Rechtsvertreter.

Auf Stufe Departement, das heisst mit Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner und den Stadtpräsidenten, fanden insgesamt drei Sitzungen statt. Die Startsitzen erfolgten noch getrennt nach Städten, zuerst am 26. März 2018 mit Grenchen und am 2. Mai 2018 mit Solothurn. Gemeinsam fanden darauf die Sitzungen vom 31. Oktober 2018 und vom 23. Januar 2019 statt. Die notwendige Koordination zwischen den Städten erfolgte in dieser Phase durch den Rechtsvertreter.

An den Startsitzen wurde beschlossen, eine Auslegeordnung über die polizeilichen Tätigkeiten der Stadtpolizeien und deren Aufwand dafür zu erstellen. Pro Stadt wurde eine Arbeitsgruppe auf Stufe Kommando ergänzt mit den Finanzverwaltern der Städte eingesetzt, um einen Bericht zu Handen der politisch Verantwortlichen über die Aufschlüsselung der Aufwendungen (im Besonderen Personalaufwand) und der Stadtpolizeikorps Grenchen und Solothurn für die Entscheidungsfindung zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltungen durch den Kanton zu erstellen. Die Koordination unter den Städten erfolgte wiederum durch ihren Rechtsvertreter.

Die Arbeitsgruppe Grenchen tagte dreimal, am 27. April 2018, am 22. Juni 2018 und am 10. September 2018. Nur zweimal tagte die Arbeitsgruppe Solothurn, nämlich am 25. Juni 2018 und am 20. August 2018.

Am 27. September 2018 lag der definitive Bericht über die Aufschlüsselung der Aufwendungen (im Besonderen Personalaufwand) der Stadtpolizeikorps Grenchen und Solothurn für die Entscheidungsfindung zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung durch den Kanton (Art. 23 Abs.2 KapoG) vor. Er wurde an der Sitzung vom 31. Oktober 2018 unter Hinweis auf die etwaigen unterschiedlichen Wertungen und Forderungen genehmigt und darauf diskutiert.

An der Sitzung vom 23. Januar 2019 wurden die ersten Angebote besprochen. Leider wurde keine Einigung erzielt. Daraufhin wurde noch auf dem Korrespondenzweg versucht eine Annäherung oder Einigung zu finden, was jedoch nicht gelang. Das Begehren der beiden Städte, diese Angelegenheit mit dem Gesamtregierungsrat besprechen zu können, wurde abgelehnt.

Bericht

Der Bericht über die Aufschlüsselung der Aufwendungen (im Besonderen Personalaufwand) der Stadtpolizeikorps Grenchen und Solothurn für die Entscheidungsfindung zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltungen durch den Kanton vom 27. September 2018 schildert die Sicherheitslage in den beiden Städten, zeigt die Tätigkeitsentwicklungen der Stadtpolizeien in den drei Aufgabenbereichen, der verwaltungspolizeilichen Tätigkeiten (vpT), vor allem aber in den Bereichen Lokale Sicherheit (LS) und Notfallintervention (NI) auf. Er macht eine Zuordnung der Stadtpolizeien in die drei Aufgabengebiete und zeigt die Entwicklung der finanziellen Daten und Kennzahlen. Nebst gewissen Kernaussagen zu den gemachten Kapiteln zeigt er auch gewisse Optimierungsmöglichkeiten auf. Im Einzelnen wird hier auf den Bericht verwiesen.

Es lässt sich feststellen, dass man sich über die wesentlichen Fakten und Abklärungen im Bericht einig ist, insbesondere über den Personalaufwand der Städte für die abzugeltenden Tätigkeiten. Hingegen werden von den Parteien die Fakten und Aussagen anders interpretiert.

tiert. Hierfür kann auf den Bericht selber und auf die Protokolle verwiesen werden und es wird teils später noch näher darauf eingegangen. Wesentlich ist jedoch, dass sich sowohl das Angebot des Regierungsrates als auch die Forderung der Städte auf die im Bericht eruierten Zahlen bezüglich Kosten- und Personalaufwand abstützen.

Einigen konnte man sich im Verlaufe der Verhandlungen schliesslich auf folgende Kernzahlen:

Für Solothurn:

Gesamtaufwand:	4.57 Mio. (Mittelwert der MA- Berechnung Stadt/Kanton)
Abzügl. vpT (9.7 MA)	1.29 Mio.
Gesamtaufwand NI + LS	3.28 Mio.
Bisherige Abgeltung	816'725.--
Abgeltung in % zum GA NI + LS	24.9%

Für Grenchen:

Gesamtaufwand:	3.34 Mio. (Mittelwert der MA- Berechnung Stadt/Kanton)
Abzügl. vpT (9.7 MA)	1,42 Mio.
Gesamtaufwand NI + LS	1.92 Mio.
Bisherige Abgeltung	666'500.--
Abgeltung in % zum GA NI + LS	35.7%

Nicht einigen konnte man sich somit lediglich über die Höhe der künftigen prozentualen Abgeltung der unbestritten anfallenden Kosten für die abgeltungspflichtigen Tätigkeiten.

Angebote

Zuhanden der Besprechung vom 31. Oktober 2018 haben zuerst die Städte dem Regierungsrat ihre Vorstellungen für eine angemessene Abgeltung mitgeteilt. Die Forderungen basieren auf den im Bericht enthaltenen Bruttokosten und Aufwendungen für die Tätigkeiten in den Bereichen Notfallintervention und Lokale Sicherheit. Diese Bruttokosten enthalten bekanntlich aber weder Overheadkosten (ca. 10%) noch die Liegenschafts- und andere Infrastrukturkosten, sind also bereits reduzierte „Vollkosten“. Von diesen bereits reduzierten Bruttokosten erachten die Städte **eine Abgeltung von 80% als angemessen**, selbstverständlich nur auf den in Verhältnis auf die Bereiche Notfallintervention und Lokale Sicherheit anfallenden Kosten, also ohne die Kosten, die für die verwaltungspolizeiliche Tätigkeit anfallen.

- **Für Grenchen: Fr. 1'650'000.--**
- **Für Solothurn: Fr. 2'750'000.--**

Diese Forderungen wurden vom Kanton abgelehnt. Im Gegenzug wurden uns an der Sitzung vom 31. Oktober 2018 folgende Abgeltungen offeriert:

- **Stadt Grenchen: Fr. 600'000.--**
- **Stadt Solothurn: Fr. 950'000.--**

Zudem wurde den Städten noch eine Entlastung im Rahmen von NI-Schichten im Umfang von je **Fr. 150'000.--** angeboten.

Im Rahmen der näheren Erläuterung dieser Angebote durch den Kommandanten Polizei Kanton Solothurn wurde das Angebot in der Folge wie folgt erhöht:

- **Stadt Grenchen: Fr. 650'000.--**
- **Stadt Solothurn: Fr. 1'050'000.--**

Auch hier zuzüglich der sog. sicherheitslagebasierten Entlastung der NI-Schichten von je **Fr. 150'000.--**.

Auch das leicht verbesserte Angebot des Kantons wurde von den Stadtpräsidenten abgelehnt. Dies wurde mit Mail vom 19. November 2018 dem Kanton mitgeteilt. Die Städte stellten im Antwortschreiben fest, dass vom Kanton für diese Höhe der Abgeltungen nach wie vor keine nähere, sachliche Begründung geliefert wurde, ausser der schon bekannten, dass der Kanton wegen seiner Finanzlage nicht mehr geben kann, resp. will. Unklar ist nach wie vor, weshalb eine Abgeltung von nur 33.5% (Solothurn) resp. 36.7% (Grenchen) angemessen sein soll, weshalb ausgewiesene Kosten nicht mehr abgegolten werden sollen. Diese Begründung reichte den Städten nicht, zumal aufgrund des nun erarbeiteten Berichts erstmals bekannt ist, was den Städten diese Polizeiaufgaben, welche sie anstelle des Kantons verrichten, kosten und was der Kanton dadurch spart.

Im neuen Vorschlag wies der kantonale Polizeikommandant darauf hin, dass der Zusatzkredit in Olten nur Fr. 2'200'000.-- gewesen sei, weil man die Entschädigung an Olten von Fr. 945'000.-- abziehen müsse. Diese „Reduktion“ der Kosten konnten die Städte nicht nachvollziehen. In dem Fall wären die Kosten ja sogar Fr. 3'145'000.-- (Fr. 2'200'000.-- + Fr. 945'000.--) und nicht nur Fr. 2'950'000.--, wie vor dem Kantonsrat erläutert wurde. Natürlich reduzierte sich der Nettokredit für diese Integration, wenn man das schon vorhandene (budgetierte) Geld von Fr. 945'000.-- nicht mehr an Olten zahlen musste, sondern für diese neue Aufgabe verwenden konnte. Für den Gesamtaufwand (Gesamtkosten) müssen aber doch diese beiden Zahlen zusammengerechnet werden. Der Personalaufwand wurde vom Regierungsrat in der Kantonsratsvorlage für Olten mit 25 Stellen angegeben, eine Zahl die sich mit den Zahlen in Grenchen und Solothurn plausibilisiert.

Wie der Kanton darauf kommt, dass mit der den Städten angebotenen Entschädigung 40% bis 45% derjenigen Kosten abgegolten würden, die ihm anfallen würden, wenn er die Aufgaben übernehmen müsste, ist und war für die Städte nicht nachvollziehbar. Wenn sie den Mittelwert beim Personalbedarf und die darauf anfallenden Kosten akzeptieren, dann erhalten die Städte (ohne mögliche NI-Entlastung) nur 32% (Solothurn) und 33.8% (Grenchen) der Kosten. Das ist im Vergleich zu Olten und den anderen Gemeinden, die alles gratis bekommen, nicht angemessen.

Wesentlich für die Städte ist nicht der Prozentsatz der Erhöhung im Vergleich zur bisherigen Abgeltung, sondern der Prozentsatz zu den im Bericht ausgewiesenen Kosten der tatsächlichen Polizeileistungen, welche der Kanton zu tragen hätte, wenn er diese Aufgaben selber erfüllen müsste. Der Kanton räumte schon an der gemeinsamen Sitzung vom 31.10.2018 ein, dass der Kanton für die LS und die NI **37.5** Mitarbeiter brauchen würde. Er geht dabei vom Mittelwert seiner Tabellen aus. Also das Mittel zwischen dem faktischen Zustand in den Städten und seinen Berechnungen. Eigentlich sind es nach dem Mittelwert sogar 37.75 MA für Grenchen und Solothurn zusammen. Für Solothurn (24.25 MA anstatt 25.5 MA) macht das 1.25 MA weniger Stellen aus, für Grenchen (13.5 Ma anstatt 12.5 MA) macht das 1 MA mehr als der faktische Personalbestand! Da die Städte immer einheitliche Abgeltungsregeln verlangt haben, könnten sie diese Zahlenbasis, ohne Präjudiz für den Streitfall, aber als Grundlage für die Abgeltung akzeptieren, auch wenn Solothurn hier schlechter gestellt wird.

Die Städte hielten nochmals Folgendes fest:

Ab 1996 bezahlte der Kanton bekanntlich für Solothurn Fr. 917'525.-- und für Grenchen Fr. 749'000.--. Diese Entschädigungen wurden dann ab 2001 auf Fr. 816'725.--, resp. Fr. 666'500.-- reduziert. Im Gegensatz zu heute hatte man damals die Polizeiaufgaben noch nicht unterschieden in LS, NI und vpT. reduziert auf LS und NI und ausgehend vom Mittelwert macht dies heute für Solothurn 24.9% und für Grenchen 34.7%. Die neu offerierte Entschädigung ist für Grenchen nur höher, wenn auch die Fr. 150'000.-- für NI-Reduktion berücksichtigt werden. Für Solothurn ist sie leicht höher, im Vergleich zu Grenchen (Verhältnis 2 zu1) aber nicht befriedigend. Diese Ansätze sind klar zu tief und nicht angemessen.

Beide Städte haben ein erhebliches Interesse an einer baldigen Einigung über diese Entschädigungsfrage, damit die bereits vorhandene Verunsicherung in ihren Korps wieder aufhört, Ruhe einkehrt und man sich wieder dem Alltag widmen kann. Deshalb machten sie dem Kanton, selbstverständlich ohne Präjudiz für einen allfälligen Streitfall, ein neues, reduziertes Angebot.

Die Entschädigungen sollen auf 50% des vom Kanton vorgeschlagenen Mittelwerts der Kosten für NI und LS festgesetzt, alle 5 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zusätzlich sollen die Bussgelder für den ruhenden Verkehr nicht mehr in die Staatskasse, sondern in die Stadtkassen fliessen, indem die heutige Rechtslage entsprechend angepasst wird.

Dies wurde damit begründet, dass man schlussendlich 2010 ein partnerschaftliches Polizeimodell für die Städte evaluiert und vereinbart hat, welches gut funktioniert. Unter Bezug auf diese Partnerschaft sollten beide Parteien die Kosten zur Hälfte tragen, wie das in solchen Fällen oft der Fall ist. Wir haben ein partnerschaftliches Modell und teilen auch die Kosten partnerschaftlich. Die Stadtpräsidenten sind sich bewusst, dass diese Entschädigungen im Vergleich zu Olten immer noch viel zu tief liegen und immer noch nicht angemessen sind, jedoch unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons so möglicherweise politisch verkauft werden könnten. Angemessen wäre eine Abgeltung von 75% bis 80%. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die hier ausgemittelten „Bruttokosten“ keine Vollkosten sind. Weder unsere Overheadkosten (ca.10%) noch die anderen Liegenschafts- und Infrastrukturkosten sind darin enthalten. So bezahlt beispielsweise Solothurn an die Kapo für die Anbindung an die Kapo-Zentrale Fr. 54'000.--, für IT Kosten beim easy-Fund-System Fr. 2'068.-- und neu für den Betrieb von Polycom Fr. 37'581.--. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 93'649.--, der an die Kapo „zurückfliesst“.

Der neue Vorschlag war für

- **Grenchen** Fr. 960'000.-- (50% von 1,92 Mio. Franken)
- **Solothurn** Fr. 1'640'000.-- (50% von 3,28 Mio. Franken)

Die Städte verlangen zusätzlich zu diesen Abgeltungen eine Anpassung der heutigen Rechtslage. Neu sollen die Bussgelder für den ruhenden Verkehr nicht mehr in die Staatskasse fallen, sondern in der Rechnung der beiden Städte verbleiben. Es lässt sich wirklich nicht mehr sachlich begründen, weshalb die Bussen im Rahmen der städtischen Parkplatzbewirtschaftung nicht auch den Städten zustehen sollen.

Die Frage der NI-Entlastung möchten die Stadtpräsidenten ausserhalb dieser Entschädigung behandeln. Bekanntlich liegt diese Entscheidung schliesslich in der Kompetenz des Kantons und dies kann sich, je nach neuer Sicherheitslage, wieder ändern. Die städtischen Polizeikommandanten sehen darin auch keine eigentliche personelle Entlastung für ihre Korps, weil sie diese Zeiten mit eigenen Patrouillen abdecken müssten, da der mit der NI-Patrouille ebenfalls erzielte Präventiveffekt wegfallen würde. Es würde somit einfach der Bereich LS

zunehmen, mit der voraussehbaren Folge, dass dann diese Patrouillen, wie schon heute, von der Alarmzentrale vermehrt für NI-Aufgaben eingesetzt würden, da während diesen Zeiten ja weniger kantonale Patrouillen in den Städten unterwegs wären. Grenchen weist auch darauf hin, dass ein funktionierendes Polizeikorps eine Mindestgrösse aufweisen müsse und Grenchen das Korps deshalb nicht mehr weiter reduzieren könnte. Ein entsprechender Personalabbau wäre also nicht zu realisieren.

Diese Angebote wurden vom Kanton abgelehnt. Es wird auf das Schreiben des DDI vom 27. November 2018 verwiesen. Darin wird das kantonale Angebot nochmals bestätigt und als nicht mehr verhandelbares Schlussangebot bezeichnet und bedauert, dass die Stadtpräsidenten dieses Angebot des Regierungsrates nicht angenommen haben. Auf das neue Angebot der Städte wird nicht einmal eingegangen. Mit Mail vom 19. Dezember 2018 ersuchten die Städte deshalb ihr neues Angebot mit dem Gesamtregierungsrat zu besprechen. Dieses Begehren wurde abgewiesen.

An der Sitzung vom 23. Januar 2019 wurde in der Folge das weitere Vorgehen besprochen und mit Schreiben vom 18. Februar hat der Kanton die bereits an der Sitzung vorgestellten Möglichkeiten einer künftigen vertraglichen Regelung ab 2020 schriftlich festgehalten. Auf dieses Schreiben haben die beiden Städte mit Schreiben vom 27. März 2019 geantwortet. Dieses Schreiben kreuzte sich mit dem Schreiben des DDI vom 27. März 2019. Mit Schreiben vom 2. April 2019 reagierte das DDI auf das Schreiben der Städte.

Beurteilung durch die Stadtpräsidenten

Wie im Schreiben der Städte vom 27. März 2019 festgehalten wurde sieht die Situation heute wie folgt aus:

- Es kann festgestellt werden, dass der Regierungsrat das letzte Angebot der Stadtpräsidenten vom 19. November 2019 definitiv ablehnt, jedoch an seinem letzten Angebot festhält. Zudem können die Vorschläge zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit zur Kenntnis genommen werden. Damit steht auch fest, dass unter den bisherigen Verhandlungspartnern kein einvernehmlicher Vorschlag für eine angemessene Abgeltung erreicht wurde, was die Stadtpräsidenten bedauern. Deshalb müssen die zuständigen Gremien der beiden Städte nun über das Schlussangebot des Regierungsrates entscheiden und bestimmen, wie es weitergehen soll.
- Das Schreiben des DDI und die Aussagen der Kantonsvertreter bestätigen, dass der Regierungsrat den Städten den Klageweg durch die Kündigung der bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung erschweren wollte. Auch eine neue Vereinbarung soll davon abhängig gemacht werden, dass die Städte nicht den Klageweg vor das Verwaltungsgericht beschreiten können. Dies obwohl die Solothurnische Gesetzgebung für solche Streitigkeiten ausdrücklich einen Rechtsweg vorsieht, resp. zur Verfügung stellt und das heutige Modell der Zusammenarbeit beidseits unbestritten ist und im Bericht der Personalbedarf für die Erfüllung der abgeltungspflichtigen Aufgaben der Stadtpolizeien festgestellt wurde. Diese Haltung können die Stadtpräsidenten nicht nachvollziehen. Weshalb soll es für die Solothurnische Bevölkerung nicht zu verantworten sein, wenn die Frage der Abgeltung gerichtlich entschieden wird, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dafür ist der Rechtsweg ja gerade da und die Abgeltungsfrage wurde bisher bewusst nicht in der Kompetenzvereinbarung selber geregelt, sondern in eine spezielle Vereinbarung verlagert. Das heisst doch klar, dass man diese Fragen bewusst trennen wollte, damit man separat darüber verhandeln kann. Deshalb empfinden die Stadtpräsidenten diese Haltung als Machtspiel. Den Städten soll der Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung entgegen der klaren Verpflichtung dafür im Kantonspolizeigesetz verwehrt werden, nur um die Frage der Abgeltung einer angemessenen Entschädigung nicht aufgrund klarer Fakten (Aufgaben und Kompetenzen) gerichtlich einklagen zu können. Es wird neu sogar ein ausdrücklicher Klageverzicht verlangt.

Das ist für die Stadtpräsidenten staatspolitisch bedenklich und sie fühlen sich in der Gemeindeautonomie dadurch eingeschränkt.

- Man darf zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat das Zusammenarbeitsmodell primär von der Höhe der zu leistenden Abgeltungen abhängig machen will und nicht von den erwiesenen Leistungen nach heutigem Zusammenarbeitsmodell aufgrund der früheren eingehenden Abklärungen und Berichte. Für die Städte ist die heutige Zusammenarbeit nach wie vor richtig und sie hat sich bewährt. Sie haben deshalb ja auch nur die Abgeltungsvereinbarungen gekündigt, in welche die Zusammenarbeitsvereinbarungen die Abgeltungsfrage – wie oben dargelegt – ja ausdrücklich verwiesen hat.
- Es muss festgehalten werden, dass von den Städten und vom Kanton unterschiedliche Schlussfolgerungen aus dem gemeinsam erarbeiteten Bericht vom 27. September 2018 gezogen werden. Auch die Städte stützen sich für ihre Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung auf die im Bericht enthaltenen objektiven, faktenbasierenden Angaben zu den Tätigkeiten der Stadtpolizeien. Für sie bestätigt der Bericht, dass sich das Zusammenarbeitsmodell bewährt hat, da die Sicherheitslage unverändert als gut beurteilt wird. Dies scheint auch der Regierungsrat so zu sehen, andernfalls uns dieses Modell ja nicht als Möglichkeit 1 weiterhin angeboten würde. Mit Schreiben des DDI vom 27. März wird denn auch noch einmal darauf hingewiesen, dass bei einer der vorgeschlagenen Lösung die Stadtpolizeien in ihrer jetzigen Kompetenzen nicht tangiert sind.
- Der Umstand, dass sich die Sicherheitslage seit 2010 nicht wesentlich verändert hat, ist für die Städte im Gegensatz zur Kantonspolizei keine Begründung dafür, dass deshalb keine höheren Abgeltungen geschuldet seien. Wie auf Seite 6 des Berichtes ersichtlich ist, sehen die Stadtpolizeien den alleinigen Vergleich der Zahlen 2009 und 2017 als nicht sehr aussagekräftig für die Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung, weil die wesentliche Zunahme der Aufgaben und auch der Kompetenzerweiterungen, d.h. die konkrete Polizeiarbeit bereits vorher, das heisst schon mit den Vereinbarungen 1993, resp. 2001 geregelt wurde.
- Die heutigen Abgeltungen basieren nachweislich noch auf den Tätigkeiten nach der Vereinbarung 1993 und nicht 2010. Zudem wurde sie 2001 sogar noch wesentlich gekürzt. Mit der Zusammenarbeitsvereinbarung 2010 wurden die Abgeltungen nicht neu verhandelt, sondern die bisherigen Abgeltungen unbesehen übernommen. Sie basieren nicht auf den Fakten und den neuen Zusammenarbeitsmodellen von 2001 oder 2010. Die Städte haben diese schon damals als zu tief moniert, was ihnen nun die im Bericht erhobenen Fakten und die Kosten des Kantons für Olten bestätigt. Damals konzentrierten sie sich auf das partnerschaftliche Zusammenarbeitsmodell und die befriedigende Regelung der neuen Kompetenzen und nicht auf die Frage der Abgeltungen, was ihnen vom Kanton im Nachhinein als Einverständnis für die Angemessenheit der Abgeltungen interpretiert wird. Damals fehlten auch die notwendigen, erst heute vorhandenen Zahlen und Fakten für die Beurteilung dieser Frage.
- Weiter hat der Bericht gemäss Auftrag eine konsolidierte Auslegeordnung über alle von den Stadtpolizeien ausgeübten Tätigkeiten sowie deren Zuordnung in die jeweilige Kategorie verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten (vpT), Lokale Sicherheit (LS) bzw. gemeinsame Notfallinterventionen (NI) erstellt. Unbestritten ist, dass die vpT der Stadtpolizeien nicht abgegolten werden müssen, sondern nur die LS und die NI. Im Bericht wird auch der notwendige Personalbedarf der Stadtpolizeien für die LS und die NI ermittelt. Die Zahlen der Stadtpolizeien und der Kantonspolizei unterscheiden sich nur infolge der unterschiedlichen Annahme der produktiven Jahresstunden pro Mitarbeiter (MA). Für Grenchen wurden 14.5 MA (Kapo), resp. 12.5 MA (Stapo Grenchen) und für Solothurn 23 MA (Kapo) und 25.5 Ma (Stapo Solothurn) ermittelt. Diese Zahlen wurden mit Olten plausibilisiert, wo 25 MA von der Kapo übernommen wurden. Die Zahlen basieren weiter auch auf dem Bericht von Teamconsult für den Personalbedarf der Stapo

Solothurn. Genau auf diese neuen Zahlen stützen sich die Städte für ihre Forderungen ab.

- In diesem Zusammenhang haben die Städte auf das Konzept „Rücknahme der in den Kompetenzbereich der Kapo fallenden Aufgaben der Stapo Solothurn“ vom 4. Dezember 1996 (ergänzt am 16. Dezember 1996 und am 6. August 1997) verwiesen, wonach sich der Kanton damals auf den Standpunkt stellte, dass er für die Stadt Solothurn zusätzlich lediglich 8 Personen benötigen würde, wenn er diese Aufgaben der Stapo übernehmen müsste. Damals erhielt die Stadt Solothurn eine Abgeltung von Fr. 917'525.--. Damit wurde der von der Kapo berechnete Personalaufwand mehr oder weniger abgegolten (Fr. 114'690.-- pro MA). Obwohl die Berechnung der Kapo für Solothurn heute auf 23 MA kommt, soll davon nur Fr. 1'050'000.-- (Fr. 45'652.-- pro MA) abgegolten werden. Dieser Vergleich und das Beispiel Olten zeigen doch eindrücklich, dass das Angebot des Regierungsrats nicht angemessen ist. Diese Fakten kann man nach Ansicht der Stadtpräsidenten doch nicht einfach so übergehen! Auch die Städte müssen ihr Verhandlungsergebnis vor der städtischen Bevölkerung verantworten können. Für die kantonale Bevölkerung kommt das Zusammenarbeitsmodell mit Grenchen und Solothurn mit Abgeltungen nach unseren Vorschlägen immer noch bedeutend günstiger als die Einheitspolizei in Olten, was ihr gegenüber also durchaus zu verantworten wäre.
- Auch wir sind der Meinung, dass bei einer Überprüfung der Angemessenheit der Abgeltung in einem partnerschaftlichen Modell nicht die Vollkosten abzugelten sind, aber mehr als die vorgeschlagenen 33.8% (für Grenchen), resp. 32% (für Solothurn) des vom Kanton vorgeschlagenen Mittelwerts der Kosten für NI und LS. Dies ist nicht angemessen. Die Städte verlangten in einem ersten Schritt eine Abgeltung von 80%, danach – um eine gütliche Einigung erzielen zu können - 50% sowie die Vereinnahmung der Ordnungsbussengelder durch die Städte nach einer notwendigen Gesetzesänderung.

Zum weiteren Vorgehen wurde dem Kanton Folgendes mitgeteilt:

- Die beiden Städte werden nun die Angebote des Regierungsrates mit den beiden dargestellten Möglichkeiten zur Regelung der Zusammenarbeit mit den Korps den zuständigen Organen zur Entscheidung vorlegen.
- In einem ersten Schritt wird das Geschäft noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit in den beiden Gemeinderatskommissionen, voraussichtlich in Grenchen am 8. Mai 2019 und in Solothurn am 25. April 2019 behandelt. Erst danach können sie dem Kanton mitteilen, welche der Möglichkeiten für die weitere Zusammenarbeit gewählt wird und den Gemeinderäten vorgeschlagen wird. Dort wird auch die gewählte Kommunikation bestimmt.
- Zurzeit sehen die Stadtpräsidenten also noch keine Kommunikation und später voraussichtlich auch keine gemeinsame Kommunikation vor. Im Schreiben des DDI liess sich im Übrigen auch keinen Vorschlag dazu finden.
- Ein genereller Klageverzicht kommt für die Städte nicht in Frage, höchstens ein solcher in der jeweiligen Entschädigungsvereinbarung.

Wie weiter ab 2020

Den Städten stehen ab 2020 für die Zusammenarbeit der Stadtpolizeien mit der Kantonspolizei grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Möglichkeit 1: Geringe Änderung des geltenden Zusammenarbeitsmodells – Weniger Leistung zu derselben Abgeltung von Fr. 666'500.-- (Grenchen), resp. Fr. 816'725.-- (Solothurn).

Als Gegenleistung für die Abgeltung in gleicher Höhe wird den Städten eine gewisse Reduktion der von der Stadtpolizei zu erfüllenden Aufgaben vorgeschlagen. Diese erbringt Tätigkeiten, welche gestützt auf die Vereinbarung und den Aufgabenkatalog von 2010 ausgeübt werden können, ab 2020 im reduzierten Umfang. Zur Wahrung der Gemeinde- und Organisationsautonomie überlässt es das DDI bewusst den Städten, Vorschläge über Art und Umfang der zu reduzierenden Tätigkeiten auszuarbeiten. Stimmt der Regierungsrat den Vorschlägen zu, wird es an der Polizei Kanton Solothurn sein, die Gewährleistung der Sicherheit auf Stadtgebiet auch in diesen Bereichen sicherzustellen. Mit der Möglichkeit, Art und Umfang der zu erbringenden Tätigkeiten vorzuschlagen, sollen die Städte in der Lage sein, ein aus unseren Augen angemesseneres Verhältnis zur aktuellen Abgeltung herzustellen. Je nach Ausgestaltung handelt es sich um eine gewisse Änderung des geltenden Zusammenarbeitsmodells. Als Gegenleistung hat die Vereinbarung die Klagemöglichkeit ausdrücklich auszuschliessen.

Möglichkeit 2: Weiterführung des geltenden Zusammenarbeitsmodells

Die Stadt Solothurn nimmt das nach wie vor verbindliche Schlussangebot des Regierungsrates an und erhält ab Januar 2020 Fr. 1'050'000.-- pro Jahr. Zusätzlich profitiert die Stadtpolizei von der angebotenen Entlastung in der Höhe von Fr. 150'000.--. Als Gegenleistung übt die Stadtpolizei dieselben Tätigkeiten in demselben Umfang aus, wie dies die bis Ende Dezember 2019 geltende Vereinbarung und der Aufgabenkatalog vorsehen. Davon ausgenommen sind diejenigen Patrouillen der NI, welche im Umfang des Entlastungsangebots nicht mehr von der Stadtpolizei zu leisten sind. Denkbar wäre der Abschluss einer auf 5 Jahre befristeten Vereinbarung mit den genannten Eckwerten. Das DDI wäre bereit, per 31.12.2023 wieder eine Analyse durchzuführen und anhand der erhaltenen Erkenntnisse die Angemessenheit der Abgeltung erneut und gemeinsam zu überprüfen. Als Gegenleistung müsste die Vereinbarung die Klagemöglichkeit ausdrücklich ausschliessen. Das DDI hält aber fest, dass es bei solchen Überprüfungen der Angemessenheit nicht darum gehen kann, die Vollkosten der Stadtpolizei abzugelten. Der Gesetzgeber habe dies bei der Beratung der Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei 1989/1990 ausdrücklich abgelehnt.

Die Umsetzung beider Möglichkeiten erfordert die Regelung von Detailfragen innert Jahresfrist. Bei der ersten Möglichkeit sind ausserdem gewisse Änderungen der Rechtsgrundlagen vorzunehmen sowie die Genehmigungen der zuständigen Organe einzuholen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass es nun an den städtischen Behörden liegt zu entscheiden, wie es weitergehen soll, insbesondere, welche der Möglichkeiten gewählt wird. Aus fachlicher Sicht macht nur die Möglichkeit 2 Sinn, das heisst die Weiterführung des bisherigen Modells. Es hat sich bewährt, was auch der Bericht bestätigt, indem die Sicherheitslage als gut bezeichnet werden kann. Die Städte haben denn auch immer betont, dass sie damit zufrieden sind. Deshalb wurden ja auch nur die Abgeltungsvereinbarungen gekündigt und ausdrücklich festgehalten, dass man an diesem Modell festhalten will. Grundsätzlich ist nur deshalb überhaupt über diese Frage zu entscheiden, weil der Regierungsrat diese Zusammenarbeitsvereinbarung gekündigt hat, um uns damit den Gerichtsweg zu erschweren. Eine verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation ohne rechtskräftige Zusammenarbeitsvereinbarung zu führen, dürfte sehr langwierig und schwierig sein, weil keine Rechtsgrundlage vorhanden wäre, worauf sich das Gericht für die Beurteilung der Angemessenheit einer Entschädigung für diese Polizeiarbeiten abstützen könnte. Schliesslich geht es darum zu entscheiden, ob die Städte das Angebot des Regierungsrates annehmen wollen und damit weiterhin ohne angemessene Entschädigung eigene Polizeikorps führen wollen.

Antrag und Beratung

Gaston Barth erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Er weist nochmals darauf hin, dass die Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis für die beiden Städte geführt haben. Der Grund, weshalb beantragt wurde, das Angebot des Regierungsrates dennoch anzunehmen, liegt alleine im Interesse des Personals der Stadtpolizei und der Aufrechterhaltung der Qualität der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Verhandlungen waren schwierig. Die GRK hatte Einsicht in sämtliche Akten und fällte danach ihren Beschluss. Bezüglich Klageverzicht hält er fest, dass die Stadt Grenchen durch einen Rechtsanwalt abklären liess, ob ein solcher überhaupt rechtmässig wäre und es wurde bestätigt, dass dies nicht der Fall ist. Nach Meinung der GRK ist zu verhindern, dass ab 2020 ein vertragsloser Zustand herrscht und dadurch die Aufgaben und Kompetenzen nicht klar geregelt wären. Abschliessend hält er fest, dass die Offerte des Kantons zur Reduktion der gemeinsamen Nachtschichten von Fr. 150'000.-- nicht angenommen werden soll. Die genaue Anzahl ist zudem in der entsprechenden Vereinbarung geregelt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bezeichnet das Geschäft als sehr enttäuschend und die Verhandlungen als sehr ernüchternd. Die einzige Logik wurde seitens des Regierungsrates schlichtweg verneint. Diese Logik basiert auf einem einfachen Dreisatz: Welche finanziellen Mittel hat der Kanton für die Ablösung der Stapo Olten aufgewendet und was wendet er heute nach deren Übernahme auf. Das Resultat kann auf die beiden Stadtpolizeien übertragen werden. Dies hat nach Ansicht der Stadt auch nichts mit der Zusammenarbeitsvereinbarung von 2010 zu tun. Die Reaktion von RR Susanne Schaffner auf die städtische Medienmitteilung hat zudem neue Elemente eingebracht. So hat sie festgehalten, dass Olten nicht mit Solothurn und Grenchen vergleichbar sei. Dies aufgrund des Rotlichtmilieus, dem Bahnknotenpunkt und der risikoreichen Eishockeyspiele in Olten und diese drei Gründe rechtfertigen nach Erachten des RR die Differenz. Dieses Argument ist neu. Zudem besteht beim Bahnhof eine Bahnpolizei. Schlussendlich steht jedoch das Stadtpolizeikorps im Vordergrund und vor kurzem hat die GV mit grosser Mehrheit beschlossen, die Stadtpolizei beizubehalten. Was um jeden Preis vermieden werden soll, ist ein vertragsloser Zustand. Auf die angebliche Reduktion von Fr. 150'000.-- (Nachtschichten) soll verzichtet werden, da dies ein Leistungsabbau bedeuten würde, der mit Mehraufwendungen kompensiert werden müsste. Aufgrund aller Abwägungen sind François Scheidegger, die GRK und er zum Schluss gekommen, dass das finanzielle Angebot angenommen und die Zusammenarbeitsvereinbarung möglichst analog der bisherigen abgeschlossen werden soll.

Die GRK hat anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Mai 2019 bezüglich Kommunikation die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Medienmitteilung wird am 4. Juni 2019 verschickt.
2. Das Personal der Stadtpolizei wird am 4. Juni 2019 durch den Kommandanten informiert.
3. Folgende Unterlagen werden dem Gemeinderat weitergeleitet: GRK-Protokollauszüge vom 25. April 2019 und 16. Mai 2019, Beilagen: Bericht über die Aufschlüsselung der Aufwendungen und das Schreiben von RR Schaffner vom 18. Februar 2019.

Melanie Uhlmann hält im Namen der Grünen fest, dass sie mit dem Resultat der Verhandlungen und dem daraus resultierenden Schlussangebot des Kantons nicht zufrieden sind. Der Klageverzicht ist schlicht stossend. Wie der Stadtpräsident bereits festgehalten hat, besteht mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung (GV) klar der Auftrag, eine eigene Stadtpolizei zu führen. Es soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und gut zum Korps geschaut werden, welches eine sehr gute Arbeit leistet. **Die Grünen werden deshalb zähneknirschend mehrheitlich mit ein paar Enthaltungen den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Lea Wormser** wurde das Traktandum anlässlich der Fraktionssitzung der SP intensiv diskutiert. Die SP-Fraktion wird den Anträgen der GRK zustimmen. Das Geld ist die Knacknuss. Die Unterlagen sind sehr umfangreich und es handelt sich nicht um ein einfaches Thema. Ob die Schlussfolgerungen aus den Unterlagen gezogen werden können, ist nochmals eine andere Geschichte. Aus ihrer Sicht ist es durchaus möglich, einzelne Beträge zu diskutieren. Im Vergleich zum Gesamtaufwand ist die Entschädigung nicht riesig und v.a. nicht kostendeckend. Wie jedoch schon angetönt wurde, geht es um eine angemessene Entschädigung und eben nicht um eine volle Abdeckung sämtlicher Kosten. Die Haltung zum Angebot des Kantons kann durchaus als politisch motiviert betrachtet werden und nicht als mathematische Berechnung. Was angemessen heisst, liegt im Interpretationsspielraum. Wie festgestellt werden kann, sieht der Kanton dies anders als die Stadt. Es ist anzumerken, dass die Entschädigung in den vergangenen Jahren immer angestiegen ist. Nicht vergessen werden darf, dass die öffentliche Sicherheit immer an erster Stelle steht, unabhängig davon, ob sich die Stadt und der Kanton einig sind oder nicht. Anlässlich einer GV wurde klar entschieden, dass eine eigene Stadtpolizei gewünscht wird. Mit dieser Entscheidung war gleichzeitig auch klar, dass dies etwas oder sogar viel kosten wird, und diese Kosten müssen nun getragen werden. Der Kanton bezahlt das Minimum und z.B. nicht noch eine städtische Wasserpolizei, welche die Stadt zudem auch nicht unbedingt braucht. Eine eigene Stadtpolizei zu haben stellt durchaus einen gewissen Luxus dar, den sich nicht alle Gemeinden leisten können. Zudem soll angestrebt werden, dass die Zusammenarbeit auch weiterhin gut ist. Es gibt nach der Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages nicht viele Optionen, die offen stehen. Wenn eine Stadtpolizei gewünscht wird, dann gibt es nichts anderes, als das Angebot des Kantons anzunehmen. Es ist ihr sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit auch weiterhin sehr gut funktioniert, denn Streitigkeiten helfen nicht wirklich weiter. Das Korps steht im Vordergrund und die Angestellten der Stadtpolizei sollen wissen, dass sie in eine sichere Zukunft blicken können. Die Arbeitsplätze sollen gewahrt werden. Die Stadtpolizei macht eine sehr gute Arbeit, die sie auch weiterhin so wahrnehmen können soll. Der Klageverzicht ist unschön, ob er nun rechtlich durchsetzbar ist oder nicht. Die SP-Fraktion hat sich stets gegen eine Klage ausgesprochen. Gemeinwesen sollen sich nicht auf dem Gerichtsweg bekriegen und sie ist nach wie vor dieser Meinung. **In diesem Sinne wird die SP-Fraktion den Anträgen zustimmen.**

Charlie Schmid hält fest, dass die FDP-Fraktion das schwierige Geschäft lange und intensiv diskutiert hat. Sie weiss, dass einiges auf dem Spiel steht und sie tut sich deshalb sehr schwer damit. Wie immer, wenn es um Verhandlungen geht, geht es darum, möglichst das Beste für seine Seite herauszuholen. Bei Verhandlungen gibt es verschiedene Arten. Im Idealfall trifft man auf ein Gegenüber, mit dem man auf Augenhöhe eine partnerschaftliche Lösung finden kann. Eigentlich müsste die Stadt davon ausgehen können, dass man diesem Idealfall bei Verhandlungen mit dem Kanton recht nahe kommt. Leider war dies hier offenbar nicht der Fall. Man kommt sich eher so vor, als hätte man am Pokertisch gesessen und wurde über denselben gezogen. Der Stärkere hat hier gnadenlos seine Interessen durchgezogen. Die Art und Weise ist für sie nur schwer nachvollziehbar. Offenbar war der Vorsteherin des DDI ihr Ziel klar, dies getreu nach dem Motto: „Wenn ihr schon eine eigene Polizei möchtet, dann bezahlt diese auch weiterhin selber.“ Es ist kein Geheimnis, dass der Kanton die Stadtpolizeien übernehmen möchte, obwohl ihn dies viel teurer zu stehen kommen würde als die jetzige Lösung. Unsere Bevölkerung hat sich erst kürzlich anlässlich einer GV klar für eine eigene Stadtpolizei ausgesprochen. Somit ist die Rechnung für den Kanton schnell gemacht, und dass der Kanton geschickt verhandelt hat, kann nicht abgestritten werden. Der Stadt bleibt nur noch – ganz im Sinne von „Vogel friss oder stirb“ – die Faust im Sack zu machen und zähneknirschend in diesen sauren Apfel zu beißen. Denn es geht um viel, es geht um die Sicherstellung von Arbeitsplätzen und um die Gewissheit für unsere Polizisten/-innen. Der Unmut in der FDP-Fraktion ist gross und es werden sich auch nicht alle mit dem Resultat einverstanden zeigen. Es gibt gewisse Zweifel, dass die Stadt bei den Verhandlungen alles richtig gemacht hat. Es gibt auch Stimmen, die sagen, dass direkt auf den Artikel 23 des Polizeigesetzes geklagt werden könnte (*§23 Polizeigesetz: 1 Die Einwohnergemeinden können eigene Polizeiorgane schaffen. / 2 Der Regierungsrat regelt Zusammenarbeit, Kompetenz-*

abgrenzung und eine angemessene Abgeltung in einer Vereinbarung.). Konkret könnte dadurch ein Gericht feststellen, was eine angemessene Abgeltung unserer Leistungen ist. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion sieht jedoch, dass eine heutige Ablehnung zu grossen Unsicherheiten und Nachteilen für die Solothurner/-innen aber v.a. für unsere Angestellten führen würde. Sie steht zur Stadtpolizei, hat aber auch das Recht, vom Kanton ansatzweise fair entschädigt zu werden. Dass der Kanton selber weiss, dass dies mit dieser Lösung nicht der Fall ist, zeigt sich ja daran, dass er explizit einen Klageverzicht in der Entschädigungsvereinbarung festhalten will. Dies ist für die FDP-Fraktion selbstverständlich nicht akzeptabel. Es sind aber auch andere Sachen nicht ganz „Bock“: So kann wohl niemandem plausibel erklärt werden, weshalb die Stadt Solothurn jährlich über 1 Mio. Franken an Ordnungsbussen dem Kanton zukommen lassen muss, die Parkgebühren jedoch selber behalten kann. Hier muss unsere Stadt ein imminentes Interesse haben, dass dieser Geldhahn möglichst abgedreht wird, so wie dies durch zusätzlichen Parkplatzschranken auch geplant ist. RR Susanne Schaffner spielt ein gefährliches Spiel, wenn sie meint, dass der Kanton die Kosten für die Sicherheit liebend gerne übernehmen würde, wenn die Stadt dafür die Stadtpolizei aufgibt. Etwas ist ganz klar: Billiger als jetzt kommt der Kanton nicht mehr weg. **Die FDP-Fraktion ist geteilter Meinung, sie wird aber mehrheitlich den Anträgen zustimmen. Jedoch wird sie sowohl eine Verzichtserklärung als auch die Mogelpackung der Variante 2 mit der angeblichen Entlastung von Fr. 150'000.-- ablehnen. Bezüglich Anträge macht sie beliebt, den Antrag 2 wie folgt abzuändern: „Es soll das bisherige Zusammenarbeitsmodell weitergeführt werden, das heisst, mit dem Regierungsrat eine Zusammenarbeitsvereinbarung nach Möglichkeit 2 abgeschlossen werden.“** Abschliessend wendet sich der Referent an die Vorrednerin der SP-Fraktion. Er ist der Meinung, dass sie mit ihrem Votum die SP und nicht die Stadt Solothurn vertreten hat.

Gaudenz Oetterli nimmt ebenfalls Bezug zum Votum von Lea Wormser und hält fest, dass ihm spätestens bei diesem Votum klar geworden wäre, welcher Partei die betreffende Regierungsrätin angehört. Im Namen der CVP/GLP-Fraktion bedankt sich Gaudenz Oetterli trotzdem bei der Stadt und beim Kanton für die intensiven Verhandlungen und die Arbeit in diesem Dossier. Wie festgestellt werden konnte, sind dabei umfangreiche Unterlagen entstanden. Während der Umfang der Unterlagen sehr grosszügig ist, lässt der Inhalt aber leider zu Wünschen übrig – zumindest was das Endresultat, sprich das Angebot des Kantons betrifft. Dieses ist nämlich alles andere als grosszügig, ganz im Gegenteil: Es ist von A bis Z unzureichend. Den vorliegenden Unterlagen ist zweifellos zu entnehmen, dass das Aufgabengebiet der Stadtpolizei in den letzten 20 Jahren aufgrund der erweiterten Kompetenzen massiv gewachsen ist. Dies hat dazu geführt, dass unsere Stadtpolizei auch mehr Personal braucht. Es ist also nachweislich nicht nur der Arbeitsaufwand gestiegen, sondern auch der finanzielle Aufwand. Alles in allem übernimmt die Stadtpolizei heute wesentlich mehr Aufgaben für die Kantonspolizei als noch vor 20 Jahren, wie der Aufwandstatistik entnommen werden kann. Weshalb diese Mehrleistung nicht entsprechend abgegolten werden soll, ist für sie unverständlich – auch wenn es dem Kanton finanziell nicht gut geht. Gäbe es die Stadtpolizei nicht, dann müsste der Kanton sogar die gesamten Kosten selber tragen. Es ist ihr klar, dass man mit dem Entscheid für die Stadtpolizei gleichzeitig auch weitere Aufgaben und Dienstleistungen will, die über das Grundangebot der Kantonspolizei im Bereich öffentliche Sicherheit hinausgehen. Deshalb stand auch nie die Forderung im Raum, dass der Stadt die Kosten gesamthaft abgegolten werden sollen. Studiert man die detaillierte Dokumentation der Verhandlungen wird klar, dass der Kanton eigentlich aufgrund seiner schlechten Finanzlage nichts anderes macht, als seine Machtposition auszunutzen. Der Kanton weiss, dass er am längeren Hebel ist und ein vertragsloser Zustand der Stadtpolizei wesentlich mehr Schaden oder diese sogar komplett gefährden würde. Die CVP/GLP-Fraktion will vermeiden, dass aus einem vertragslosen Zustand heraus mehr Doppelspurigkeiten oder sogar Zuständigkeitskonflikte entstehen, die schlussendlich Auswirkungen auf die Bevölkerung hätten. Die GV hat kürzlich „ja“ zur Stadtpolizei gesagt und dadurch auch zu den damit verbundenen Mehrleistungen und Mehrkosten. Diesen Entscheid respektiert sie. Deshalb bleibt fast nichts anderes übrig, als in den sauren Apfel zu beissen und dem finalen Angebot des Kantons zuzustimmen. Dass der Kanton die neue Vereinbarung von einem Klageverzicht abhängig machen

will, zeigt wie schamlos er seine Machtposition ausnützen will. Sie erachtet dies nicht nur als staatspolitisch heikel, sondern als eine Frechheit. Wenn die Exekutive des Kantons die Judikative ausschliessen will, ist dies eine Unterwanderung des demokratischen Systems. Dies vor allem, weil unsere Gesetzgebung für solche allfälligen Streitigkeiten explizit den Rechtsweg vorsieht. Dieser Umstand wird auch nicht besser, wenn der Kanton bei den Notfallinterventionen der Stadt eine zusätzliche Entlastung anbietet. Schlussendlich sieht sie in diesem Angebot nicht wirklich eine Entlastung. Unsere Bevölkerung hat sich für Mehrleistungen entschieden und diese müssen wir mit der Stadtpolizei auch erbringen. Fallen diese im Rahmen der Entlastung durch die Kantonspolizei bei den Notfallinterventionen weg, muss die Stadtpolizei ja genau gleich wieder die Mehrleistungen erbringen. Aber in diesem Fall ohne Unterstützung durch den Kanton. Am Ende könnte dies die Stadt sogar noch mehr kosten. **Aus diesem Grund unterstützt die CVP/GLP-Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion, im Antrag 2 den zweiten Teil zu streichen und nur zu erwähnen, dass das bisherige Zusammenarbeitsmodell weitergeführt werden soll. Die CVP/GLP-Fraktion wird den vorliegenden Anträgen und der erwähnten Änderung grossmehrheitlich zustimmen. Grossmehrheitlich aus dem Grund, weil sich die GLP grundsätzlich für eine Einheitspolizei ausspricht, was im Endeffekt auch die Zusammenarbeitsvereinbarung hinfällig machen würde.** Die Sprecherin der GLP, Julia Späti, wird deshalb selber noch ein Votum halten.

René Käppeli bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion beim Stadtpräsidenten und allen involvierten Personen, welche die Verhandlungen geführt haben, dass es zu einer Vereinbarung gekommen ist, auch wenn diese aus ihrer Sicht alles andere als zufriedenstellend ist. Erfreulich ist zumindest, dass klar und deutlich der monetäre Leistungsbeitrag der Stadtpolizei anerkannt wurde. Dies war bisher eher umstritten. Weiter ist es auch positiv, dass für das Personal der Stadtpolizei wieder Sicherheit herrscht. In den vergangenen 1,5 Jahren herrschte Unsicherheit, da die Zukunftsperspektiven nicht klar waren. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass ein Klageverzicht absolut inakzeptabel und rechtlich nicht durchsetzbar wäre. **Die SVP-Fraktion unterstützt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion und wird den weiteren Anträgen zustimmen.**

Julia Späti weist im Namen der GLP-Fraktion darauf hin, dass das vorliegende Angebot verglichen mit einer Integration der Stadtpolizei in die Kantonspolizei der Stadt jährlich rund 2 Mio. Franken teurer zu stehen kommt. Dies ist noch konservativ gerechnet. Würden noch die Overheadkosten und die Liegenschaftskosten dazugerechnet, wäre der Betrag bei ca. 2,5 Mio. Franken oder umgerechnet bei 4 Steuerprozenten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob uns die Aufrechterhaltung einer eigenen Stadtpolizei so viel Wert sein kann. Die GLP hat bekanntlich schon bei der Diskussion rund um die Motion Koschmann klar den Standpunkt vertreten, dass die Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen einer eigenen Polizei stehen. Sie will jedoch die inhaltliche Diskussion um Doppelspurigkeiten und Kompetenzgerangel heute nicht nochmals führen. Aber wie bereits Gaston Barth darauf hingewiesen hat, wurde bei den Diskussionen vor zwei Jahren vom Stadtpräsidenten sowohl im Gemeinderat als auch an der GV klar festgehalten, dass aufgrund des Beispiels von Olten nun vom Kanton eine höhere Entschädigung erreicht werden soll. Sollte dies nicht der Fall sein, würde gegen den Kanton eine Verwaltungsgerichtsklage eingereicht. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass dieses Versprechen nun aber nicht eingehalten werden kann. Würde die Stadt das Angebot nicht annehmen, hätte dies eine langwierige und schwierige verwaltungsrechtliche Klage zur Folge, bis eine Grundlage vorliegen würde. Wenn das Angebot angenommen wird, dann macht eine Klage ebenfalls keinen Sinn, weil das Gericht festhalten würde, dass die Entschädigung ja in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten wurde. Insofern ist die gesamte Frage um einen Klageverzicht sowieso müssig, da eine Klage in beiden Fällen nichts bringen würde. Es ist für sie also klar, dass bei Annahme des Angebots die Stadt in den nächsten 5 Jahren jährlich rund 2,5 Mio. Franken oder eben 4 Steuerprozenten aus dem eigenen Sack bezahlen muss für eine Aufgabe, die der Kanton von Gesetzes wegen gratis erbringen müsste. **Die GLP-Fraktion ist aus diesem Grund nicht bereit, das Angebot zu unterstützen und sie wird es deshalb ablehnen.**

Gemäss **Beat Käch** wurde in den meisten Voten festgehalten, dass „zähneknirschend zugestimmt wird“, oder dass „nun halt in den sauren Apfel gebissen werden muss“. Das Zähneknirschen kann wohl bis zur Hafebar gehört werden, leider aber nicht bis zum Rathaus. Sämtliche detaillierten Unterlagen, welche die GRK einsehen konnte, bestätigen immer dasselbe: Die finanzielle Abgeltung des Kantons für die Tätigkeiten der Stadtpolizei ist völlig ungenügend, unakzeptabel und unfair. Die Kennzahlen, auf die man sich notabene geeinigt hat, weisen für die Stadt Solothurn für den Bereich lokale Sicherheit und der Notfallintervention einen Gesamtaufwand von 3,28 Mio. Franken aus. Darin sind noch keine Overheadkosten oder Liegenschaftskosten enthalten. Die Stadt Solothurn war fairerweise mit einer Abgeltung von 80 Prozent zufrieden, in einem zweiten noch grosszügigeren Angebot sogar mit 50 Prozent. Zudem hat sie verlangt, dass die Bussengelder (Fr. 700'000.-- im Jahr 2017) für den ruhenden Verkehr, die ausschliesslich durch die Stadtpolizei erhoben werden, in die Stadtkasse fliessen sollen. Im GRK-Protokoll, respektive im Antrag wurde Folgendes festgehalten: „Es lässt sich wirklich nicht mehr sachlich begründen, weshalb die Bussen im Rahmen der städtischen Parkplatzbewirtschaftung nicht auch den Städten zustehen sollen.“ Was ist nun das Ergebnis dieser langwierigen Verhandlungen? Der Kanton ist nur bereit, die bisherige Abgeltung von Fr. 817'000.-- auf 1'050'000.-- zu erhöhen, die Bussengelder will er jedoch weiterhin behalten. Die Differenz beträgt somit jährlich 1,3 Mio. Franken. Er stellt in Frage, ob diesem Kuhhandel effektiv zugestimmt werden soll. Er selber kann dies beim besten Willen nicht tun, und so hat er es auch in der GRK nicht gemacht. Das Hauptargument für die Zustimmung, die klare Bekenntnis für die Stadtpolizei und der Wunsch, dass dadurch Ruhe im Korps einkehren wird, kann er zum Teil nachvollziehen und verstehen. Er beurteilt die Sachlage jedoch völlig anders. Wenn die Stellen der Stadtpolizisten/-innen gefährdet wären, wäre er der erste, der diesem Deal zustimmen würde. Immerhin hat er als Präsident des grössten Personalverbandes während den vergangenen 20 Jahren bewiesen, dass er sich intensiv für die Staatsangestellten eingesetzt hat. Wieso sollte er dies nicht auch für die Stadtpolizei machen? Die Bevölkerung hat zudem erst vor kurzem ein klares Bekenntnis zur Stadtpolizei abgegeben und dies wird sich auch in nächster Zukunft nicht ändern. Die kantonale Machtdemonstration betrachtet er als blosser Drohkulisse, da der Kanton am liebsten die Stadtpolizei von Grenchen und Solothurn übernehmen möchte. Mit den beiden Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn fährt der Kanton finanziell besser, als wenn er die beiden Korps übernehmen müsste. Der Kanton kann sich zurzeit die Mehrkosten schlichtweg nicht leisten, dies auch vor dem Hintergrund der ungewissen Steuerreform. Olten hat klar aufgezeigt, welche Mehrkosten dem Kanton entstehen würden. Der Gemeinderat hat jedoch nicht nur gegenüber der Stadtpolizei eine Verantwortung, sondern auch gegenüber der Stadtbevölkerung und den Steuerzahler/-innen. Trotz grossem Entgegenkommen auf 1,3 Mio. Franken zu verzichten, ist auch für die reiche Stadt Solothurn nicht unerheblich. Dass dem Kanton bei diesem Deal nicht ganz wohl ist, zeigt sich deutlich darin, dass er einen Klageverzicht fordert. Mit anderen Worten hätte eine Klage vor Verwaltungsgericht auch gewisse oder aus seiner Sicht sogar grosse Erfolgchancen. Die Zahlen liegen auf dem Tisch und wurden von beiden Parteien anerkannt. Zudem liegt auch der Vergleich mit Olten als Präzedenzfall vor. Selbstverständlich ist es nicht schön, wenn die Stadt Solothurn gegen den Kanton klagen müsste. Die Machtspiele des Kantons lassen jedoch keine andere Variante zu und übrigens ist dies nicht das erste Mal: Vor kurzem ist der Kanton gegen die Stadt i.S. Kapuzinerkloster vorgegangen. Noch weniger kann er die Stadt Grenchen verstehen. Dies ist jedoch deren Problem. Er macht sich keine Illusionen, dass er mit seinem Votum noch eine Mehrheit für die Ablehnung der Abgeltungsvereinbarung finden könnte. Werden jedoch die Unterlagen genau studiert, kann seines Erachtens nur die Ablehnung des Angebots entschieden werden. Das Argument, dass wieder Ruhe im Korps einkehren soll, ist ein teures Argument. Auch in seiner Eigenschaft als Präsident der Finanzkommission kann er deshalb den Anträgen nicht zustimmen. Er bittet die Stadtpolizei, den Rhythmus ihrer Patrouillentätigkeit in den Quartieren zu reduzieren, damit sie für andere wichtige Tätigkeiten eingesetzt werden kann und dadurch auch dem Kanton weniger Bussengelder abgeliefert werden müssen. Es ist wohl niemand in den Quartieren unglücklich, wenn weniger Bussen ausgestellt werden. Zudem sollte seines Erachtens geprüft werden, ob die parallelen Strukturen des Aarerettungsdienstes effektiv aufrecht erhalten bleiben sollen. Die Kantonspolizei wäre bereit, diese Tä-

tigkeiten von der Stadtpolizei zu übernehmen. Bisher hatten sämtliche Stadtpolizisten/-innen die Pflicht, die Bootsführerprüfung abzulegen, was kein unerheblicher Aufwand darstellt. **Aus all diesen Gründen wird Beat Käch dem Kuhhandel nicht zustimmen.**

Gaston Barth hält bezüglich Votum der SP-Fraktion fest, dass selbstverständlich nicht verlangt wurde, dass alle Aufwände abzugelten seien, sondern nur diejenigen der ausgewiesenen Aufgaben. Die Entschädigungen wurden zudem seitens des Kantons gekürzt und sind nicht stetig gestiegen. Diese Argumente würden vor Gericht sicher anders beurteilt als bei politischen Diskussionen. RR Susanne Schaffner hat zudem auch von einer politischen Angemessenheit gesprochen. Betreffend Verhandlungsgeschick hält er fest, dass seitens der Städte immer wieder mit einer Klage gedroht wurde. Im Weiteren wurde versucht, die Frage mit dem Gesamtregierungsrat zu diskutieren. Dies wurde jedoch abgelehnt und der Stadt sogar angekreidet. Es geht bei der Frage nicht um eine normale Rechtsstreitigkeit, sondern um eine Art Rechtssetzung. Er versteht deshalb nicht, weshalb die Diskussion mit dem Gesamtregierungsrat verweigert wurde.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist die SP-Sprecherin auf die Zahlen zur Höhe der Abgeltung im GRK-Protokoll vom 25. April 2019 hin (1996 = Fr. 917'525.-- / ab 2001: Fr. 816'725.--). Er hat seinerzeit im Kantonsrat den Antrag gestellt, im Paragraphen 23 zu vermerken, dass die Abgeltung kostendeckend sein soll. RR Rolf Ritschard fand diesen Antrag belustigend. Die Bussengelder sind in der Kantonalen Verordnung geregelt. Er zweifelt daran, dass für diese Änderung im Kantonsrat eine Mehrheit gefunden werden könnte. Bezugnehmend auf das Votum der GLP-Fraktion hält er fest, dass dem kantonalen Finanzdirektor offenbar das Risiko, noch zwei Stadtpolizeikorps übernehmen zu müssen, egal ist. Deshalb erachtet er die Verhandlungsführung seitens des Kantons als taktisch geschickt, aber als unfair. Es ist unfair, wenn der Goodwill des Verhandlungspartners gegenüber der Stadtpolizei ausgenützt wird. So darf nicht mit einem Partner umgegangen werden. Seiner Meinung nach kann Beat Käch den Antrag nur deshalb ablehnen und dazu aufrufen, dies ebenfalls so zu machen, weil er weiss, dass er in der Minderheit sein wird. Andernfalls wäre dies absolut verantwortungslos. Wenn die Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, liegt Anfang 2020 keine Regelung vor und damit auch keine Entschädigung mehr. Gemäss Kantonspolizeigesetz regelt der Regierungsrat die Zusammenarbeit und die angemessene Abgeltung in einer Vereinbarung. Dies wird kein Gericht machen und wenn, dann erst in ein paar Jahren. Bis dann wüssten die Stadtpolizisten/-innen nicht, was ihre Kompetenzen und Aufgaben sind. **Er bittet deshalb, die Anträge der GRK gutzuheissen.**

Im Weiteren hält Stadtpräsident Kurt Fluri fest, dass sich die Verwaltung mit dem Antrag der FDP-Fraktion einverstanden erklären kann. Es wird keine Abstimmung verlangt und die Änderung wird entsprechend vorgenommen.

Hansjörg Boll erkundigt sich, ob der Hinweis betr. Ablehnung eines Klageverzichts im Beschluss aufgenommen werden soll. **Gaston Barth schlägt vor, den Antrag 2 mit folgendem Passus zu ergänzen: „Es wird kein Klageverzicht eingegangen“. Dieser Passus wird ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung aufgenommen.**

Mit 23 Ja-Stimmen, gegen 5 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen wird

beschlossen:

1. Die Stadt Solothurn nimmt das finanzielle Angebot zur Abgeltung der Stadtpolizei Solothurn an. Auf das Angebot zur Entlastung von den NI-Schichten wird verzichtet.
2. Es soll das bisherige Zusammenarbeitsmodell weitergeführt werden. Es wird kein Klageverzicht eingegangen.
3. Das Stadtpräsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Verteiler

als Dispositiv an:

RR Susanne Schaffner, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

François Scheidegger, Stadtpräsident Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

als Auszug an:

Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium

Kommandant Stadtpolizei

Rechts- und Personaldienst

ad acta 110-2

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. 33

4. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Grundes, Westbahnhofstrasse / Wengistrasse, Solothurn (GB Solothurn Nr. 90250) für die Erstellung von Reklamestelen

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019
Entwurf Konzession vom 3. Mai 2019
Bewilligter Situationsplan 1:500 vom 19. Dezember 2018

Ausgangslage und Begründung

Die Konzessionärin ist die Grundeigentümerin der Parzelle GB SO Nr. 1020, Pensionskasse der UBS, Stauffacherquai 46, 8098 Zürich. Die Grundeigentümerschaft wird vertreten durch die in Solothurn ansässige Projektverfasserin, die SSM Architekten AG.

Mit Gesuch vom 4. Dezember 2018 ersuchte die Grundeigentümerin unter anderem um die Erteilung einer Bewilligung für das Aufstellen je einer Stele auf der nordöstlichen (Wengistrasse) und der südöstlichen Seite des Gebäudes an der Westbahnhofstrasse 1. Die Reklamestelen sind Teil des neuen Beschriftungskonzepts, welches im Zuge der Fassadensanierung eingereicht wurde. Am 19. Dezember 2018 bewilligte die Baukommission das Gesuch unter dem Vorbehalt der Konzessionserteilung durch die zuständigen politischen Gremien. Die Bewilligung wurde ausserdem unter der Bedingung erteilt, dass die Stelen weder reflektieren, blinken, blenden noch grell wirken dürfen und die kantonalen Bauvorschriften in jedem Fall einzuhalten sind.

Die Konzessionärin ersucht die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn um Bewilligung, das zur Realisation erforderliche öffentliche Strassenareal im Umfang von total 2.4 m² (je 1.20 x 0.2 m) für das Aufstellen der Stelen nutzen zu dürfen.

Gestützt auf die Praxis der EGS steht der Erteilung der beantragten Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes nichts im Wege.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Er hält ergänzend fest, dass Konzessionen in letzter Zeit stets abschliessend vom Gemeinderat erteilt wurden. Er ist jedoch der Ansicht, dass diese in der Zuständigkeit der GRK liegen. Die GRK hat den Antrag mit zwei Gegenstimmen gutgeheissen und er bittet den Gemeinderat, dem Antrag zuzustimmen.

Matthias Anderegg hält fest, dass es sich keineswegs um ein „Veloständlergeschäft“ handelt. So hat sich der Referent auch in der GRK gegen die Erteilung der Konzession ausgesprochen. Im betreffenden Quartier stehen Veränderungen an und es sind Aufwertungen des öffentlichen Raums an der Wengistrasse/Westbahnhofstrasse geplant. Diese ziehen in ihren Konzeptionen den Aussenraum stark ein. Die Werbeflächen, die in die überbreiten Trottoirsituationen gestellt werden sollen, verunmöglichen seines Erachtens gewisse gestalterische Elemente, die weitergeführt werden könnten. Das betreffende Haus hat eine Passage, in der problemlos eine Werbefläche angebracht werden könnte. Dies wird auch andernorts so gemacht. **Matthias Anderegg stellt deshalb den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts zuhanden der Kommission für Planung und Umwelt.** Diese soll sich konzeptionell Ge-

danken darüber machen, wie künftig mit solchen Anträgen umgegangen werden soll. Es wäre eine Chance, dies vor weiteren Planungen zu klären.

Gemäss **Franziska Baschung** erachtet die CVP/GLP-Fraktion die Stelen als gute Hilfe zur Orientierung, die bei grösseren Geschäften und Firmen durchaus Sinn macht. In der Nachbarschaft hat es bereits solche Stelen und aufgrund eines Rundgangs in Basel hat die Referentin festgestellt, dass diese hilfreich sind und unauffällig gestaltet werden können. Mit der vorgesehenen Positionierung werden die Bauvorschriften eingehalten und das Trottoir wird nicht blockiert. Zudem müssen die Stelen auch so gestaltet werden, dass sie auf keine Art visuell irritieren. **Deshalb steht für die CVP/GLP-Fraktion nichts im Wege, um die Konzession zu genehmigen.**

Christian Herzog stellt im Namen der FDP-Fraktion fest, dass Stelen nicht störend sind. Im Gegenteil, sie sehen übersichtlich und dekorativ aus. Wenn im selben Stadtteil überall die gleichen Stelen wären, wäre dies gar nicht so tragisch. In anderen Städten gibt es auch Stelen, sie fragt sich deshalb, wo das Problem liegt. Für die Fussgänger/-innen ist noch genügend Platz vorhanden. **In der Konzession wird alles Wesentliche geregelt und deshalb stimmt die FDP-Fraktion dieser zu.**

Urs F. Meyer informiert, dass die Baukommission in ihrem Entscheid zum Baugesuch ausdrücklich festgehalten hat, dass an der Fassade keine Reklame angebracht werden darf und Stelen gemacht werden sollen. Sie hat den Stelen grundsätzlich auch zugestimmt, dies vorbehältlich der noch zu erteilenden Konzession. Er weist zudem darauf hin, dass sich der Standort nicht im Altstadtbereich befindet, wo die Werbeflächen klar definiert sind. Er bittet deshalb – auch im Namen der Baukommission –, der Konzession zuzustimmen.

Urs Unterlerchner hält fest, dass er der Konzession anlässlich der Fraktionssitzung zugestimmt hat. Es kommt zwar selten vor, aber er muss nun den Ausführungen von Matthias Anderegg zustimmen. Das Geschäft wurde seines Erachtens in der Fraktionssitzung eher oberflächlich behandelt. In Anbetracht dessen, was aus dem betroffenen Quartier entstehen soll, kann er das Votum absolut nachvollziehen und er unterstützt den Rückweisungsantrag. In anderen Städten stehen die Stelen äusserst selten mitten auf dem Trottoir. Deshalb ist es schade, wenn dies nun so umgesetzt wird. **Er macht deshalb beliebt, dem Rückweisungsantrag von Matthias Anderegg zu folgen.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist der Meinung, dass sich die Stele gemäss Foto nicht auf dem Trottoir befindet. **Matthias Anderegg** insistiert, dass es sich bei der Stele auf dem Foto um die bereits bestehende Stele handelt. Die zu bewilligende Stele wird hingegen im Trottoirbereich stehen.

Der Antrag von Matthias Anderegg, das Geschäft an die Kommission für Planung und Umwelt zurückzuweisen wird mit 13 Ja-Stimmen gegen 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Konzessionsentwurf wird ziffernweise durchberaten. Es bestehen keine Abänderungsanträge.

Laura Gantenbein erkundigt sich nach dem Vorgehen, falls die Konzessionen künftig abschliessend von der GRK beschlossen werden sollen.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzessionen in der GO nirgends geregelt. Es handelte sich bisher um eine Kompetenzvermutung zugunsten des Gemeinderates. Es ist jedoch eine Frage der Auslegung. Ein allfälliger entsprechender Entscheid, damit in dieser Frage künftig Klarheit herrscht, soll in naher Zukunft von der GRK gefällt werden.

Mit 18 Ja-Stimmen, gegen 11 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung wird

beschlossen:

Die Konzession gemäss Entwurf RPD vom 3. Mai 2018 für die teilweise Benützung des öffentlichen Areals für die Erstellung zweier Reklamestelen wird zugunsten der Pensionskasse der UBS genehmigt.

Verteiler

als Dispositiv an:

Pensionskasse der UBS, Stauffacherquai 46, Postfach, 8098 Zürich (mit Konzessionsvertrag durch RPD)

als Auszug an:

Leiter Rechts- und Personaldienst
Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 620-2

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. 34

5. Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Wohnpark Wildbach" mit Sonderbauvorschriften; materielle Behandlung der Einsprachen; Genehmigungsantrag

Referentin / Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019
Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“, bestehend aus Teilzonenplan (M 1:2000) und Schnitten (M 1:500) vom 20. Januar 2014, revidiert 12. Juli 2018
Gestaltungsplan M 1:500
Sonderbauvorschriften
Raumplanungsbericht vom 20. Januar 2014, revidiert 10. Juli 2018
Synoptische Gegenüberstellung Sonderbauvorschriften 2014 / 2018
2-Stunden-Schattendiagramm vom 1. Juli 2018
Lärmnachweis Firma BSB + Partner vom 24. November 2011
Beurteilung der Schallreflexionen Firma BSB + Partner vom 2. Februar 2018

I.

1. Ausgangslage / Prozessgeschichte

- 1.1 Im Jahr 2000 wurde der Gestaltungsplan aus dem Jahr 1987 abgeändert bzw. durch den Teilzonen- und Gestaltungsplan Wohnpark Wildbach mit Sonderbauvorschriften ersetzt. Die streitbetroffene Parzelle wurde der Wohnzone W2 zugeordnet und der südliche Teil in einer ersten (von insgesamt drei geplanten) Etappe realisiert. Der bisher nicht bebaute nördlichste Teil entlang der Bahnlinie soll durch eine Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans in die bestehende W4a, der Rest der Parzelle in die neu zu schaffende Wohnzone W4b aufgestuft werden. Während der ersten Auflagefrist (8. Mai 2014 bis 11. Juni 2014) gingen elf Einsprachen von Eigentümern benachbarter Liegenschaften ein.
- 1.2 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2015 wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften nicht genehmigt und die Einsprachen gutgeheissen, soweit es deren Forderung betraf, die Änderung des bestehenden Gestaltungsplanes sei im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision (OPR) und des neuen räumlichen Leitbildes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat wies das Geschäft zur Überarbeitung an die Stadtplanung und die Kommission für Planung und Umwelt (KPU) zurück. Die dagegen erhobene Beschwerde durch die Grundeigentümerin hiess der Regierungsrat am 7. März 2016 (RRB Nr. 2016/424) teilweise gut, hob den Entscheid des Gemeinderats vom 28. April 2015 auf und wies die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung der Planung sowie der Einsprachen an den Gemeinderat zurück.
- 1.3 Am 21. Dezember 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die gegen den RRB Nr. 2016/424 erhobene Beschwerde der Stadt Solothurn wegen Verletzung der Gemeinde- bzw. Planungsautonomie ab und bejahte ein Recht der Grundeigentümer auf die Einleitung einer Planrevision. Angesichts der Komplexität und der erfahrungsgemäss langen Dauer von OPR sei es unhaltbar, die materielle Behandlung der Einsprachen auf die laufende Ortsplanung zu verweisen, deren Abschluss nicht unmittelbar bevorstehe.

- 1.4 Nach Wiederanhandnahme des Verfahrens wurde die Bauherrschaft zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert (2-Stunden-Schatten-Diagramm, ergänztes Lärmgutachten, ergänzter Raumplanungsbericht sowie teilweise angepasste Sonderbauvorschriften). Den Einsprechern wurde in der Folge erneut Gelegenheit eingeräumt, sich zu äussern.

Auch aus den ergänzenden Eingaben der Einsprecher geht deutlich hervor, dass der zu ändernde Gestaltungsplan vor allem hinsichtlich der städtebaulichen Setzung und der Volumetrie (Gebäudehöhen) auf erheblichen Widerstand stösst. Die KPU befasste sich deshalb ein weiteres Mal mit dem Projekt und setzte sich mit den Vorbringen in Bezug auf den Schattenwurf, möglichen Terrainveränderungen, dem Lärm sowie Verkehr auseinander.

- 1.5 Mit Datum vom 28. Januar 2019 beschloss die KPU, dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ vom 12. Juli 2018 unter Auflagen zuzustimmen.

II.

1. FORMELLES

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hinsichtlich der Angaben und Legitimation der Einsprechenden grundsätzlich auf den Auszug aus dem Protokoll des GR vom 28. April 2015 verwiesen werden. Nachfolgend werden deshalb einzig die Änderungen separat aufgeführt:

Die Einsprecher 01/14 und 08/14 werden gemäss Anwaltsvollmacht vom 21. August 2018 neu ebenfalls durch ihren Rechtsanwalt vertreten.

Die Einsprecher 12/14 sind gemäss Mitteilung des Rechtsvertreters vom 31. August 2018 aufgrund ihres Wegzugs nicht mehr zur Einsprache legitimiert. Auf deren Einbringen ist folglich nicht mehr einzutreten.

Sämtliche legitimierten Einsprecher halten an ihren Eingaben fest.

III.

2. MATERIELLES

- 2.1. Die Einsprecher beantragen die Nichtgenehmigung der Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Wohnpark Wildbach und begründen dies hauptsächlich mit der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit des bisherigen Gestaltungsplans, der sowohl strassen- als auch versorgungstechnisch ungenügenden Erschliessung und den Lärmimmissionen (einerseits durch die Gebäudeanordnung und andererseits durch den zu erwartenden Mehrverkehr). Die Erhöhung der Ausnützungsziffer habe ferner einen erheblichen Wertverlust ihrer Liegenschaften sowie Aussichts- und Lichtentzug zur Folge. Einige der Einsprecher befürworten die ursprünglich geplante Überbauung mit zwei-, maximal dreigeschossigen Bauten.

Die Bauherrschaft nahm mit Eingabe vom 8. Dezember 2014 erstmals Stellung zu den Einsprachen und reichte am 8. August 2018 ergänzende Stellungnahmen ein. Gleichzeitig passte sie teilweise die Sonderbauvorschriften sowie den Gestaltungsplan an, ergänzte den Raumplanungsbericht und reichte ein neues Lärmgutachten sowie ein 2-Stunden-Schattendiagramm nach.

- 2.2. Für die detaillierten Eingaben sowohl der Einsprecher als auch der Bauherrschaft wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen. Hinsichtlich der Hauptvorbringen folgt eine themenbezogene Abarbeitung in raumplanerischer und rechtlicher Hinsicht. Berei-

che, welche erst im konkreten Baubewilligungsverfahren zu beurteilen oder zu konkretisieren sind, werden nur am Rande behandelt.

3. Behandlung der Einsprachen

3.1. Verletzung des Gebots von Treu und Glauben durch die Planungsbehörde

Einige der Einsprecher sehen im Vorgehen der Planungsbehörde eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben. Beim Erwerb ihrer Liegenschaften (vorwiegend in den Jahren 2012 bis 2014) sei ihnen zugesichert worden, die Bauparzelle verbleibe in der bestehenden Wohnzone W2. Nicht zuletzt diese behördliche Auskunft sei ausschlaggebend für den Liegenschaftserwerb gewesen.

Selbst wenn die damalige Auskunft der Baubehörde zum Kaufentscheid beigetragen haben mag, war diese sicherlich nicht ursächlich und ein Liegenschaftserwerb einzig gestützt auf das Vertrauen in die Richtigkeit der (behaupteten) Behördenauskunft weder substantiiert noch nachvollziehbar. Gemäss konstanter Rechtsprechung hat kein Grundeigentümer Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Pläne können und müssen angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (vgl. BGE 113 Ia 455 E. 5a; BGE 116 Ib 185 E. 3c jeweils mit Verweisen). Gegen eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben spricht sodann das überwiegende öffentliche Interesse an einer Planänderung, mithin die fehlende Beständigkeit des Gestaltungsplans aus dem Jahre 2000 (vgl. nachstehend Ziff. 3.2).

Eine Verletzung des Gebots von Treu und Glauben ist nicht ersichtlich. Die diesbezüglichen Einsprachen sind abzuweisen.

3.2. Planbeständigkeit vs. Anpassung des Nutzungsplanes

Die Einsprecher machen weiter geltend, die Verhältnisse hätten sich nicht derart geändert, dass sich eine Änderung des Nutzungsplanes aufdrängen würde. Selbst wenn dies der Fall wäre, würden die privaten Erhaltungsinteressen die öffentlichen Interessen an einer Planänderung überwiegen. Der Verlust der Aussicht und der Lebensqualität durch die quasi-Verdoppelung der Ausnützungsziffer stellten unzumutbare Einwirkungen für die Anwohnerschaft dar.

Demgegenüber bringt die Bauherrschaft vor, seit Erlass des Gestaltungsplans im Jahr 2000 hätten sich einerseits die Marktnachfrage, andererseits die planungsrechtlichen, planerischen und architektonischen Anforderungen und Sichtweisen sowohl an den Städtebau als auch die Aussenraumgestaltung geändert.

Ob eine Anpassung des Nutzungsplanes aufgrund veränderter Verhältnisse gerechtfertigt ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 RPG, § 10 PBG), beurteilt sich nach ständiger Rechtsprechung aufgrund einer Interessenabwägung. Dabei ist auf der einen Seite die Notwendigkeit einer gewissen Stabilität nutzungsplanerischer Festlegungen zu beachten, auf der anderen Seite das Interesse, die Pläne an eingetretene Veränderungen anzupassen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die bisherige Geltungsdauer des Nutzungsplans, das Ausmass seiner Realisierung und Konkretisierung, das Gewicht des Änderungsgrunds, der Umfang der beabsichtigten Planänderung und das öffentliche Interesse daran. Eine Überprüfung der Grundordnung ist bereits geboten, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung geändert haben, diese Veränderung die für die Planung massgebenden Gesichtspunkte betrifft und erheblich ist. Die Erheblichkeit ist bereits zu bejahen, wenn eine Anpassung der Zonenplanung im fraglichen Gebiet in Betracht fällt und die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Planbeständigkeit nicht so gewichtig sind, dass ei-

ne Plananpassung von vornherein ausscheidet (vgl. BGE 140 II 25 E. 3 m.w.H.; dazu auch: SOG 2013 Nr. 18).

Der Bauherrin ist in ihrer Auffassung beizupflichten, dass das Bedürfnis nach einer Änderung des nunmehr 18-jährigen Teilzonen- und Gestaltungsplans als überwiegend beziehungsweise das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans als geringer einzustufen ist. Zudem bringen die Einsprechenden keine konkreten überwiegenden privaten Interessen vor, welche gegen eine Anpassung bzw. Änderung sprechen würden. Die Verhältnisse haben sich seit der Genehmigung im Jahr 2000 sowohl in wirtschaftlicher, gesellschafts- und strukturpolitischer als auch in raumplanerischer Hinsicht erheblich verändert. Ein öffentliches Interesse an der Anpassung ist überdies im Lichte der Ziele und Grundsätze der Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) als überwiegend zu bewerten: Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene RPG formuliert mit Bezug zu vorliegendem Geschäft ergänzend ein wesentliches Ziel des haushälterischen Umgangs mit dem Boden darin, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität (Art. 1), und einen wesentlichen Planungsgrundsatz, dass Wohn- und Arbeitsgebiete schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3). Zum letzten Punkt ist zu ergänzen, dass mit der Eröffnung der Bahnhaltstellen Bellach und Allmend im Jahr 2013 die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wesentlich verbessert wurde.

Die Einsprechenden können sich nicht mehr auf die Beständigkeit des geltenden Gestaltungsplans berufen. Die Einsprachen sind in diesem Punkt abzuweisen.

3.3. *Sistierung des Plangenehmigungsverfahrens*

Nachdem zwischenzeitlich das öffentliche Mitwirkungsverfahren im Rahmen der OPR abgeschlossen werden konnte, hat diese nunmehr einen Stand erreicht, in welchem die planerischen Absichten der breiten Bevölkerung bekannt sind.

Wenn das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 schon feststellte, der in zeitlicher Hinsicht nicht absehbare Abschluss der Ortsplanungsrevision verbiete eine Verzögerung der Einsprachebehandlung, muss dies ebenfalls für vorliegendes Verfahren gelten. Für eine Sistierung besteht kein Anlass, zumal ein Abwarten der rechtskräftigen Ortsplanungsrevision das Plangenehmigungsverfahren über Gebühr verlängern würde.

Der entsprechende Antrag der Einsprecher ist abzuweisen.

3.4. *Nutzungsintensität: Änderung von der Wohnzone W2b in die Wohnzonen W4a und W4b (neu)*

Die Einsprecher monieren, die geplanten viergeschossigen Bauten seien der Quartiermassstäblichkeit abträglich und würden völlig exponiert in Erscheinung treten, was das Ortsbild gerade am äussersten Stadtrand störend beeinträchtigen würde. Die Gestaltungsplanänderung vermöge auch einer architektonisch guten Eingliederung nicht zu genügen und verletze ästhetische Prinzipien. Aufgrund der peripheren Erschliessungslage eigne sich das Gebiet nicht für eine Aufzonung. Die Bauherrschaft dagegen vertritt die Meinung, die Quartiermassstäblichkeit sei trotz Verdichtung gegeben, zumal die Nutzungsdichte – im Vergleich zu den angrenzenden Wohnzonen (W3b) – nur wenig erhöht werde und sich dadurch in die angrenzende Siedlungsstruktur einfüge. Die höhere Dichte werde mit § 12 SBV dadurch kompensiert, dass ein hohes Mass an qualitativ vollen, gemeinschaftlich nutzbaren Grünräumen mit einem hohen Bezug zum Wildbach und der daran liegenden Freihaltezone sichergestellt werde. Eine weitere Kompensation der verdichteten Bauweise erfolge durch die Schaffung eines gemeinschaftlichen Aufenthaltsraumes von mind. 50m² im Erdgeschoss des Baubereichs D (§ 11 SBV). Dieser soll zugleich die sozialen Aspekte der Nachbarschaft fördern.

Grundlage für die Einzonung des Gebiets Wohnpark Wildbach in die Zone W2 bildete ein Wettbewerb im Jahre 1998. Das rund zehn Jahre später lancierte Projekt zur baulichen Verdichtung des nördlichen Teils (Zonierung und Gestaltungsplan) wurde keinem Konkurrenzverfahren mehr unterworfen, vor der Überarbeitung indessen die Stellungnahme der KPU eingeholt, welche sich vermehrt mit den Änderungen des seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Gestaltungsplans, namentlich mit Fragen der Geschossigkeit und der Ausnützungsziffer sowie der Typologie, auseinandergesetzt hatte. Sie kam damals zum Schluss, die Ausnützungsziffer (AZ) von max. 0.74 sei angesichts der bevorstehenden Anbindung an den öffentlichen Verkehr (SBB-Haltestelle Bellach) vertretbar. Im Vorprüfungsbericht vom 19. August 2013 hielt das Amt für Raumplanung (ARP) ausserdem fest, das Überbauungskonzept entspreche grundsätzlich dem raumplanerischen Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und die angestrebte Dichte könne aufgrund der guten öV-Erschliessung als angebracht beurteilt werden. Diese Umstände führten am 20. Januar 2014 zum Beschluss der KPU, die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ zu Händen der GRK/GR zur öffentlichen Auflage zu unterbreiten.

Festzustellen ist, dass sich die baulichen und raumplanerischen Rahmendbedingungen für das Gebiet Wohnpark Wildbach seit der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplanes im Jahr 2014 wesentlich verändert haben. So erfuhr beispielsweise das Gebiet am westlichen Ortsrand der Gemeinde Bellach eine rege Bautätigkeit rund um die neue Bahnstation. Seit dem Inkrafttreten des revidierten RPG per 1. Mai 2014 entspricht eine verdichtete Bauweise zudem den raumplanerischen Zielen von Bund und Kanton nach einer Siedlungsentwicklung nach innen.

Vorliegend handelt es sich beim fraglichen Gebiet um eingezontes Bauland, welches nach heute geltendem Zonen- und Gestaltungsplan eine Ausnützungsziffer (AZ) von 0.4 zulässt. Diese ist eindeutig zu tief angesetzt, um einer verdichteten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen gerecht zu werden. Eine Ablehnung der Änderung des Gestaltungsplanes würde das Risiko bergen, dass die bereits im südlichen Teil begonnene Bauweise nach Norden hin weitergeführt würde, was aus raumplanerischer Sicht nicht vertretbar ist. Die Dichte wird im Vergleich zu den östlich angrenzenden Wohnzonen (W3b, AZ von 0.6) moderat erhöht. Die Quartiermassstäblichkeit bleibt angesichts der bestehenden Bebauungen entlang der Platanenallee, welche eine annähernd hohe Dichte und Gebäudehöhe sowie eine ähnliche Körnigkeit aufweisen, mit den geplanten viergeschossigen Bauten weiterhin gewahrt. Die vorgesehene Nutzungsintensität und die Einführung der neuen Wohnzone sind aus städtebaulicher und raumplanerischer Sicht zu befürworten. Zudem kann das Areal heute nicht mehr als peripher bezeichnet werden, sondern ist als Gebiet innerhalb des Siedlungsraumes zu betrachten und der ÖV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) zuzuordnen. Die neu eröffneten Bahnhaltstellen Bellach und Allmend Solothurn sorgen für eine ausreichende Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

All diese Gegebenheiten führen zum Schluss, dass beim vorliegenden Areal eine Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne des RPG vorzunehmen ist.

3.5. *Terraingestaltung*

In Bezug auf die Terraingestaltung wird seitens der Einsprecher vorgebracht, Aufschüttungen von bis zu 3m, wie sie durch § 17 SBV ermöglicht würden, würden sich weder planerisch noch erschliessungstechnisch rechtfertigen lassen. Ausserdem befürchten sie, dass durch eine solche Anhebung des massgebenden Terrains die Lärmproblematik verschärft würde, weil deutlich mehr Wohnraum höher und damit in den kritischen Einflussbereich der Lärmquelle Eisenbahnverkehr zu liegen käme. Einige argumentieren zudem, die vorgesehene massive Abweichung vom natürlich gewachsenen Terrain könne nicht im Gestaltungsplanverfahren festgelegt werden, son-

dern habe – analog des „Weitblicks“ – auf dem Gesetzgebungsweg zu erfolgen und es sei das Bau- und Zonenreglement anzupassen.

Die Bauherrin begründet die Festlegung der fiktiven Terrainkoten von 429.80 M.ü.M / 432.00 M.ü.M. demgegenüber mit der bereits erstellten Strasse (429.50 M.ü.M.) und realisierten Bauten (429.60 M.ü.M.) sowie der Tatsache, dass dadurch die Grün- und Spielfläche erhöht zur Strasse zu liegen komme.

Die Argumentation der Bauherrschaft zur Festlegung des fiktiven Terrains auf den genannten Koten überzeugt aus folgenden Gründen nicht: Das bestehende Terrain stellt sich so dar, dass das Baugrundstück nördlich und südlich durch künstlich angelegte Anlagen (Buchenstrasse [höchste Kote in der äussersten nordwestlichen Ecke: 432.04 M.ü.M.], Gebäude im südlichen Teil der Parzelle [höchste Kote 429.50 M.ü.M.] und den Wildbach begrenzt ist. Im südöstlichen Teil besteht ausserdem ein kurzes Strassenteilstück (429.67 M.ü.M.), welches verlängert werden und inskünftig als Zufahrt für die Einstellhallenzufahrten der Neuüberbauung dienen soll. Insofern kann auch diese Stelle als Begrenzung betrachtet werden. Die gesamte Parzelle weist nachweislich eine leichte Neigung gegen Süden hin auf. Am südlichen Parzellenende ist kann die Höhe auf die Kote 429.50 festgelegt werden (auf Grundlage der LIDAR Daten 2014)

Eine Aufschüttung von bis zu 3m, wie dies von den Einsprechern befürchtet wird, ist weder zulässig noch möglich. Um dieser Problematik Einhalt zu gebieten, ist die fiktive Ebene in den Sonderbauvorschriften jedoch verbindlich festzulegen und § 17 wie folgt anzupassen respektive zu ergänzen:

§ 17 Terraingestaltung (Auflage)	§ 17 Terraingestaltung (anzupassen)
<p>¹ Das gewachsene Terrain wird durch eine fiktive Ebene festgelegt. Diese fiktive Ebene verbindet die Platanenallee südlich der dritten Bauetappe mit der Höhenkote 429.50 M.ü.M. mit dem öffentlichen Rad- und Fussweg nördlich des Perimeters mit der Höhenkote 432.00 M.ü.M. (gemäss § 20 Terrainveränderungen des Baureglements der Stadt Solothurn).</p>	<p>¹ Das gewachsene Terrain wird durch eine fiktive Ebene festgelegt. Diese fiktive Ebene verbindet die Platanenallee südlich der dritten Bauetappe mit der Höhenkote 429.50 M.ü.M. mit dem öffentlichen Rad- und Fussweg nördlich des Perimeters mit der Höhenkote 432.00 M.ü.M. Damit ist § 20 BZR erfüllt.</p> <p>² Die im Gestaltungsplan eingetragenen Höhenkoten der Gebäude sind zwingend einzuhalten.</p> <p>³ Erforderliche Geländemodellierungen sind grundsätzlich durch Abgrabungen des Terrains auszugleichen. Zusätzliche Aufschüttungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind geringfügige Anpassungen/Ausgleichungen im Zentimeterbereich im Rahmen der erforderlichen Geländemodellierung.</p>

Die Einsprachen sind in dem Punkt gutzuheissen, dass über das absolut notwendige beziehungsweise erforderliche Mass hinausgehende Aufschüttungen unzulässig sind. Das Begehren der Einsprecher, das gewachsene Terrain in Analogie zum Planungsgebiet Weitblick im Bau- und Zonenreglement festzusetzen, ist hingegen abzuweisen.

3.6. Gebäudehöhe und Schattenwurf

Eine Grosszahl der Einsprecher befürchtet wegen der geplanten Gebäudehöhen einen übermässigen Aussichts- und Lichtentzug bzw. Schattenwurf. Das eingeholte 2-Stunden-Schatten-Diagramm genüge den Anforderungen einer vollständigen Studie i.S.v. § 5 Abs. 2 KBV nicht.

Bei Einhaltung der ordentlichen Grenz- beziehungsweise Gebäudeabstände ist eine ausreichende Belichtung gewährleistet (SOG 2013 Nr. 18 E. 6), was jedenfalls bei Bauten nach Regelbauweise zutrifft. Bei speziellen Projekten ist der Schattenwurf un-

ter Umständen differenziert zu betrachten, wobei dies vor allem bei mehr als sechsgeschossigen Bauten, respektive bei solchen mit einer Gebäudehöhe von mehr als 20m, der Fall ist. Da das kantonale Baurecht keine besondere Bestimmung über die Zumutbarkeit von Licht- und Sonnenentzug durch Bauten, die aufgrund von Sonderbauvorschriften erstellt werden, kennt, wird in diesen Fällen meist der sogenannte 2-Stunden-Schatten zu Grunde gelegt (vgl. RRB 2017/50).

Vorab ist der Einwand des unverständlichen Diagramms als unbegründet zurückzuweisen. Das Schattendiagramm ist gemäss der Wegleitung zur Berechnung von Schattendiagrammen im Kanton Thurgau (Stand 2014) berechnet worden. Es zeigt den 2-h-Schatten eines mittleren Wintertages. Die eingezeichneten Schattenwürfe sind zum einen selbsterklärend und zum anderen ist die Quelle mit weiteren Erläuterungen, auf die im Gutachten verwiesen wird, öffentlich zugänglich.

Mögliche negative Auswirkungen der geplanten Bebauung wären allfällig auf die Nachbarschaft östlich des GP-Perimeters auf den Parzellen GB-Nrn. 5515, 5514, 4742 und 4073 zu erwarten. Dies im Falle der Realisierung einer Attika entlang der Platanenallee, wodurch die Baubereiche C und D 5-geschossig in Erscheinung treten würden. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass nicht die festgelegte AZ, sondern die realisierte Geschossigkeit massgebend ist. Zwischen den Baubereichen D/C und den östlich gelegenen Nachbarliegenschaften bestehen dem Gestaltungsplan zufolge Abstände zwischen ca. 26.5m und 41m. Auch die Gebäudeabstände zwischen den beiden Baubereichen C und D selbst betragen von ca. 12m bis 29m. Die mit den geplanten Bauten einhergehende Einschränkung der Aussicht ist folglich ohne weiteres vertretbar, zumal ohnehin kein Anspruch auf Aussicht besteht. Mit dem 2-Stunden-Schatten-Diagramm wurde zudem der Nachweis erbracht, dass die bestehenden Bauten östlich des GPs nicht wesentlich beeinflusst werden. Die Einsprecher legen alsdann nicht in substantiiertes Weise dar, inwiefern die Reduktion der Gebäudehöhen einen spürbaren Unterschied hinsichtlich der Besonnung schaffen würde. Das Schattendiagramm wurde ausserdem vom Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) überprüft. Dieses kommt mit Schreiben vom 11. Januar 2019 ebenfalls zum Schluss, der Schattenwurf des Wohnparks Wildbach beeinträchtigt die Nachbarschaft nicht wesentlich.

Erweist sich bereits der Schattenwurf an mittleren Wintertagen als unbedeutend, kann auf die Einholung eines ganzjährigen Schattendiagramms ohne weiteres verzichtet werden. Gleiches gilt für die beantragte Studie über den Einfluss einzelner Stockwerke, da nämlich ein Gebäude in den seltensten Fällen von jeglichem Schattenwurf verschont bleibt.

Hinsichtlich der Beanstandungen des Schattenwurfs ist demnach festzustellen, dass der zu erwartende Schattenwurf nicht ins Gewicht fällt beziehungsweise keine geschützten nachbarlichen Interessen beeinträchtigt. Der Einwand des ungenügenden Schattendiagramms ist unbegründet und das Begehren um Einholen eines zusätzlichen Gutachtens abzuweisen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass mit der Aufnahme von § 17 Abs. 3 SBV auf die Befürchtungen der Einsprecher in angemessener Weise reagiert wird, indem weitere Aufschüttungen ausgeschlossen werden und die fixierten Höhenkoten zwingend einzuhalten sind. Die Festlegungen zur Aussenraumgestaltung (§ 12 SBV) stellen ausserdem sicher, dass qualitätsvolle Grünräume mit einem hohem Bezug zur Freihaltezone entlang des Wildbachs geschaffen werden. Dadurch wird die erhöhte Nutzungsintensität im vorliegenden Gestaltungsplan kompensiert.

3.7. *Lärmimmissionen*

Die Einsprecher befürchten übermässige Lärmimmissionen aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs und des geplanten Riegelbaus beziehungsweise der Lärmschutzfassade entlang der Bahnlinie (Lärmkanalisation). Beim Lärmgutachten vom

2. Februar 2018 handle es sich um eine Grobbeurteilung, welche einzig die Bahnimmissionen berücksichtige, nicht jedoch die neuen Lärmquellen (Zufahrt Einstellhalle, Besucherparkplätze, mit Klimaanlage ausgestattete Lärmschutzfassade des Riegelbaus). Es seien einzig der Einfluss des Bahnlärms auf die geplanten Liegenschaften aufgezeigt, die Schallreflexionen auf die bestehenden Nachbargebäude hingegen nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der Lückenhaftigkeit sei ein unabhängiges Lärmgutachten für das Planungsgebiet und die Nachbargrundstücke einzuholen. Den Einsprechern hält die Gesuchstellerin entgegen, die einzuhaltenden Planungswerte (ES II und ES III) seien durch die LSV definiert und der Lärmschutz dadurch sichergestellt.

a. *Bahn*

Die im Lärmgutachten vom 24. November 2011 vorgenommene Grobbeurteilung hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen durch die Bahn liess die schalltechnischen Auswirkungen (Schallreflexionen) der künftigen Baukörper auf die Nachbargebäude noch unberücksichtigt. Im ergänzten Lärmgutachten vom 2. Februar 2018 wurden nunmehr in Bezug auf die Auswirkungen des Eisenbahnlärms an den beiden unmittelbar am östlichen Projektstandort angrenzenden, lärmexponiertesten Wohngebäude GB Nr. 5515 und GB Nr. 5514 zwei Berechnungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl der Ist-Zustand (ohne die Überbauung) als auch der zu erwartende Zustand mit dem geplanten „Lärmriegel“ simuliert. Der Vergleich der beiden Berechnungen zeigt unveränderte Auswirkungen beziehungsweise gleichbleibende Lärmwerte. Die Befürchtungen einer Kanalisation des Lärms aufgrund des beabsichtigten Riegelbaus sind unbegründet. Das Erfordernis eines Lärmnachweises bezüglich eingehaltener Planungswerte auf Höhe der einzelnen Stockwerke – gestützt auf blosser Vermutungen – erscheint unverhältnismässig. Diesbezüglich sei insbesondere darauf hingewiesen, dass bereits in der ersten Grobbeurteilung Immissionen sowohl auf einer Höhe von 1,5m als auch 13m über Grund gegenübergestellt wurden.

Das AfU hat das überarbeitete Lärmgutachten vom 2. Februar 2018 überprüft und mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 festgehalten, dass die Berechnung und Beurteilung vollständig und nachvollziehbar seien. Der geplante Gebäuderiegel werde keine wahrnehmbaren höheren Lärmimmissionen bei den benachbarten Liegenschaften verursachen. Die Anforderungen von Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung werden gemäss AfU erfüllt.

Mit der ausdrücklichen Bestimmung von § 6 SBV, wonach der Riegelbau entlang der SBB-Bahnstrecke als erstes zu erstellen ist, ist dem Erfordernis eingehaltener Planungswerte – insbesondere für die zweite und dritte Etappe – Genüge getan. Weitere Sondervorschriften zur Thematik des Immissionsschutzes finden sich in § 15. Diese berücksichtigen jedoch den Aspekt des Lärms zu Recht nicht unter der Thematik der Fassaden-Materialisierung und/oder Ausrichtung der Wohnräume. Entsprechende Massnahmen zur Gewährung des bestmöglichen Immissionsschutzes sind im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

b. *Motorisierter Individualverkehr*

Bezüglich des motorisierten Individualverkehrs sind die Immissionsgrenzwerte bis zu 2'500 Fahrten pro Tag auf einem Strassenabschnitt unkritisch, dies selbst bei Tempo 50. Auf den Quartierstrassen in diesem Abschnitt ist die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Bei 1'050 Fahrten pro Tag sind keine negativen Immissionen für die ostseitig entlang der zukünftigen Platanenallee gelegenen Liegenschaften zu erwarten.

Es besteht keine Veranlassung, ein weiteres Lärmgutachten einzuholen, weshalb das entsprechende Rechtsbegehren abzuweisen ist.

3.8. *Erschliessung / Mobilitätskonzept / Parkierung*

Die Einsprechenden rügen eine mangelhafte Erschliessung für den motorisierten Verkehr sowie eine vernünftige Anbindung an die verkehrsbelasteten und notorisch verstopften Hauptstrassen (Westtangente/Bielstrasse). Es fehle an einem grundsätzlichen Verkehrs- und Mobilitätskonzept. Die Anzahl Parkplätze sei mindestens zu reduzieren, wobei sich eine effektive Reduktion der Fahrten nur durch die Redimensionierung des Bauvorhabens erreichen lasse.

Dem hält die Bauherrschaft entgegen, der Erschliessungsplan sehe einzig die Erschliessung über die Platanenallee vor. Die beschränkte Anzahl Aussenparkplätze vermeide ein Überwälzen des Parkverkehrs auf die Nachbarschaft. Zudem sei das Gebiet sehr gut mit dem ÖV erschlossen, mithin Erschliessung, Verkehr und Siedlungsentwicklung optimal aufeinander abgestimmt. Die Bauherrschaft weist einen Bedarf von total 328 Parkplätzen aus (298 für die Bewohner zuzüglich 30 Besucherparkplätze), wobei diese Berechnung, bezogen auf den Richtwert der KBV und das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge, einer Reduktion von 68 Parkplätzen beziehungsweise 17.17% entspreche.

a. *Erschliessung / Mobilitätskonzept*

Während die Einsprecher vorbringen, im Planungsverfahren sei zwingend ein Mobilitätskonzept einzureichen, welches mit Blick auf die geplante Entwicklung im Weitblick indessen nur Sinn mache, wenn das gesamte Stadtgebiet miteinbezogen werde, hält dem die Bauherrschaft entgegen, das relevante Verkehrsregime – bestehend aus dem öffentlichen Verkehr, dem motorisierten Individualverkehr sowie den Parkierungsmöglichkeiten – sei hinreichend dargetan. Mit der Aufnahme in den Gestaltungsplan komme diesen die nötige Verbindlichkeit zu. Der Erschliessung des geplanten Wohnparks via Platanenallee stehe grundsätzlich nichts entgegen, zumal durch diese Zufahrt keine Veränderung der nachbarschaftlichen Situation zu erwarten sei. Ein bis zur Westtangente/Bielstrasse ausgeweitetes Mobilitätskonzept würde den Rahmen des Zulässigen sprengen.

Die vorgesehene Erschliessung für den motorisierten Verkehr über die neu zu erstellende Platanenallee sowie die Anbindung an das Hauptstrassennetz werden als ausreichend beurteilt.

Die Erarbeitung und Einforderung eines Mobilitätskonzepts erscheint grundsätzlich sinnvoll. Dieses ist indessen nicht im Rahmen des Gestaltungsplan- sondern im Baubewilligungsverfahren einzufordern, wie dies in den Sondervorschriften des revidierten Gestaltungsplans vom 12. Juli 2018 festgelegt wurde. Die Formulierung von § 14 Abs. 2 SBV ist allerdings dahingehend anzupassen, dass mit dem ersten Baugesuch für die zweite Etappe (unter Umständen mit jedem weiteren Baugesuch) ein Mobilitätskonzept einzureichen ist, welches die Massnahmen zur Sicherstellung der Mobilitätsbedürfnisse aufzeigt.

Es besteht keine Veranlassung, im Gestaltungsplanverfahren ein Mobilitätskonzept einzufordern. Das diesbezügliche Begehren der Einsprecher ist abzuweisen.

b. *Parkplatzbedarf (Anzahl Parkfelder)*

Der im Gestaltungsplanentwurf von 2014 von der Bauherrschaft ausgewiesene Parkplatzbedarf geht von dem in § 20 KBV i.V.m. Anhang III KBV enthaltenen Richtwert von 1 Parkfeld pro Wohnung plus 0.1 Besucher- und Kundenparkfeld pro 100m² Geschossfläche/Wohnung aus. Dies entspricht der in diesem Zusammenhang anwendbaren Norm SN 640 281 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), welche als Grundlage für § 147 PBG dient. In der späteren Eingabe vom 10. Juli 2018 wurde die Anzahl der zu erstellenden Parkfelder um 17.17% – von 396 auf 328 – reduziert, ohne jedoch den angewandten Reduktionsfaktor nachvollziehbar darzulegen.

Nebst einem überwiegenden öffentlichen Interesse (Umweltschutz) können folgende Faktoren dazu führen, die Zahl der Parkplätze tiefer anzusetzen und die Gesamtzahl zu begrenzen:

- § 3 Abs. 4 Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge;
Die Baubehörde kann in *besonderen* Fällen zum Schutz von Orts- und Quartierbildern, insbesondere der Altstadt, zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung von Vorgärten und zur Entlastung von Wohngebieten sowie bei beschränkter Kapazität des Strassennetzes das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen.
Die besondere Situation zur Beschränkung dürfte in casu durchaus in der Leistungskapazität des Strassennetzes (Westtangente) ersichtlich sein.
- *die Erschliessung des Wohnparks Wildbach durch den öffentlichen Verkehr*;
Das Gebiet Wildbach liegt in einem Gebiet des Standorttyps C bezüglich der Güteklasse der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (bei einer Skala von A bis E). SN 640 281 definiert für die übrigen Nutzungen eine Reduktion des Richtwerts in einer Bandbreite von 50% bis 80%.
- *das räumliche Leitbild der Stadt Solothurn*;
Im Leitsatz 6 ‚Gleiche Chancen in der Mobilität‘ werden u.a. als Handlungsempfehlungen aufgeführt:
 - Die Mobilität wird aktiv, angebotsorientiert und stadtverträglich organisiert (Mobilitätsplan);
 - Die Erschliessungsbedürfnisse werden vermehrt auf den Fuss- und Veloverkehr sowie auf den öffentlichen Verkehr gelenkt;
 - Der motorisierte Individualverkehr wird an der Leitungsgrenze des bestehenden Netzes ausgerichtet.

All diese Faktoren rechtfertigen gemäss KPU einen Reduktionsfaktor von 70% für die Parkierung im Gestaltungsplanperimeter. Besonders, da damit die zusätzlichen Fahrten von 1'500 auf 1'050 pro Tag reduziert werden können.

In den SBV eine verbindliche Maximalanzahl an Parkplätzen oder zumindest ein Reduktionsfaktor festzulegen erscheint aus überwiegenden Gründen des Umweltschutzes und zur Verminderung weiterer Verkehrsstörungen gerechtfertigt. Ausserdem stellen die SBV ein geeignetes und sinnvolles Instrument zur Erreichung eines reduzierten motorisierten Verkehrsaufkommens dar, während andere Instrumente wie z.B. ein Mobilitätskonzept einerseits weniger griffig und andererseits schwieriger durchsetzbar sind.

Die Einsprachen im Zusammenhang mit der Parkierung sind folglich soweit gutzuheissen, dass für die 2. und 3. Etappe eine verbindliche Reduktion des Richtwertes für Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf 70% festzulegen und § 14 SBV anzupassen ist. Gleichzeitig ist darzulegen, wie die Berechnung des Parkplatzbedarfs erfolgt:

§ 14 Parkierung (Auflage)

¹ Es werden max. 1 Parkplatz pro Wohnung und max. 1 Parkplatz pro 100 m² Gewerbe, zuzüglich 10% vom Total der Parkplätze Wohnung und Gewerbe an Besucherparkplätzen erstellt. Es dürfen auch weniger Parkplätze erstellt werden

² Die Besucherparkplätze sowie ein Teil der Abstellplätze für Fahrräder sind im Bereich der Platanenallee, Baubereich E, anzuordnen.

§ 14 Parkierung (anzupassen)

¹ Die Anzahl maximal zulässiger Parkfelder wird (ausgehend der VSS-Norm SN 640 281) mit einem Reduktionsfaktor von 70% berechnet.

Methode/Grundlage für die Berechnung des Parkplatzbedarfs

² Die Besucherparkplätze sowie ein Teil der Abstellplätze für Fahrräder sind im Bereich der Platanenallee, Baubereich E, anzuordnen.

³ Die Parkierung ist für jede Bauetappe und/oder Teiletappe zu erstellen

³ Mit dem Baugesuch für die erste Etappe ist ein Mobilitätskonzept einzureichen. Dieses hat die Massnahmen zur Sicherstellung der Mobilitätsbedürfnisse aufzuzeigen.

⁴ Die Parkierung ist für jede Bauetappe und/oder Teiletappe zu erstellen.

3.9. *Ungenügender Raumplanungsbericht*

Teilweise wurde vorgebracht, der Raumplanungsbericht vom 10. Juli 2018 genüge den Anforderungen nicht, um dem Teilzonen- und Gestaltungsplan zur Genehmigung zu verhelfen. Er sei nur teilweise modifiziert worden und berücksichtige weder die Vorhalte der Anwohner noch seien Anpassungen der Sonderbauvorschriften bezüglich Erschliessung oder Wendepplatz erfolgt. Ohne Vorliegen privatrechtlicher Vereinbarungen sei das Projekt nicht genehmigungsfähig.

Der Raumplanungsbericht dient auf Grundlage Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dazu, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber zu erstatten, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Er legt den Planungsprozess für die Planungsbehörden in nachvollziehbarer Weise fest und dokumentiert zentrale Fragestellungen sowie kritische Bereiche. Selbst wenn sich das Kapitel D (Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung) relativ knapp darstellen mag, äussert sich der Bericht andernorts in genügender Weise zu den öffentlichen und (implizit) entgegenstehenden privaten Interessen und nimmt eine entsprechende Interessenabwägung vor. Anforderungen an detailliertere Ausführungen, insbesondere hinsichtlich jener Themenbereiche, welche im Baubewilligungsverfahren konkret zu prüfen sind, bestehen nicht. Dass der ergänzte Raumplanungsbericht nicht in genereller Weise überarbeitet und sämtliche Vorbringen der Einsprecher übernommen wurden, ist nicht zu beanstanden.

Allfällig zu ergänzende Themen/Punkte des Raumplanungsberichts werden separat aufgeführt (vgl. nachstehend Ziff. 5.2).

3.10. *Infrastruktur – Schulraum*

Eine Überbauung im geplanten Ausmass habe zwangsläufig eine Zunahme von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus Brühl zur Folge. In diesem Zusammenhang verlangen die Einsprecher teilweise den Nachweis genügender Kapazität beim Schulhaus Brühl.

Sowohl der Grundlagenbericht Variantenentscheid Klassenführung / Schulraumplanung Stadt Solothurn vom 14. Oktober 2014 als auch der Grundlagenbericht erweiterte Schulraumplanung mit Kindergarten- und Tagesschulraumkonzept berücksichtigen die Baulandreserven des Wohnparks Wildbach (2. / 3. Bauetappe). Der Berechnung wurden die nunmehr geplante Wohnzone W4b gar mit einem Wohnanteil von 100% zugrunde gelegt. Der erforderliche Schulraum für die zukünftigen Einwohner im Wohnpark Wildbach wird zudem planerisch und in der laufenden Umsetzung der Ortsplanungsrevision berücksichtigt.

Auch die diesbezüglichen Einsprachen sind abzuweisen.

3.11. Grundwasser

Das Gestaltungsplanareal liegt im Gewässerschutzbereich Au. § 18 SBV wurde ergänzt mit den konkreten Höhenangaben für den höchsten und mittleren Grundwasserspiegel. Sie sind zu ergänzen mit der Empfehlung, über längere Zeitdauer Grundwassermessungen vorzunehmen. Im Raumplanungsbericht ist zu ergänzen, dass die entsprechenden Daten an das Stadtbauamt / Tiefbau weiterzuleiten sind.

3.12. Weitere Einsprachepunkte

a) Fehlender Wendeplatz für die Kehrriechtabfuhr

Die Bauherrschaft verzichtet auf einen Wendeplatz für die Kehrriechtabfuhr mit der Begründung, dass die Feuerwehrezufahrt gleichzeitig als Wendeplatz genutzt werden kann. Die Sicherstellung der Nutzung könne durch den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen.

Die Sondervorschriften sind im Sinne der Einsprecher dahingehend zu ergänzen, als die Errichtung der entsprechenden Dienstbarkeitsverträge im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen ist.

§ 13 Erschliessung (Auflage)

¹ Die öffentliche Erschliessung des Areals erfolgt von der neu zu erstellenden Platanenallee. Die Zufahrten zu den Einstellhallen und den oberirdischen Besucherparkplätzen erfolgt im Bereich der Platanenallee.

² Die interne Erschliessung ist privat. Grundsätzlich ist innerhalb des Quartiers eine verkehrsfreie Zone mit attraktiven, begrünten Aussenflächen vorgesehen. Sie ist beschränkt für die Zufahrt der Feuerwehr und zum Be- und Entladen für die Anwohner.

³ Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind mit der öffentlichen Erschliessung abzustimmen. Der Hydranten-Löschschutz ist im Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der SGV zu erbringen.

§ 13 Erschliessung (anzupassen)

¹ Die öffentliche Erschliessung des Areals erfolgt von der neu zu erstellenden Platanenallee. Die Zufahrten zu den Einstellhallen und den oberirdischen Besucherparkplätzen erfolgt im Bereich der Platanenallee.

² Die interne Erschliessung ist privat. Grundsätzlich ist innerhalb des Quartiers eine verkehrsfreie Zone mit attraktiven, begrünten Aussenflächen vorgesehen. Sie ist beschränkt für die Zufahrt der Feuerwehr und zum Be- und Entladen für die Anwohner.

³ Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind mit der öffentlichen Erschliessung abzustimmen. Der Hydranten-Löschschutz ist im Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der SGV zu erbringen.

⁴ Die Grundeigentümer verpflichten sich, die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Der Abschluss privatrechtlicher Verträge ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Der Gestaltungsplan hat sich über die Art und Lage der Entsorgungsstationen auf dem Areal zu äussern und ist entsprechend zu ergänzen. Die Lage der Entsorgungsstationen ist auf dem Gestaltungsplan einzuzeichnen.

b) Hindernisfreies Bauen

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des hindernisfreien Bauens sind für das vorliegende Gestaltungsplanverfahren ohne Belang. Es wird Gegenstand des konkreten Bewilligungsverfahrens sein, darzulegen, dass die Bestimmungen eingehalten und welche erforderlichen Massnahmen zu treffen sind.

- c) *Zivilschutz- und Evakuierungskonzept (Überflutungsgebiet)*
Nicht im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu prüfen ist die Frage nach einem allfälligen Zivilschutzkonzept mit Evakuierungsplan, weil sich das Gebiet Wildpark in einem Überflutungsgebiet befindet. Eine Gefährdung des Planungsgebiets und somit der Grundstücke der Einsprecher ist bereits nach heutigem Stand vorhanden und wird durch die geplante Überbauung in keiner Weise erhöht. Eine erhöhte Gefährdung ist weder ersichtlich noch wird eine solche von den Einsprechern vorgebracht. Entsprechende Objektschutzmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren detailliert aufzuzeigen und nachzuweisen.
- d) *Mehrwertabschöpfung*
Die Einsprecher fordern eine Mehrwertabschöpfung aufgrund der beabsichtigten Aufzonung, beziehungsweise eine Entschädigung für den dadurch resultierenden Minderwert ihrer Liegenschaften. Das Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) sieht den Ausgleich für einen bedeutenden Mehrwert durch erweiterte Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks vor, welche sich aufgrund von raumplanerischen Massnahmen ergeben (§ 3 PAG). Vom Abgabetatbestand nicht erfasst sind indessen reine Aufzonungen. So sieht § 5 PAG nur den Ausgleich für Mehrwerte *neu* einer *Bauzone* zugewiesenen Boden und *Umzonungen* vor, was in casu nicht der Fall ist. Soweit die Einsprecher eine Mehrwertabgabe aufgrund der geplanten Aufzonung bzw. die Entschädigung für erhebliche planungsbedingte Nachteile fordern, sind sie mit dieser Forderung an die Zivilgerichte zu verweisen (§ 4 PAG).
- e) *Wasserversorgung*
Weiter bringen die Einsprecher vor, ohne Vorliegen eines angepassten Gewässerschutzplanes (GWP) sei der Teilzonen- und Gestaltungsplan nicht genehmigungsfähig. Ohne des sich in Überarbeitung befindlichen GWP seien allfällige Kapazitätserhöhungen in der Wasserversorgung (ab Brunngrabenstrasse) und die damit einhergehenden Kosten für die Stadt nicht auszuschliessen.

Die Berechnung und Überprüfung der Erschliessung des Gebiets Wildbach durch die Firma Emch+Berger AG, welche im Dezember 2017 im Auftrag der Regio Energie Solothurn durchgeführt wurde, zeigt, dass ein Netzausbau nicht notwendig ist. Erforderlich ist lediglich die Erweiterung des bestehenden GWP-Netzes. Das erweiterte Netz ist abgestimmt mit der Schweizerischen Gebäudeversicherung bzgl. des Löschnetzes. Nicht jeder Netzausbau führt zur Erhöhung des Trinkwasserpreises.
- f) *Gefahr einer Ghettoisierung*
Als unbeachtlich abzuweisen sind schliesslich die Forderungen der Einsprecher, dem Gestaltungsplan sei die Genehmigung deshalb zu versagen, weil der verdichteten Bauweise eine gewisse Ghettoisierung und/oder hohe Fluktuation der Mieterschaft inhärent sei.

4. Zusammenfassung der Einsprachebehandlung

Der formelle Antrag um Sistierung des Gestaltungsplansverfahrens bis zum Abschluss der rechtskräftigen Ortsplanungsrevision ist abzuweisen.

Die Rügen der Einsprecher, die Planungsbehörde habe das Gebot von Treu und Glauben verletzt und einer Anpassung des Nutzungsplanes stehe die Beständigkeit des geltenden Gestaltungsplanes entgegen, sind abzuweisen.

Die Erhöhung der Nutzungsintensität durch die Änderung der Wohnzone W2b in die Wohnzone W4a und die Schaffung einer Wohnzone W4b folgt den städtebaulichen und raumplanerischen Zielen der Siedlungsentwicklung gegen innen und insbesondere den Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes. Für die Erhöhung der Dichte sprechen ferner die örtlichen Verhältnisse (Anbindung des Gebiets an den öffentlichen Verkehr, erhöhte Bautätigkeit in der Nachbargemeinde Bellach, keine periphere Lage). Soweit die Nichtgenehmigung der angestrebten Verdichtung beantragt wird, sind die Einsprachen abzuweisen.

Den Befürchtungen übermässiger Terrainaufschüttungen wird durch die Festlegung fiktiver Terrainkoten in den SBV entgegen gewirkt. Das Begehren, das gewachsene Terrain auf gesetzgeberischem Weg festzulegen und das Bau- und Zonenreglement mit speziellen Vorschriften für das Gebiet Wildbach abzuändern, ist abzuweisen.

Als unbegründet abzuweisen sind ferner die Vorbringen übermässigen Schattenwurfs. Weder haben die Stellung der Gebäude noch die voraussichtlichen Gebäudeabstände oder die Gebäudevolumetrie übermässig negative Einwirkungen auf die bestehenden Nachbarliegenschaften zur Folge. Mit dem als ausreichend zu qualifizierenden 2-Stunden-Schatten-Diagramm konnte zudem nachgewiesen werden, dass die umliegenden Liegenschaften aufgrund der beabsichtigten Bauten keinen über das zu duldende Mass hinausgehenden Schattenwurf zu befürchten haben.

Ebenfalls abzuweisen sind die Einsprachen betreffend befürchteter Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Riegelbaus entlang der SBB-Bahnlinie. Sowohl das AfU als auch das überarbeitete Lärmgutachten kommen zum Schluss, dass ein solcher Gebäuderiegel keine höheren Lärmimmissionen auf benachbarte Liegenschaften verursachen wird. Für die Einholung eines erweiterten Gutachtens besteht keine Veranlassung. Übermässige Lärmimmissionen wird auch der zu erwartende motorisierte Individualverkehr nicht zur Folge haben, weshalb die Einsprachen auch in diesem Punkt abzuweisen sind.

Hinsichtlich der Erschliessung und des motorisierten Individualverkehrs ist der Antrag, bereits auf Stufe des Gestaltungsplanverfahrens ein Mobilitätskonzept zu verlangen, abzuweisen. In Sinne der Einsprecher ist die Bauherrschaft hingegen zu verpflichten, zusammen mit dem ersten Baugesuch der zweiten Bauetappe ein entsprechendes Konzept einzureichen und die Sonderbauvorschriften sind entsprechend anzupassen. Im Sinne einer Gutheissung der Einsprachen erfolgt die Festlegung eines Reduktionsfaktors von 70% in § 14 SBV bezüglich maximal zulässiger Parkplatzfelder. Die Bauherrschaft hat sodann § 14 dahingehend anzupassen, als die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Parkplatzbedarfs darzulegen ist.

Verbindlich festgelegt wird sodann der Zeitpunkt zum Nachweis des Abschlusses von Dienstbarkeitsverträgen (§ 13; Baubewilligungsverfahren).

5. Weitere erforderliche Anpassungen

5.1. Anlagensicherheit / Störfallrisiken

Das AfU wies in ihrem Vorprüfungsbericht vom 19. August 2013 auf die örtliche Lage des Areals „Wohnpark Wildbach“ im 100m messenden Konsultationsbereich der Jurasüdfusslinie und der damit verbundenen Beurteilungspflicht gemäss der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen“ des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) hin. Hinsichtlich der möglichen verheerenden Auswirkungen eines Störfalles auf dem betroffenen Abschnitt des Eisenbahnnetzes forderte das AfU die Ergänzung des Planungsberichts mit einem Kapitel „Technische Gefahren“ oder „Störfallvorsorge“. Gleichzeitig sei die Verpflichtung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen gemäss Anhang 1 der ARE-Planungshilfe in den Sonderbauvorschriften aufzunehmen.

Der aktualisierte Raumplanungsbericht vom 10. Juli 2018 enthält zwar ein ergänzendes Kapitel „Störfälle“ (S. 15), hingegen wurden die Sonderbauvorschriften bis anhin nicht im Sinne des Vorprüfungsberichts angepasst. Sie sind wie folgt zu ergänzen:

§ neu: Störfälle

- ¹ Die Bauherrschaft verpflichtet sich zur Umsetzung von Schutzmassnahmen gemäss Anhang 1 der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen“ des Bundesamtes für Raumentwicklung.
- ² Um die Schutzinteressen der zukünftigen Nutzenden des „Wohnpark“ Wildbach“ zu wahren, sind Massnahmen zur Senkung des Gefährdungspotenzials gemäss Anhang 1 der ARE-Planungshilfe im weiteren Planungsverlauf zu prüfen.
- ³ Es sind alle Schutzmassnahmen umzusetzen, die wirtschaftlich tragbar sind.

5.2. Ergänzung Raumplanungsbericht

Dem am 10. Juli 2018 revidierten Raumplanungsbericht lässt sich der Verfahrensablauf nach dem Jahr 2014 nicht entnehmen, beziehungsweise wurde dieser nicht nachgeführt (Buchstabe G, S. 30). Die Projektverfasser werden zwecks Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Planverfahrens zur Nachführung/Aktualisierung des Prozesses verpflichtet.

Im Raumplanungsbericht sind ferner ergänzende Ausführungen zu den nachträglich eingereichten Unterlagen (2-Stunden-Schatten-Diagramm und ergänztes Lärmgutachten) aufzunehmen.

Des Weiteren sind die Aspekte der Mobilität mit einem Berechnungsfaktor für die Abstellplätze von Fahrrädern zu ergänzen. Als Richtlinie ist die VSS-Norm SN 640 065 heranzuziehen («Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung»). Für die Abstellplätze in den Untergeschossen ist ausserdem im Plan ein Zugang für Fahrräder sicherzustellen.

Schliesslich wird die Bauherrschaft den Raumplanungsbericht auch mit den im Hinblick eines allfällig eintretenden Störfalls zu treffenden Schutzmassnahmen zu ergänzen haben.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Die GRK hat den Anträgen einstimmig zugestimmt.

Matthias Anderegg hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass der Teilzonen- und Gestaltungsplan eine lange Leidensgeschichte aufweist. Der erste Plan stammt aus dem Jahr 1987 und wurde im Jahr 2000 neu angeschaut. Es ist legitim, sich nach 15 Jahren nochmals Gedanken über allfällige Korrekturen zu machen. Gerade in diesem Zeitraum haben sich die Anforderungen an eine zeitgemässe Raumplanung sehr verändert. Das Bundesgesetz über Raumplanung wurde am 1. Mai 2014 mit grosser Mehrheit angenommen. Einer der Planungsgrundsätze ist, dass Massnahmen zur besseren Nutzung von bestehenden Bauzonen im Sinne der Verdichtung umgesetzt werden sollen. Das wird im vorliegenden Fall angestrebt. Im Weitblick fand derselbe Gedankenprozess statt. Beide Gebiete haben in der Zwischenzeit in unmittelbarer Nähe Bahnhöfe erhalten und somit eine komplett neue Erschliessung. Dass diese Ausgangslage mit einer Ausnützungsziffer von nur noch 0,4 umgesetzt

werden kann, ist ihres Erachtens klar nicht mehr möglich. Sämtliche Parameter sprechen für eine Erhöhung. Es ist absolut nachvollziehbar, dass eine Veränderung von Bauhöhen und Dichten bei der Nachbarschaft nicht mit Freude aufgenommen wird. Solche Veränderungen lösen Unsicherheiten aus. Umso wichtiger ist eine seriöse Auseinandersetzung mit den Anliegen der Einsprecher/-innen. Es hat auch Dank den Einsprecher/-innen in wesentlichen Teilen Verbesserungen gegeben (Terraingestaltung, Mobilität, Parkierung). Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse, dass die anderen Punkte nicht gutgeheissen werden und wird ihrerseits im Rahmen einer ausgewogenen Verdichtung begrüsst. Auch die Aussage der KPU, dass die Dichte angemessen und räumlich stimmig sei, kann sie nachvollziehen. Sie betont, dass es künftig in einer Planung in dieser Grössenordnung eine zusätzliche Qualitätssicherung in Form von Projektwettbewerben braucht. Ein Gestaltungsplan ist nicht ausreichend. So sollen bei Überbauungen in dieser Grössenordnung die städtebaulichen Anordnungen, sozio-kulturelle und energetische Aspekte verstärkt zum Tragen kommen und abgeholt werden, und dies ist nur mit einem Konkurrenzverfahren möglich. **Mit diesen Erläuterungen wird die SP-Fraktion den Anträgen zustimmen.**

Urs Unterlerchner bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion bei der Verwaltung und den zuständigen Kommissionen für die Arbeit. Der Wohnpark Wildbach beschäftigt den Gemeinderat schon seit längerer Zeit und dieser ist an dieser Situation auch nicht ganz unschuldig. Selbstverständlich hat sich der Gemeinderat jeweils auf die Äusserungen des ehemaligen Leiters des Rechts- und Personaldienstes abgestützt, das Verwaltungsgericht hat schlussendlich aber anders entschieden und dieser Entscheid muss nun so umgesetzt werden. Die Überbauung ist für die Stadt Solothurn wichtig. **Deshalb wird die FDP-Fraktion den Anträgen zustimmen.** Der Referent kann den Ausführungen des SP-Sprechers vollumfänglich zustimmen, weshalb er darauf verzichtet, diese nochmals zu wiederholen. Es entsteht eine Überbauung mit einem vielfältigen Wohnspektrum und einer qualitativ ansprechenden Umgebungsgestaltung und das Quartier ist zudem ideal gelegen. In unmittelbarer Nähe hat es Bus- und Bahnverbindungen und der Autobahnanschluss ist in wenigen Minuten erreichbar. Die FDP-Fraktion hofft deshalb auf eine baldige Realisierung, obwohl es schade ist, dass für diese Überbauung andere Inhalte und Vorschriften gelten werden, als für andere vergleichbare Zonen nach der OPR.

Marguerite Misteli Schmid hält fest, dass die Grünen den Anträgen grossmehrheitlich zustimmen werden, dies allerdings mit grossem Unbehagen. Das Wohnprojekt dauert seit Jahren und die öffentliche Hand investierte in der Zwischenzeit in den öffentlichen Verkehr und in die Buserschliessung. Die gute Erschliessung für den ÖV und den Langsamverkehr wird im Verlauf des Planungsprozesses für die fast doppelt hohe Ausnutzung des Grundstücks v.a. ein Argument für die Verdichtung. Dies jedoch leider am falschen Ort. Die Bauherrschaft präsentiert eine Rechnung mit einer Formel, mit der es am Schluss fast 400 Parkplätze gibt, dies am Rand der Weststadt. Verdichten sollte man dort, wo es Infrastrukturen, Dienstleistungen und Zentrumsfunktionen hat. Diese liegen aber in Zukunft auf der anderen Seite der Bahnlinie im Quartier des Grederhofs in Bellach. Der Wohnpark Wildbach liegt aus Sicht der funktionalen Raumnutzung in der Peripherie. Das Weststadtquartier wird dadurch noch mehr Durchgangsverkehr haben. Ihres Erachtens wird dadurch die stadteigene Entwicklung des Weitblicks abgewertet. Das Bauprojekt ist ihres Erachtens eine Planungssünde. Die Westumfahrung ist mehr als genügend ausgelastet. Die Überbauung darf ihres Erachtens nur so realisiert werden, wenn der Antrag 1.2 effektiv so umgesetzt wird, wie er formuliert wurde. Gemäss ihren Berechnungen gibt es für die 298 Wohnungen 328 Parkplätze (inkl. Besucherparkplätze), mit einer Reduktion auf 70 Prozent bedeutet dies 230 Parkplätze. Sie sind sich nicht sicher, ob dies die Bauherrschaft so akzeptiert. Sie erkundigen sich nach der Verbindlichkeit dieses Antrags, respektive Beschlusses (1.2). Ihr Entscheid, ob sie den Anträgen zustimmen werden oder nicht, hängt von der Beantwortung dieser Frage ab. Als Fazit halten sie fest, dass einerseits eine doppelt hohe innere Verdichtung und Ausnutzung besteht, andererseits jedoch keine Mehrwertabschöpfung möglich ist – auch nicht für die öffentliche Hand. Es besteht dadurch auch keine Kompensation für die Infrastrukturen. Die Mehrwertabschöpfung könnte jenen zugute kommen, die einen Minderwert

erfahren, dies ist ohnehin nicht vorgesehen. Es handelt sich ihres Erachtens nicht gerade um ein Paradestück einer Quartierplanung der Stadt Solothurn.

Pascal Walter schliesst sich im Namen der CVP/GLP-Fraktion den Voten der SP-Fraktion an. Das Geschäft ist langwierig und wird nicht zum ersten Mal im Gemeinderat behandelt. Es ist jedoch eine Tatsache, dass heute ein anderes Planungsgesetz in Kraft ist und der ÖV ausgebaut wurde. Beim Weitblick werden dieselben Anpassungen vorgenommen. Sie begrüsst, dass im Raumplanungsbericht noch Ergänzungen vorgenommen werden. **Die CVP/GLP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.** Es macht Sinn, an diesem Standort die nötige Ausnützung zu erreichen.

René Käppeli ruft im Namen der SVP-Fraktion in Erinnerung, dass sie bereits anlässlich der Behandlung im April 2015 die Aufzonung am Rande des Stadtgebietes moniert hat. Sie war damals schon der Ansicht, dass dies zuviel des Guten ist. In der Zwischenzeit befindet sich die Stadt in der laufenden OPR. Diese sieht in verschiedenen Quartieren der Stadt Solothurn Veränderungen vor. Zudem hat sie einen Überblick über das gesamte Stadtgebiet ermöglicht. Die Verdichtung wird zudem auf dem gesamten Stadtgebiet zur Anwendung kommen. Unter diesem Gesichtspunkt und unter dem Blickwinkel der Erkenntnisse der laufenden OPR erscheint das heute vorliegende Geschäft in einem anderen Licht. **In Würdigung dieses neuen Blickwinkels wird die SVP-Fraktion den Anträgen zustimmen.**

Andrea Lenggenhager hält bezüglich Parkplätze fest, dass diese in den Sonderbauvorschriften noch nicht ergänzt wurden. Auf der Seite 11 des Antrages wird jedoch klar festgehalten, dass der Paragraph 14 (Parkierung) entsprechend angepasst werden soll. Dies muss im Baugesuchverfahren auch so ausgewiesen werden. Konkret wird der Parkplatzbedarf aufgrund der VSS-Norm im Baugesuchverfahren nochmals nachgerechnet. Auf Rückfrage hält sie fest, dass es sich seitens der Bauherrschaft noch um eine Abschätzung handelt und noch nicht um ein ausgearbeitetes Projekt.

Urs F. Meyer ergänzt, dass heute von einem Gestaltungsplan gesprochen wird und das Baugesuchverfahren erst folgen wird und der Parkplatzbedarf und die entsprechende Berechnung erst dann vorzuweisen sind. Für eine Mehrwertabschöpfung fehlt eine entsprechende Grundlage. **Marguerite Misteli Schmid** hält nochmals fest, dass sie von einem Parkplatz pro Wohnung ausgegangen ist, unabhängig von der Grösse der Wohnung.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird mit 29 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

beschlossen:

1. Die Einsprachen werden im Sinne der nachfolgenden Ziffern teilweise gutgeheissen, in allen übrigen Punkten werden sie abgewiesen.
 - 1.1 Die fiktiven Terrainkoten sind zwingend einzuhalten und zusätzliche Aufschüttungen grundsätzlich unzulässig (§ 17 SBV);
 - 1.2 Die Anzahl zulässiger Parkfelder wird auf 70% reduziert, ausgehend vom Richtwert der VSS-Norm SN 640 281 (§ 14 Abs. 1 SBV);
 - 1.3 Mit dem ersten Baugesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen. Dieses hat die Massnahmen zur Sicherstellung der Mobilitätsbedürfnisse aufzuzeigen (§ 14 Abs. 3 SBV);
 - 1.4 Der Abschluss privatrechtlicher Verträge im Zusammenhang mit der Erschliessung ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 SBV);

2. Die Bauherrschaft wird zur Prüfung und Umsetzung von Schutzmassnahmen hinsichtlich des von der SBB-Jurasüdfusslinie ausgehenden Gefährdungspotenzials verpflichtet (§ 19 SBV);
3. Der Raumplanungsbericht ist mit dem aktualisierten Prozessablauf und Ausführungen zu den nachträglich eingeholten Gutachten (Lärm, Schatten) zu ergänzen;
4. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Wohnpark Wildbach“ wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

als Entscheiddispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Information als Beschwerdeinstanz
Einsprecher/-innen (Einschreiben)

als Auszug an:

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt
ad acta 793

6. Stadtgebietsentwicklung „Weitblick“ Vergabekriterien / Vergabeprozess

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019
Auszug GRK-Protokoll vom 4. April 2019
Vergabekriterien Baugrundstücke, Etappe 1, April 2019
Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente, April 2019
Auszug GRK-Protokoll vom 9. Mai 2018

1. Ausgangslage

Am 9. Mai 2018 hat die Gemeinderatskommission die folgenden fünf Anträge beschlossen:

1. Der Stand der Entwicklung Weitblick wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Dokument „Vergabekriterien Baugrundstücke“ vom 5. April 2018 dient als Grundlage für die Ausschreibung der Grundstücke. Es klärt die Zuständigkeiten des Vergabeprozesses, zeigt den Vergabeprozess auf und legt die Grundsätze der Vergabe fest. Mit dem Dokument wird die Verkaufsstrategie des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2011 fortgeschrieben und ersetzt diese.
3. Der in Abbildung 5 dargestellten Organisation „Zuständigkeiten und Organisationsstruktur für die Vergaben“ wird zugestimmt. Das Stadtbauamt wird beauftragt, den Vergabeausschuss zu bilden, damit dieser für Vergaben zur Verfügung steht.
4. Dem Begleitgremium und bei wesentlichen Änderungen der Gemeinderatskommission auf Antrag des Begleitgremiums wird die Kompetenz erteilt, die Kriterien für den Vergabeprozess anzupassen, falls geänderte Rahmenbedingungen oder bereits erfolgte Vergaben eine Änderung erfordern.
5. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Baufelder öffentlich auszuschreiben, die Ausschreibungen mit Rahmenbedingungen und Kriterien auszuarbeiten und diese rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Aufgrund der dazumal hängigen Motion „Raum für alle“ hat der Gemeinderat am 5. Juni 2018 mehrheitlich dem Antrag auf Verschiebung des Traktandums Stadtgebietsentwicklung „Weitblick“; Vergabekriterien/Vergabeprozess zugestimmt. Somit steht der Beschluss des Gemeinderats bis heute aus.

Der Gemeinderat behandelte die Motion „Raum für alle“ am 22. Januar 2019. Ebenso wurde die Pendeuz gemäss Seite 8 des Antrags, „Prüfung des Henzihofs und Lusthäuschens“, mit Beschluss vom 22. Januar 2019 zum Antrag „Stadtgebietsentwicklung Obach, Mutten, Ober- und Unterhof „Weitblick“ Prüfung Quartierzentrum und „wie weiter mit Henzihof und Lusthäuschen“ erledigt.

Der hier vorliegende *geänderte Nachtrag* gilt als Ergänzung zu dem von der Gemeinderatskommission beschlossenen Antrag vom 9. Mai 2018. Vorliegend werden nur die zwischenzeitlichen Änderungen aufgezeigt. Für die Verständlichkeit bedarf es der inhaltlichen Kenntnisse des Antrags „Stadtgebietsentwicklung „Weitblick“ Vergabekriterien / Vergabeprozess.

Die Ergänzungen werden zu den jeweiligen Kapitelthemen des Antrags vom 9. Mai 2018 aufgezeigt.

2. Projektstand

Das Begleitgremium – mit dem Vorsitz des Stadtpräsidenten und bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats, der Baukommission, Kommission für Planung und Umwelt, dem Finanzverwalter und einem Rechtsvertreter – überwacht, begleitet und kontrolliert die Projektziele Weitblick. Seit dem Beschluss des Entwicklungskonzeptes vom August 2015 fanden 14 Sitzungen statt - letztmalig am 26. Februar 2019, an welchem das Gremium die vorliegenden Anträge z.H. GRK und GR verabschiedet hat. Gemeinderätin Katrin Leuenberger von der SP hat am 12. Juni 2018 ihre Demission aus dem Begleitgremium eingereicht. Seit September 2018 ist Gemeinderat Philippe JeanRichard von der SP Mitglied des Begleitgremiums.

2.1 Projektstand Teilprojekt Infrastruktur / Erschliessung

Die Bauprojekte „Nord“ und „Süd“ für die areal- und baufeldweise Erschliessung (Strassen, Fuss- und Radwege), zusammen mit allen Werken (Wasser, Strom, GAW, Fernwärme), liegen vor. Das Bauprojekt „Lärmschutzwand“ wird zurzeit bearbeitet. Im Norden wurden die ersten Anschnitte N1 und N4 (Brühlhofpromenade) vorbelastet, und das Ausführungsprojekt für den Strassen- und Werkleitungsbau ist aktuell in Arbeit.

Im Süden konnte mit der Vorbelastung für die Oberhofstrasse noch nicht begonnen werden, da der Entscheid des Bundesamtes für Umwelt BAFU nicht vorliegt. Solange der Entscheid betreffend Sanierung der Deponien offen ist, kann das Aushubmaterial von der Oberhofstrasse nicht abgeführt, bzw. müsste vor Ort gelagert und bewirtschaftet werden, dies hätte hohe Kosten zur Folge. Die Abgeltungsgesuche für die Deponie Oberer Einschlag und Unterhof wurden am 26. März 19 eingereicht. Mit Vorbehalt, sollte sich das BAFU noch vor den Sommerferien 2019 dazu äussern. Sobald die Bewilligungen vorliegen, soll das Abgeltungsgesuch für die Deponie Spitelfeld auch eingereicht werden. Dann könnte im Herbst 2019 mit der vorgezogenen Dekontamination der Oberhofstrasse begonnen werden.

Im Rahmen der Ortsplanung wurden im Erschliessungs- und Baulinienplan Plan Nr. 5 die notwendigen Anpassungen bezüglich Strassenbreiten vorgenommen, abgestützt auf das Verkehrs- und Betriebskonzept Weitblick. Die neuen Terrainkoten des Weitblicks sind ebenfalls dargestellt - dies stellt jedoch einen Sonderfall „Weitblick“ dar.

Im Weiteren hat die GRK an ihrer Sitzung vom 20. September 2018 für die neuen Strassen im Weitblick gemäss Situationsplan (Abb. 1) Bezeichnungen zugeteilt:

- Nr. 1: Brühlgrabenplatz, Nr. 2: Brühlhofpromenade, Nr. 3: Mattenweg, Nr. 4: Hofstattstrasse
- Nr. 5: Segetzparkweg, Nr. 6: Le Landeron-Strasse, Nr. 7: Krakaustrasse
- Nr. 8: Obere Westallee, Nr. 9: Untere Westallee, Nr. 10: Westtangentenweg
- Nr. 11: Brühlgrabenweg, Nr. 12: Richard Flury-Weg, Nr. 13: Libellenweg



Abb. 1 Situationsplan Weitblick

Ein erster Entwurf eines Mobilitätskonzepts für das Gebiet Weitblick liegt vor. Dieses ist abgestimmt auf den Rahmenplan Mobilität und berücksichtigt den Entwurf des „Reglements über Parkfelder für Motorfahrzeuge“. Beide Dokumente wurden im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Juni 2018 zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet. Mit dem Dokument Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente sollten die Strassenraumgestaltung, die Aufenthaltsqualität und die Gestaltung der Grünräume gesichert werden.

Es zeigt sich, dass sich alle diese Festlegungen der neuen Terrainkoten, der Parkierung, die Erschliessung der Baufelder und die Gestaltung der Strassen- und Grünräume in einem Rahmengestaltungsplan optimal und nachhaltig planerisch festsetzen liessen.

2.2 Projektstand Teilprojekt Nutzung / Entwicklung

Die Auswirkungen des Erhalts des Henzihofs auf die städtebauliche und soziokulturelle Entwicklung des Weitblicks wurden geprüft. Grossmehrheitlich hat der Gemeinderat am 22. Januar 2019 dem Szenario 2 „Baufeld 2“ „Henzihof bleibt erhalten und ist Bestandteil der Entwicklung des Baufelds 2“ zugestimmt. Dieses soll nun weiter verfolgt werden, mit dem Vorbehalt der Regelung der Eigentumsverhältnisse und der Projektfinanzierung. Das Stadtbauamt wurde beauftragt, den nicht bewohnten Teil des Hauptgebäudes (neu schützenswert) für *eine Zwischennutzung* nutzbar zu machen, ohne ein Präjudiz für eine spätere Nutzung.

Seit dem Antrag vom 22. Januar 2019 fanden diverse Sitzungen statt. Einerseits, um die Räumungsarbeiten der Scheune des Henzihofs zu organisieren und andererseits, um die Zusammenarbeit im Rahmen der Zwischennutzung zwischen Quartierbüro, Quartierverein und den Beteiligten zu klären. *Ziel war, dass die Scheune bis Ende April geräumt und besenrein ist. Anfang Mai soll das Baugesuch für die Zwischennutzung eingereicht werden.*

Im Rahmen der Überprüfung des Erhalts oder nicht Erhalts des Henzihofs wurden zusätzlich zum Baufeld 2, auf der Basis der im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung geplanten Zonenbestimmungen und als Vorgabe geltenden „Organisationsprinzipien und Gestaltungselementen“, Szenarien für die städtebauliche Entwicklung auch für die Baufelder 1 sowie 3 – 5 nördlich des Segetzparcs geprüft. Es zeigte sich, dass die im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgesehene Ausnützung (GFZo) zu städtebaulich angepassten Lösungen führt und

die Zonierung der Mischzone ein urbanes, lebendiges und vielseitiges Nutzungsangebot, im Speziellen um den Brühlgrabenplatz, realisieren lässt.

Um eine möglichst grosse Flexibilität im städtebaulichen Sinne und eine hohe architektonische Qualität zu erreichen, wäre es zweckdienlich, dass die Gebäudeabstände innerhalb der Baufelder unterschritten werden könnten. Dies könnte in den Sonderbauvorschriften eines Rahmgestaltungsplans geregelt werden. Ebenso könnten die Grundprinzipien der Bebauung, der Erschliessung, der Strassen- wie Grünräume, welche heute im Dokument Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente geregelt wird, planerisch sichergestellt werden.

Für die künftigen Investoren gäbe ein Rahmgestaltungsplandie nötige Planungssicherheit, einen Zeitgewinn (keine privaten Gestaltungspläne nötig) und auch die nötige Flexibilität bezüglich Städtebau und Architektur.

2.3 Projektstand Teilprojekt Standortentwicklung / Immobilien

Wie im Antrag vom 9. Mai 2018 erwähnt, hat das Stadtbauamt Ende 2015 und Ende 2016 mit Interessenten (Vertretern von Wohnbaugenossenschaften, Endinvestoren, Detailhandel / Gewerbe) Gespräche geführt. Ziel des ersten Gesprächs war, die Anliegen und Interessen der Investoren und Endnutzer besser erfassen zu können und marktseitig Rückmeldung auf das verabschiedete Entwicklungskonzept zu erhalten. Im zweiten Gespräch „Echoraum“ ging es darum, die verortete Nutzung (Stadthäuser Baufeld 1, Investoren Baufeld 2, Genossenschaften Baufeld 3) und den ersten Entwurf der Vergabekriterien / Prozess und Organisationsprinzipien / Gestaltungselemente zu spiegeln.

Interessenten, die sich beim Stadtbauamt melden, werden grundsätzlich erfasst. Ihnen wird der Stand der Planung erläutert, und sie werden über den Vergabeprozess und dass alle Baufelder öffentlich ausgeschrieben werden, informiert. Weiter werden sie für zusätzliche Informationen auf die Homepage Weitblick (weitblick-solothurn.ch) hingewiesen.

Anlässlich von zwei Sitzungen konnten die Stiftung FOMASO und die Interessensgemeinschaft IGSSO ihre Projektideen dem Begleitgremium präsentieren.

Am 12. Juni 2018 wurde von Vertretern der Stiftung FOMASO das Projekt eines Neubaus eines Pflegeheimes mit 94 Pflegebetten und 6 Tagesbetten vorgestellt. Es wurde mitgeteilt, dass das Projekt aufgrund der schlechten Gebäudezustände des Forst und Magnolienparks unter sehr starkem Termindruck stehe. Seitens FOMASO wurde gefordert, dass das favorisierte Baufeld 4 zwingend in die Realisierungsetappe 1 des Weitblick überführt wird.

Anlässlich einer weiteren Besprechung zwischen Stadt und Vertretern FOMASO vom 16. Oktober 2018, teilte die FOMASO mit, dass sie aufgrund des Zeitdrucks zurzeit kein Interesse mehr hat, ihr Projekt im Weitblick zu realisieren. *Anfang April 2019 wurde der Stadt mitgeteilt, dass FOMASO Land in Bellach erworben hat, sodass die beiden Areale Magnolienpark (Weissensteinstrasse 20, OeBAb) und Forst (Untere Sternenstrasse 3, OeBAb) voraussichtlich auf Ende 2023 nicht mehr den vorgesehenen Zweck (für öffentliche Bauten und Anlagen) erfüllen werden. Es wird beantragt, dass diese Grundstücke im Rahmen der Ortsplanung in Wohnzonen umgezont werden.*

Am 29. November 2018 haben Vertreter der IGSSO das Projekt der 3 x 3 Fachturnhalle auf möglichen Standorten der Stadt Solothurn, mit der Favorisierung des Standortes Weitblick Allmend, präsentiert. Das Projekt war direkt mit dem geplanten Erwerb des CIS Sportzentrums verknüpft. Das Begleitgremium brachte ihre Erwägungen ein, im speziellen, dass die Allmend gemäss Entwicklungskonzept gemeinschaftlich als Grünraum und auch für grössere öffentliche Anlässe genutzt werden soll und daher nicht der geeignete Standort sei, dass die Verkehrsbelastung zu prüfen sei und dass das Baufeld 8 oder 11 geprüft werden könnte. Aufgrund der Erwägungen fand bezüglich Bedarfsnachweis der Hallen am 25. Februar 2019 eine Sitzung mit dem Stadtbauamt und einem Vertreter der IGSSO statt.

Seitens Stadt wurde der von der IGSSO dazumal geprüfte Standort 4, (OeBAa, vis-à-vis Badi) nochmals in Erwägung gebracht, da dieser näher zu den bestehenden Sportinfrastrukturen CIS und Badi liegt als die Baufelder 8 und 11.

Die geplante zweite Teilnahme an der Begleitgremiumssitzung vom 26. Februar 2019 wurde von Seite IGSSO abgesagt.

Eine weitere Sitzung mit IGSSO fand am 28. März 2019 statt, um die baurechtlichen Rahmenbedingungen und die weiteren Schritte zu klären. Für die Repla und IGSSO sind für die Realisierung einer 2 x 3-fach-Turnhalle die Standorte Zuchwil wie Standort 4 in Solothurn interessant. Mit Machbarkeitsstudien werden nun die zwei Standorte geprüft.

3. Weiteres Vorgehen Umsetzungsphase

3.1 Teilprojekt Infrastruktur / Erschliessung

Die Vorbelastung für den Folgeabschnitt N2 teile der Nr. 8: Obere Westallee und Hofmattstrasse Nr. 4, wird ab Mai 2019 geplant.



3.2 Teilprojekt Nutzung / Entwicklung und Teilprojekt und Standortentwicklung / Immobilien: Erarbeiten eines Rahmengestaltungsplans

Im Rahmen der Überarbeitung der Themenfelder Dichte und Bauweise, Festlegen der neuen Terrainkoten, baufeldweise Erschliessung und Festlegen der Parkierung, sowie qualitative Ausgestaltung der Strassenräume und Grünräume, zeigte sich, dass ein Rahmengestaltungsplan, wie dieser für das Areal Riverside in Zuchwil vorliegt, die angemessene Planungssicherheit gewähren könnte. Im Gegensatz zu einem regulären Gestaltungsplan liegen dem Rahmengestaltungsplan für die Baufelder keine Richtprojekte zugrunde, sondern ein übergeordnetes Gesamtbild (*Entwicklungskonzept Weitblick 2015, Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente vom April 2019*), welches über einen langfristigen Planungs- und Realisierungshorizont Bestand hat. Lediglich die Zonenvorschriften definieren die Absichten der Geschossigkeit und der Nutzung bzw. definieren den dazugehörigen „Rahmen“. Vorliegend hätte ein Rahmengestaltungsplan die folgenden Vorteile:

1. Die qualitativen Gestaltungsprinzipien, gemäss Dokument „Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente April 2019“, könnten planerisch festgeschrieben werden.
2. In den Sonderbauvorschriften können die Bauweise und die innerhalb der Baufelder liegenden Grenz- und Gebäudeabstände geregelt und demnach vom Bau- und Zonenreglement abweichen können. Für die Planer gäbe es die nötige Flexibilität für die Situierung der Baukörper, ebenso wären diesbezüglich zur Festsetzung der aus den qualitäts-sichernden Verfahren erarbeiteten Richtprojekte keine Gestaltungspläne mehr notwendig - dies gäbe den Investoren die nötige Planungssicherheit und einen Zeitgewinn von einem Jahr.
3. Die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft könnten im Rahmengestaltungsplan Weitblick definiert werden.
4. Für das Gebiet Weitblick könnte die Regelung für die Parkierung optimaler gestaltet werden. In den Sonderbauvorschriften könnte die Zielsetzung und Regelung auf die

Nutzung des gesamten Gebiets formuliert werden. Ansonsten gilt der Parkierungsnachweis je Baufeld.

5. Im Plan und in den Sonderbauvorschriften könnten die neuen Strassen- und Terrainkoten festgelegt werden. Somit entfällt der Sonderfall „Weitblick“ in den Erschliessungs- und Baulinienplänen der Stadt Solothurn.

Das Begleitgremium hat der Idee eines Rahmengestaltungsplans an seiner Sitzung vom 26. Februar 2019 einstimmig zugestimmt.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten im Vergabeprozess

Nicht der Vergabeausschuss, sondern die Gemeinderatskommission beschliesst die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen und gibt diese frei.

Der Vergabeausschuss führt den Vergabeprozess über alle Phasen der Vergaben der Baufelder. Er erhält die Kompetenz, den Zuschlag für die jeweilige 2. Stufe des Verfahrens bei einer Präqualifikation zu erteilen. Der Vergabeausschuss prüft und bewertet die Eingaben und erstellt den Antrag z.Hd. der Gemeinderatskommission für die Vergabe des Baufeldes. Der Vergabeausschuss kann sich durch Experten, z.B. beim Baufeld 3 (Wohnbaugenossenschaft Schweiz Bern), oder *durch einen Immobilienfachmann, je nach Bedarf*, unterstützen lassen.

Das Begleitgremium verantwortet die Überwachung der Projektziele und deren Einhaltung, immer im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderates. Das Begleitgremium hat die Erarbeitung der Kriterien für den Vergabeprozess begleitet. Sollten sich die Kriterien aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen ändern, stellt das Begleitgremium einen Antrag z.Hd. der Gemeinderatskommission, diese anzupassen.

4.1 Verfahren bei den einzelnen Baufeldern

Das Dokument „Vergabekriterien Baugrundstücke“ wurde geringfügig überarbeitet und somit neu auf *April 2019* datiert. Im Wesentlichen sind dies folgende Änderungen, die auch im Dokument und im Antrag vom 9. Mai 2018 vorgenommen wurden:

- Beim Vergabeprozess des Baufelds 3, wird neu von einem gemeinnützigen Wohnbauträger als Investor gesprochen, statt von einer Genossenschaft.
- Beim Vergabeprozess des Baufelds 8, handelt es sich um ein einstufiges Verfahren und nicht, wie im Antrag formuliert, um ein zweistufiges Verfahren.
- *Das Flussdiagramm des Vergabeprozesses wurde für das Baufeld 1 und Baufeld 2 angepasst. Baufeld 1 wird im qualitätssichernden Verfahren von Baufeld 2 integriert. Dies erfolgt vor der öffentlichen Ausschreibung. Als Option könnte die Stadt selber, vor der öffentlichen Ausschreibung, ein qualitätssicherndes Verfahren durchführen.*
- Im Wesentlichen wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten neu formuliert, siehe auch Punkt 4, Aufgaben und Zuständigkeiten im Vergabeprozess.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält sie fest, dass nun mit der Vorbelastung für die Oberhofstrasse begonnen werden kann, da vergangene Woche der Entscheid des BAFU bekannt wurde. Sie verweist dabei auf den entsprechenden Zeitungsbericht. Konkret bedeutet dies, dass die Aushubmaterialien abtransportiert werden können. Im Weiteren weist sie bezüglich Zwischennutzung des Henzihofs auf die eingangs zur Sitzung verteilte Einladung hin. Am Sonntag, 30. Juni 2019, findet von 11 bis 15 Uhr im Henzihof ein „Brunch der Ideen“ statt. Die Scheune konnte in der Zwischenzeit fristgerecht geräumt werden und das Baugesuch wurde eingereicht.

Philipp Jenni dankt im Namen der SP-Fraktion dem Stadtbauamt, dem Begleitgremium sowie allen anderen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Aus ihrer Sicht wurden der Vergabeprozess, die Vergabekriterien sowie die öffentliche Ausschreibung gut abgestimmt und professionell aufgegleist. Sie begrüsst den Zuzug der Fachexperten und der Baugenossenschaft. Auch das Verkehrskonzept wertet sie als positiv. Aus ihrer Sicht ist es wichtig, dass der Weitblick nicht einfach überbaut, sondern zu einem attraktiven Ort und Stadtteil entwickelt wird. Positiv nimmt sie deshalb auch den Rahmengestaltungsplan für die Sicherung der über die Baufelder hinweg abgestimmten Gestaltungsqualität auf. Aktuell wird in der Schweiz recht viel gebaut und v.a. auch in der Region. Der Referent fragt sich, wer alles entlang der Autobahn auf der grünen Wiese wohnen will. Gleichzeitig kann aber auch die grosse Nachfrage nach Wohnraum an zentraler und attraktiver Lage festgestellt werden. Sie ist überzeugt, dass sich der Weitblick an einer sehr attraktiven Lage befindet. Aufgrund dessen hat die Stadt bezüglich Abgabe von Land eine grosse Verhandlungsmacht. Angesichts der Negativzinsen ist sie auch der Meinung, dass die Stadt keinen Handlungsdruck hat, damit sie das Land möglichst schnell verkaufen kann. Die SP-Fraktion vertraut darauf, dass alle Beteiligten die Interessen der Bevölkerung befolgen und dadurch die Vergabe von Grundstücken im Baurecht mindestens sehr genau prüfen, da dadurch langfristig der Handlungsspielraum geplant werden kann und grosse finanzielle Erträge für die Stadt gesichert werden können. Im gleichen Sinn sollte die Stadt ihre Verhandlungsmacht in die Waagschale werfen um die Investoren davon zu überzeugen, dass der Erhalt des Henzihofs sehr wichtig ist und auf die gestalterischen Richtlinien Wert gelegt wird. Sie ist zuversichtlich, dass mit dem vorliegenden Konzept und den Kriterien die Ziele realisiert werden können. Die SP-Fraktion hat eingehend diskutiert, ob die Kompetenz, die Kriterien für den Vergabeprozess anzupassen, bei der GRK oder beim GR liegen sollte. Sie kam dabei zum Schluss, dass die Kompetenzansiedlung bei der GRK richtig ist, da eine Diskussion im GR nicht zielführend wäre, da die GRK näher beim Geschäft ist und Verhandlungen führen könnte. Betreffend Vergabeausschuss möchte sie generell noch anmerken, dass bei Bedarf auch die Sozialen Dienste und die Stadtschulen miteinbezogen werden sollen. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Charlie Schmid bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion beim Stadtbauamt für die Erstellung der wertvollen und informativen Unterlagen. Es geht nun um organisatorische Fragen hinsichtlich der Weiterplanung im Weitblick-Areal. Sie ist froh, dass endlich wieder einmal ein weiterer Schritt in Richtung Bebauung des Geländes gemacht werden kann. Sie stellt dabei fest, dass es nebst den qualitätssichernden Massnahmen und Konzepten doch wichtig wäre, dass überhaupt einmal an dieser Stelle gebaut wird. Sie hat schon an anderer Stelle bemängelt, dass für die FDP-Fraktion der ganze Prozess nur sehr schleppend vorankommt. Das hat freilich verschiedene Gründe. Wenn dieses langwierige Verfahren jedoch dazu führt, dass am Schluss hochwertiger Wohn- und Arbeitsraum geschaffen wird, dann umso besser. Sie ist mit der Stossrichtung der Vergabekriterien einverstanden, was die Baufelder 1, 2, 3 und 8 betrifft. Wichtig erscheint ihr, dass die Stadt nun auch gegenüber potentiellen Investoren ein klares Signal setzt, dass es im Weitblick vorwärtsgeht. Dennoch möchte sie noch kleine Anmerkungen und Präzisierungen zu den Anträgen festhalten. Zunächst eine Anmerkung zur Zusammensetzung des Vergabeausschusses. Es geht aus den Unterlagen nicht genau hervor, ob dem Vergabeausschuss zwingend eine externe Fachperson angehören

muss oder ob diese nur bei Bedarf beigezogen wird. Insbesondere bei den Baufeldern 1 und 2 ist für sie der Beizug eines Immobilienspezialisten zwingend notwendig. Dies möchten sie deshalb explizit so festgehalten haben. Dass zudem nur aktuelle Mitarbeitende der Stadtverwaltung im Vergabeausschuss Einsitz nehmen, ist für sie ebenfalls logisch. Dies muss auch weiterhin so gehandhabt werden, immerhin wird sich das gesamte Projekt nicht über Jahre sondern eher über Jahrzehnte hinwegziehen. Es käme auch niemandem in den Sinn, dass die Leiterin Stadtbauamt noch nach ihrer Pensionierung dem Vergabeausschuss angehören solle. Im Weiteren ist sie sehr gespannt auf das erwähnte Mobilitätskonzept und den Rahmengestaltungsplan. Sie ist sich noch nicht ganz sicher, weshalb es diesen Rahmengestaltungsplan braucht, da die Qualitätssicherungsmassnahmen vorhanden sind. Sie geht davon aus, dass diese Dokumente in Kürze dem Gemeinderat vorgelegt werden. Sie hofft sehr, dass allen Verantwortlichen bewusst ist, dass den Investoren nicht zu viele Fesseln angelegt werden, ansonsten dürfte sich die angestrebte Zahl von Interessenten wohl bald einmal als illusorisch erweisen. Bei den Kriterien im Baufeld 3 hat sie sich gefragt, wo der Umgang mit der Villa Gibelin erwähnt wird, die in bisherigen Unterlagen stets als Abbruchliegenschaft bezeichnet wurde. Sie hat sich in der Zwischenzeit mit dem Erhalt des Henzihofs arrangiert, aber wenn nun auch noch die Gibelin-Liegenschaft erhalten werden soll, dann wird diese Geschichte langsam aber sicher absurd. Analog zur SP-Fraktion hat auch sie die Ziffer 4 des Antrags diskutiert. Auf jeden Fall überzeugt die Begründung der GRK vom 9. Mai 2018 nicht, weswegen sie und nicht der Gemeinderat bei wesentlichen Änderungen der Vergabekriterien zuständig sein sollte. Es ist ja nicht so, dass die Vergabekriterien andauernd angepasst werden müssten. Entsprechend bevorzugt sie es, wenn der Gemeinderat weiterhin bei wesentlichen Änderungen der Kriterien darüber befinden kann. **Je nach Begründung wird sich die FDP-Fraktion vorbehalten, einen Antrag zur Anpassung der Ziffer 4 zu stellen, d.h., dass der GR und nicht die GRK zuständig wäre. Ansonsten wird die FDP-Fraktion den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen bei allen Beteiligten für die sorgfältigen Vorarbeiten. Sie sind erfreut, dass es gemäss den neusten Mitteilungen aus der Presse und wie Andrea Lenggenhager beim Eintretensvotum auch erwähnt hat, mit der Dekontamination nun vorwärts geht, so dass nun auch die Erschliessung der belasteten Gebiete vorwärts gehen kann und schliesslich bei einer Vergabe die Erschliessung keine weitere Verzögerung verursachen kann. Sie begrüssen das umgehende Erarbeiten eines Rahmengestaltungsplans, der unter anderem mit dem Unterschreiten der Gebäudeabstände unter dem Strich mehr Freiraum bei gleicher Ausnützung bewirken kann. Sie hoffen, dass dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zonenplans auch bereits Rechtsgültigkeit erlangen wird. In den vorliegenden Vergabekriterien steht bei allen Baufeldern „Baurecht oder Eigentum“. Die Grünen machen darauf aufmerksam, dass die Aufzählung in dieser Reihenfolge durchaus hierarchisch gemeint ist. Die Grundlage dafür bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2015. Damals hat der GR einstimmig beschlossen, dass er Land für Wohnzwecke nach Möglichkeit im Baurecht abgeben will. Das Vorgehen ist noch wirksamer und garantiert noch stärker als ein Gestaltungsplan, dass die Gestaltungshoheit definitiv bei der öffentlichen Hand auch über längere Frist behalten werden kann. Um diese auch auf weitere Sicht über das ganze Areal sichern zu können, ist es sinnvoll, dies nicht nur wie im Beschluss von 2015 auf Wohnbau zu beschränken, sondern auf das gesamte Gebiet. Die Vergabe im Baurecht ist übrigens für die Stadt auch finanziell interessant. Die durch eine Überbauung verursachten Folgekosten der öffentlichen Hand werden nämlich ebenfalls langfristig anfallen. Ebenso langfristig werden die Baurechtszinse fließen. Im Weiteren sind sie froh, dass die im Dokument „Organisationsprinzipien und Gestaltungselemente“ aufgeführten Muster nicht im jetzigen Zeitpunkt in diesem Detaillierungsgrad vorgegeben werden. Auch mit weniger einengenden Vorgaben kann ein gutes Stadtbild erreicht werden. Zwar mit klaren Linien, aber hoffentlich mit etwas mehr Farbe. Der Weitblick wird schon sehr lange diskutiert und es ist ihnen bewusst, dass die OPR dabei den Takt angibt. Es muss jedoch alles unternommen werden, damit die Stadt bei Inkrafttreten des neuen Zonenplans parat ist, zu jenem Zeitpunkt auch wirklich bauwillige Gesellschaften da sind und gestartet werden kann. **Die Grünen werden den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Pirmin Bischof hält im Namen der CVP/GLP-Fraktion fest, dass von einem ungewöhnlichen Grundstück gesprochen wird. Es ist das einzige derart grosse Grundstück, das der Stadt gehört und die Stadt selber eine gewisse Gestaltung vornehmen kann, da sie Eigentümerin ist. Aus diesem Grund ist für sie klar, dass die Qualität vor die Geschwindigkeit gestellt werden muss. Das riesige Gebiet muss sorgfältig und gut geplant werden. Der Kanton prognostiziert offenbar für unsere Stadt bis ins Jahr 2030 ein Bevölkerungswachstum von 20 Prozent. Das ist für sie jedoch kein Massstab. Es kann nicht das Ziel sein, dass eine 20-prozentige Bevölkerungserhöhung angestrebt wird für eine Stadt, die heute schon sehr reich bevölkert ist. Es gibt Gemeinden im Kanton Solothurn, die ein grösseres Wachstum vertragen würden. Auch hier gilt: Die Qualität kommt vor der Quantität. Das Ganze hat einen Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept und dieses soll im Zusammenhang mit der OPR nochmals gut überprüft werden. Eine 20-prozentige Bevölkerungszunahme bedeutet in der Regel auch eine 20-prozentige Verkehrszunahme. Es liegt ein Konzept vor, das den Privatverkehr stark unterdrücken will oder muss. Es kann nicht sein, dass die Gebiete rund um die Stadt verkehrsmässig privilegiert werden, d.h. wenn man rund um die Stadt wohnhaft ist, darf man 1 - 2 Autos besitzen, in der Stadt jedoch nicht. Die Auswärtigen dürfen dadurch uneingeschränkt in die Stadt fahren, diejenigen in der Stadt werden dagegen bestraft. Das kann es nicht sein und das Konzept ist zu wenig durchdacht. In der GRK wurde zu Recht der Fall des Schöngrünquartiers zitiert, bei dem mit 1,5 Parkplätzen pro Wohneinheit gerechnet wird. Beim Wildbach wird mit einer Quote von deutlich über 1 Parkplatz pro Wohneinheit gerechnet. Deshalb kann ihres Erachtens beim Weitblick nicht von einem völlig irrealen Satz von 0,6 oder 0,8 ausgegangen werden. Dies würde nämlich bedeuten, dass eine „normale“ Familie nicht in den Weitblick zügeln kann. Eine „normale“ Familie hat im Moment nicht 0,6 Autos, das ist schlichtweg nicht realistisch. So muss den Personen, die eine qualitativ gute Wohneinheit suchen, dies auch ermöglicht werden. Es kann nicht sein, dass diese in andere Überbauungen vertrieben werden. Die Parkplatzgeschichte muss deshalb grundsätzlich nochmals angeschaut werden. Allenfalls handelt es sich um einen Denkfehler, der aus der Region Zürich stammt. Wir sind nicht in Zürich, sondern in einer schönen Kleinstadt und es sollen nicht zürcherische Verhältnisse herrschen. Die Flexibilität im Konzept ist richtig. Den Investoren soll flexibel ermöglicht werden, etwas Schönes und qualitativ Gutes zu entwerfen. Aus diesem Grund ist auch der Vorschlag des Rahmgestaltungplanes entstanden. Ihres Erachtens kann dies ein taugliches Konzept sein. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass trotz der Flexibilität das Ziel erreicht werden kann und der Rahmgestaltungplan nicht dazu führt, dass die Investoren noch mehr eingeschränkt werden, als dies im ordentlichen Verfahren der Fall wäre. Es versteht sich von selbst, dass der Rahmgestaltungplan dem Gemeinderat unterbreitet werden muss. Das Stadtbauamt wird heute zwar beauftragt diesen auszuarbeiten, Genehmigungsbehörde ist jedoch der Gemeinderat. So im Übrigen auch für das Mobilitätskonzept. Es handelt sich um eminente politische Fragen, die der Gemeinderat entscheiden muss. Baurecht oder Eigentum: Der Referent ist anderer Meinung als der Sprecher der Grünen, dass diese Aufzählung auch hierarchisch zu verstehen ist. Es sollen beide Möglichkeiten bestehen. Die GRK hat einen entsprechenden Antrag auf einseitige Baurechtsvergabe zu Recht abgelehnt, so dass beide Möglichkeiten offen gelassen werden sollen. Es gilt hier nach Baufeldern zu unterscheiden. Es gibt solche, die sich für Baurecht besser eignen als andere. Relativ gut eignet sich das Baufeld 3 mit Genossenschaftsstruktur, mittelmässig eignen tut sich das Baufeld 1, nicht geeignet ist das Baufeld 2. Bei Letzterem sollen grössere Investoren für den normalen Wohnungsbau investieren. Für grosse und seriöse Investoren wäre dies wohl ein No-Go. Zu den einzelnen Baufeldern wird noch Folgendes festgehalten: Beim Baufeld 1 ist es ihres Erachtens nicht die Meinung, dass dieses von einem grossen Investor gesamthaft erworben werden soll. Beim Baufeld 2 ist auf der Seite 6 der Vergabekriterien (Rahmenbedingungen) wohl noch etwas Missverständliches aufgeführt. So wurde festgehalten, dass 12'293 m² Investorengrundstück mit öffentlichen Anliegen/Interessen gesucht werden. Der entsprechende Verweis beim Baufeld 3 fehlt hingegen. Ihrer Meinung nach kann es nicht sein, dass die Baufelder nun so auseinander genommen werden, dass alle Lasten auf das Baufeld 2 gelegt werden und das Baufeld 1 und 3 quasi davon befreit werden. Es ist ein neuer Gedankenansatz da, dass das Baufeld 1 und 2 min-

destens gedanklich von der Planung her zusammengefasst werden sollen. Sie ist der Meinung, dass die Baufelder 1, 2 und 3 bei der Frage, welche öffentlichen Lasten wohin gehören, durchaus zusammengefasst werden können. Es kann nicht sein, dass die gesamten Lasten durch das Baufeld 2 getragen werden. Durch die Problematik Henzihof ist es bereits heute so, dass die Investoren auf dem Baufeld 2 eine grosse Last übernehmen müssen, auch wenn sie städtebaulich vertretbar ist. Beim Baufeld 3 konzentriert man sich auf Genossenschaftseinheiten. Diesbezüglich möchte sie in Erinnerung rufen, dass die Stadt sehr durchgezogene Erfahrungen mit genossenschaftlichem Wohnungsbau gemacht hat, dies sowohl betreffend sozialdemokratischen als auch liberalen Baugenossenschaften. Genossenschaften garantieren bei uns in keiner Art und Weise Stabilität und Seriosität und deshalb ist es wichtig, dass in den Vergabekriterien der Bonitätsnachweis prominent aufgeführt wird. Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag bei der Ziffer 4 ebenfalls, dass dem Begleitgremium die Kompetenz erteilt wird, um Anträge für allfällige Änderungen von Kriterien zu stellen. Es ist tatsächlich so, dass der Vergabeprozess bald startet und sobald bemerkt wird, dass in der Praxis etwas nicht funktioniert, eine Anpassungsmöglichkeit besteht. Der Antrag durch das Begleitgremium und der Entscheid durch die GRK erscheint ihr deshalb als richtig. Dass die Vergabe durch die GRK und nicht durch den GR erfolgen soll, ist ihres Erachtens auch richtig. Der GR ist kein geeignetes Gremium für eine individuelle Vergabe. Hingegen ist der GR das geeignete Gremium um die Regeln festzuhalten und das wird heute ja gemacht. Im Weiteren hat sie erfreut zur Kenntnis genommen, dass die IGSSO den Vorschlag einer sportlichen Lösung des städtischen Hallenproblems festgehalten hat. Dabei ist besonders erfreulich, dass dies auf privatrechtlicher Initiative erfolgt. Richtig ist auch, dass die IGSSO von ihrem ursprünglichen Wunsch abgekommen ist, dass die Halle im Weitblick gebaut werden soll. Der Ort vis-à-vis der Badi ist ihres Erachtens eine glückliche Fügung. Für die stadtsolothurner Nutzer/-innen wäre es zu begrüssen, wenn eine reduzierte Hallengrösse in der Stadt angesiedelt werden könnte, namentlich wenn auch der Kanton miteinbezogen werden kann. **Die CVP/GLP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

René Käppeli bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion beim Stadtbauamt für die Ausarbeitung der umfangreichen Dokumentationen. Da sie eine kleine Fraktion ist, war sie bei der Ausgestaltung hautnah dabei. Sie erkundigt sich, nach welchen Ausnutzungskriterien die Ausschreibung erfolgen wird, d.h. nach denen, die gemäss der laufenden OPR vorgesehen sind, oder nach denen, die gemäss gültigem Teilzonenplan enthalten sind. Falls nach den Kriterien, die in der OPR vorgesehen sind, ausgeschrieben wird, so wird es ziemlich unklar sein, ab wann eine Realisierung vollzogen werden kann. **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Heinz Flück bezieht sich auf das Votum von Pirmin Bischof. U.a. hat er festgehalten dass das Baurecht für seriöse Investoren nicht geeignet ist. Daraus ist zu schliessen, dass dieses nur für unseriöse Investoren sei. Das ist seines Erachtens eine unzulässige Verallgemeinerung der Situation beim CIS. Im Weiteren hält er fest, dass auch die 25 Prozent „nicht normalen Familien“, die es in Solothurn gibt, nämlich diejenigen, die weniger als 0,6 Autos haben, im Weitblick wohnen können.

Matthias Anderegg möchte ebenfalls zum Votum von Pirmin Bischof Bezug nehmen. Solothurn ist ein moderner urbaner Ort geworden. Er stellt die Stadt jedoch total provinziell dar. Es kann nicht sein, dass wir im Mobilitätsdenken der 60er-Jahre verbleiben, dies wurde jedoch von Pirmin Bischof genau so skizziert. Die Qualität kann nicht darin bestehen, möglichst viele Autos in die Stadt zu bringen. Das ist schon längstens vorbei und hat nichts mit Zürich zu tun. Er selber hat vergangenes Jahr in Thun in einem Aussenquartier ein Haus mit 30 Wohnungen gebaut. Dabei wurden 25 Parkplätze realisiert und es konnten nicht alle vermietet werden. Die Mobilität ist im Wandel. Heutzutage fahren die Leute mit ihren E-Bikes zum Bahnhof. Die Veränderung kann in den vorliegenden Konzeptionen aufgenommen werden. Bezüglich Baugenossenschaft hält er fest, dass er viel für Baugenossenschaften baut. Es handelt sich dabei um Grossinvestoren. Er selber spricht sich ebenfalls für das Baurecht aus, dies auch aus finanzpolitischer Sicht. Eine Genossenschaft sucht nicht per se das Bau-

recht, auch diese haben dieselben Kriterien wie private Investoren. Eine Genossenschaft als unseriös zu bezeichnen geht gar nicht. Betreffend Antrag 4 hält er fest, dass die Investoren vergrault werden, wenn die Verhandlungen von Verkäufen vom Gemeinderat beschlossen werden sollen. Ein solches Vorgehen ist ihm nirgends bekannt und diese Kompetenz gehört klar in die GRK. Kein Investor führt freiwillig Verhandlungen in der Öffentlichkeit. Bei der Qualität der Baufelder ist er nicht der Meinung, dass möglichst viele Baufelder in einem Verfahren zusammengehängt werden sollen. Im Gegenteil, er ist klar der Meinung, dass pro Baufeld ein Wettbewerbsverfahren richtig wäre, da dadurch gezielt auf die Bedürfnisse eingegangen werden kann. Wenn der Perimeter zu weit geöffnet wird und zu viele Nutzungen darin verpackt werden, verwässert sich das Resultat eines Qualitätsverfahrens. Betreffend Timing hält er fest, dass dieses vom Gemeinderat vorgegeben und die Verantwortung von diesem getragen wird. Er erkundigt sich, ob der Rahmengestaltungsplan den gesamten Perimeter des Weitblicks umfassen wird.

Pirmin Bischof möchte nicht falsch zitiert werden. Er hat nicht festgehalten, dass das Baurecht unseriöse Investoren anziehen würde, oder dass das Baurecht unseriös sei. Er hat sich lediglich gegen die Priorisierung der Grünen ausgesprochen, dass das Baurecht an erster Stelle stehen sollte. Das Baurecht wurde nachträglich ins ZGB eingebaut, dies mit gemischtem Erfolg. Es ist ein Problem, wenn Eigentum auseinander genommen wird. Die Verantwortlichkeiten werden zwischen dem Grundeigentümer und dem Baurechtsnehmer getrennt. Das Debakel beim CIS lässt grüssen. Baurecht garantiert der öffentlichen Hand keine grösseren Einnahmen als der Verkauf, im Gegenteil, es kann auch grössere Probleme mit sich bringen. Er glaubt nicht, dass das Konzept der Mobilität aus den 60er-Jahren vertreten wird. Es wird das Konzept vertreten, von der Mobilität, welche die real existierenden Personen in unserer Region heute haben. Er fordert die SP-Fraktion auf, die sich in ihrem Besitz befindenden Autos zusammenzuzählen und er bezweifelt, dass dies nur deren 0,6 sind. Genossenschaften sind ein durchaus taugliches Modell, das sich bewährt hat. Es ist richtig, dass ein solches auf dem Baufeld 3 ermöglicht wird, dies in Kenntnis der Risiken einer Genossenschaft. Er erachtet es als richtig, dass denkerisch zumindest das Baufeld 1 und 2 zusammengelegt werden. Wahrscheinlich braucht es in Bezug auf die öffentlichen Lasten, die im ganzen ersten Etappenbereich sind, ein globaleres Denken, indem die Lasten nicht einfach auf ein Baufeld verteilt werden.

Marguerite Misteli Schmid weist darauf hin, dass die Grünen 0,0 Autos besitzen. Sie erkundigt sich zudem ebenfalls nach der Gibelin-Villa. Im Weiteren erkundigt sie sich, ob das Studienverfahren beim Baufeld 3 analog dem Verfahren beim Westbahnhof durchgeführt wird.

Charlie Schmid hält fest, dass er wohl falsch verstanden wurde. Er ist auch nicht der Meinung ist, dass der Gemeinderat die Vergaben vornehmen soll. Er hat es so verstanden, dass der Gemeinderat das Dokument verabschiedet und wenn dieses wesentliche Veränderungen erfährt, es auch wiederum vom Gemeinderat beschlossen werden muss. Wenn dies jedoch nicht so gemeint oder gewünscht ist, ist es dann halt so.

Susanne Asperger Schläfli äussert noch gewisse Bedenken betreffend Rahmengestaltungsplan, konkret, wie detailliert dieser sein wird. Sie hat selber auch schon bei Projektierungen solche in Erwägung gezogen, schlussendlich jedoch entschieden, z.B. nur mit Pflichtenheften zu arbeiten. Sie hat den Eindruck, dass bereits viele Grundlagen vorhanden sind, auch solche, die gestalterische und qualitative Anforderungen beinhalten. Ihres Erachtens muss der Mut da sein, wieder auf diesen Punkt zurückzukommen, falls es sich nicht als der richtige Weg erweist. Ein Rahmengestaltungsplan muss einerseits so offen formuliert sein, dass er auch flexibel auf konkrete Projekte eingehen kann, andererseits muss er aber auch mehr Aussagen als ein Zonenplan oder ein Pflichtenheft festhalten. Dazwischen ist der Spielraum relativ klein. Ihres Erachtens muss man sich nochmals darüber Gedanken machen, ob dieser schlussendlich effektiv als Gestaltungsplan rechtskräftig gemacht werden soll oder nicht.

Andrea Lenggenhager hält fest, dass der Einbezug der Sozialen Dienste und der Schulen bei der Vergabe erfolgen wird, sobald dieser auch nötig sein wird. Betreffend Organisation informiert sie, dass beim Baufeld 1 und 2 ein Immobilienspezialist beigezogen wird. Es ist auch klar, dass beim Baufeld 3 eine Fachperson von der Wohnbaugenossenschaft Schweiz beigezogen wird. Die Formulierung „je nach Bedarf“ sollte darauf hinweisen, dass allenfalls noch weitere Personen beigezogen werden. Betreffend Entscheidkompetenz bei Änderungen möchte sie das Votum von Pirmin Bischof unterstützen. Während des Vergabeprozesses ist auch eine gewisse Schnelligkeit notwendig, was für die GRK spricht. Sie kann heute jedoch noch nicht sagen, was geändert werden könnte, da die Punkte eher grob gehalten wurden. Der Rahmengestaltungsplan muss zwingend vom Gemeinderat beschlossen werden. In einem Rahmengestaltungsplan könnte z.B. die Mobilitätsthematik abschliessend gefestigt werden. Im Rahmen des Baugesuchs gilt dann schlussendlich das Parkplatzreglement. Die Thematik der Bauweise (offen, geschlossen) könnte auch darin geregelt werden, wie auch Themen betreffend Energie und Baulinien usw. Es wäre von Vorteil, wenn die Grundprinzipien grundeigentümergebunden mittels Rahmengestaltungsplan geregelt werden könnten. Es wurden bereits so viele Studien vorgenommen, dass deren Resultate mittels Rahmengestaltungsplan gut abgebildet werden können. Betreffend Beplanung der Baufelder hält sie fest, dass es sinnvoll wäre, die Baufelder 1 und 2 zusammen zu beplanen, damit auf dem Brühlgrabenplatz eine Einheit gefunden wird, da dort die Baufelder aneinanderstossen. Diese Überlegung muss jedoch aus zeitlicher Sicht nochmals überdenkt werden. Zum Umgang mit Bestandesbauten auf dem Baufeld 3 weist sie darauf hin, dass die Gibelin-Villa nicht schützenswert ist und es auch nicht vorgesehen ist, dass diese erhalten bleiben muss. Zur Frage betreffend Ausnützungskriterien hält sie fest, dass die neuen Kriterien angewendet werden. Aufgrund dessen besteht auch die Abhängigkeit von der Ortsplanung.

Urs Unterlerchner hat immer noch nicht ganz begriffen, was genau mit dem heutigen Zwischenschritt beschlossen wird und weshalb dieser nötig ist.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** reichen die seinerzeit beschlossenen Vergabekriterien nicht aus, um die Baufelder ausschreiben zu können.

Urs Unterlerchner stellt in Frage, ob die heutigen Beschlüsse ausreichen, um die Baufelder ausschreiben zu können.

Gemäss **Andrea Lenggenhager** können nun Submissionen mit Kriterien vorgenommen werden und die GRK wird die Ausschreibungen begutachten, bevor diese freigegeben werden können.

Urs Unterlerchner ist der Meinung, dass zuerst noch der Rahmenplan Mobilität und das Mobilitätskonzept im Gemeinderat behandelt werden.

Andrea Lenggenhager bestätigt dies.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält bezüglich der von Charlie Schmid erwähnten Kompetenzfrage betreffend Ziffer 4 fest, dass in sämtlichen Unterlagen stets von der GRK und nie vom Gemeinderat die Rede war. Für **Charlie Schmid** hat sich die Frage erledigt, seines Erachtens wurde die Formulierung nicht in klarer deutscher Sprache abgefasst.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** stellt fest, dass keine Änderungsanträge bestehen und es kann gesamthaft über die Anträge 1 bis 6 abgestimmt werden.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Der Stand der Entwicklung Weitblick wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Dokument „Vergabekriterien Baugrundstücke“ vom April 2019 dient als Grundlage für die Ausschreibung der Grundstücke. Es klärt die Zuständigkeiten des Vergabeprozesses, zeigt den Vergabeprozess auf und legt die Grundsätze der Vergabe fest. Mit dem Dokument wird die Verkaufsstrategie des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2011 fortgeschrieben und ersetzt diese.
3. Der in der Abbildung S. 5 dargestellten Organisation „Zuständigkeiten und Organisationsstruktur für die Vergaben“ wird zugestimmt. Das Stadtbauamt wird beauftragt, den Vergabeausschuss zu bilden, damit dieser für Vergaben zur Verfügung steht.
4. Der Gemeinderatskommission wird die Kompetenz erteilt, auf Antrag des Begleitgremiums bei wesentlichen Anpassungen die Kriterien für den Vergabeprozess anzupassen, falls geänderte Rahmenbedingungen oder bereits erfolgte Vergaben eine Änderung erfordern.
5. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Baufelder öffentlich auszuschreiben, die Ausschreibungen mit Rahmenbedingungen und Kriterien auszuarbeiten und diese rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, unter Berücksichtigung des Verfahrens zur Gesamtrevision der Ortsplanung.
6. Das Stadtbauamt wird beauftragt, einen «Rahmengestaltungsplan Weitblick» auszuarbeiten.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 792-3

18. Juni 2019

Geschäfts-Nr. 36

7. Frühe Förderung in der Stadt Solothurn; Situationsanalyse und Massnahmen

Referentin: Domenika Senti, Leiterin der Sozialen Dienste
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 16. Mai 2019
Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen Büro Communis GmbH, Luzern / April 2019

Ausgangslage und Begründung

Gerechte Bildungschancen für alle: Mit diesem Ziel begab sich die Stadt Solothurn ab 7. Juni 2018 in einen Klärungs- und Entwicklungsprozess. Im Wissen, dass in den ersten Lebensjahren eines Kindes wichtigste Weichen für die weitere Entwicklung gestellt werden, hat sich die Stadt Solothurn in den letzten Monaten vertieft mit Zielsetzungen, dem heutigen Angebot und möglichen Massnahmen in der Frühen Förderung auseinandergesetzt. Sind ihre Angebote ausreichend bekannt, erreichen sie auch fremdsprachige Familien oder gibt es Schnittstellen zwischen den Angeboten, die ungenügend ausgestaltet und organisiert sind? Gibt es Synergien, die effektiver genutzt werden könnten? Entspricht die Erreichbarkeit der Angebote den Bedürfnissen der Familien? Gibt es Lücken im Angebot oder der Vernetzung?

Schweizweit ist man sich der wichtigen Zielsetzung bewusst, wonach auch aus armuts-politischer Optik die ganzheitliche Entwicklung des Vorschulkindes ins Auge zu fassen und zu verbessern ist. Der Bund fördert gezielt Programme zur Unterstützung.

Ziel der Frühen Förderung ist es, Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess inner- und ausserhalb der Familie zu unterstützen. Gleichzeitig sollen deren Eltern in diesem Prozess einbezogen und unterstützt werden. Besonders profitieren sollen Kinder mit einem belasteten familiären Umfeld sowie Kinder mit Migrationshintergrund. Die Frühe Förderung kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie die Kinder in ihren Ressourcen stärkt und deren Eltern in ihren erzieherischen Kompetenzen unterstützt. Zudem kann sie sich positiv auf die Gesundheit und Integrationschancen der Kinder auswirken.

Zusammen mit Fachleuten des Solothurner Netzwerks Frühe Förderung und dem Beratungsbüro Communis, Luzern, sind die Sozialen Dienste in den letzten Monaten den gestellten Fragen vertieft nachgegangen.

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben sich bereits in früheren Jahren diesen Themen angenommen. Am 7. Juni 2018 hat die Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn gestützt auf einen Antrag der Sozialen Dienste dem Büro Communis GmbH den Auftrag erteilt, die Stadt Solothurn betreffend die folgenden Projektziele zu unterstützen und zu beraten:

- Klärung der zukünftigen Ausrichtung der Angebote und der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
(Empfehlungen werden dem Gemeinderat nach Festlegung der strategischen Zielsetzungen unterbreitet)
- Gesamtheitliche Strategie Frühe Förderung

Gleichzeitig wurde das Büro Communis GmbH beauftragt, eine Situationsanalyse und Empfehlungen zu unterbreiten.

Im Rahmen dieser Situationsanalyse sollen die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, die pädagogische, gesundheitliche und soziale Unterstützung von Fa-

milien sowie die Qualitätsentwicklung der beteiligten Institutionen abgebildet werden. Weiter sollen in einer gesamtheitlichen Strategie Zielsetzungen vorliegen.

Der Gemeinderat hat nun über die weiterführende Strategie zu entscheiden.

Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen des Büro Communis GmbH, Luzern zur gesamtheitlichen Strategie

Die Analyse der Fachstelle zeigt, dass in der Stadt Solothurn die Angebotspalette für Familien mit Kindern im Vorschulalter breit und vielfältig ausgestaltet ist. Entsprechende Angebote kommen allen Kindern zugute und stärken das kinderfreundliche Image der Gemeinde. Nicht zuletzt sollen damit aber auch kostenintensive Einzelfälle vermieden werden. Im Fokus steht dabei die gute Vorbereitung auf den Start in die Schule. Handlungsbedarf sehen die Fachleute zum Beispiel bei der nachhaltigen Verankerung der Spielgruppen als Bildungsangebot, bei der Sprachförderung sowie in der Zugänglichkeit der Angebote.

Bekannt ist, dass mit der Senkung des Eintrittsalters im Kindergarten die Kinder beim Schuleintritt jünger werden. Sie sind weniger reif und unselbständiger. Zudem benötigen Eltern mit einem fremden Bildungshintergrund – insbesondere in Kombination mit fehlenden Deutschkenntnissen – viel Zeit, damit eine Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Eltern gefunden und ein konstruktives Bildungsverständnis aufgebaut werden kann.

Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Fachpersonen individuell auf die Familien und Kinder eingehen. Für vorschulische Angebote bedeutet dies, dass sie vielfältigen Ansprüchen, Erwartungen und Voraussetzungen entsprechen müssen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass sehr viele Familien ihren Alltag gut meistern und ihren Kindern ein ausgezeichnetes Umfeld für ein gesundes Aufwachsen bieten. Frühe Förderung muss daher so aufgebaut sein, dass auch gut funktionierende Familien – und somit die Mehrheit der Familien – davon profitieren; sei es durch verbesserten Zugang zu Angeboten oder durch die Förderung einer guten Lebensqualität in der Stadt und in der Schule.

In der konkreten Umsetzung sollen nicht per se neue Angebote geschaffen werden, sondern vielmehr die bereits vorhandenen Angebote in und um die Stadt Solothurn – wo nötig – weiterentwickelt und gegenseitig zu Förderketten verhängt werden. Der Fokus wird dabei auf die Förderachse Geburt – Hebammen – Mütter-/Väterberatung – Spielgruppen/Eltern-Kind-Turnen – Kindergarten gelegt. Dazu werden die bestehenden Angebote bei Bedarf gestärkt und insbesondere die Übergänge zwischen den Angeboten bewusst gestaltet. Mit diesem Vorgehen werden Synergien genutzt und dadurch die Gesamtwirkung verstärkt.

Ziel A: Die Angebote der Frühen Förderung sind bekannt

Empfehlung 1: Informationen zu den Angeboten der Frühen Förderung werden anschaulich digital und in Papierform sowie bei Bedarf in mehreren Sprachen verfügbar gemacht.

Empfehlung 2: Die Gemeinde stellt die Informationen über die Elterninformationsapp „parentu“ zur Verfügung. Damit können vor allem Familien mit Migrationshintergrund besser erreicht werden. Die Informationen sind auf der App in verschiedenen Sprachen abrufbar und auf lokale Angebote (z.B. Kinderkleiderbörse) in Solothurn spezifizierbar. Über Push-Meldungen werden die Eltern auf dem Laufenden gehalten.

Empfehlung 3: Alle Familien mit Kindern im Alter von 1 bis 5 Jahren werden von der Gemeinde/Schule einmal jährlich systematisch angeschrieben und auf die Angebote der Gemeinde in der Frühen Förderung aufmerksam gemacht.

Empfehlung 4: Neuzuziehende werden systematisch angeschrieben, um sie über die Angebote für Eltern und Kinder im Vorschulalter zu informieren.

Empfehlung 5: Elterntage organisieren.

Als wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Frühe Förderung müssen die Eltern gemäss Empfehlungen des Büro Communis wissen, welche Angebote es gibt und wie diese bei Bedarf genutzt werden können. Diese Informationen müssen auf einen Blick, einfach und verständlich zur Verfügung stehen. Die Zusammenstellung in «Solothurn für Eltern und Kinder» ist ausführlich, allerdings gibt es diese Broschüre nur in Papierform und daher ist die Aktualität der Broschüre eine Herausforderung. Auch kann die Menge der Informationen für bildungsferne und/oder fremdsprachige Eltern abschreckend wirken. Daher wird empfohlen eine anschauliche und auch digitale Version zu erstellen (Empfehlung 1). Immer häufiger werden junge Familien, auch mit Migrationshintergrund, über das Smartphone am besten erreicht. Daher wird als Ergänzung empfohlen, die App „parentu“ einzuführen (Empfehlung 2). Bei dieser App erhalten Eltern passend zum Alter ihres Kindes regelmässig Push-Nachrichten zu Themen der Erziehung und Bildung. Da diese App in 12 Sprachen verfügbar ist, kann damit eine Hürde des Zugangs zu Eltern abgebaut werden.

Zu den Empfehlungen 3 und 4: Nicht selten ziehen Familien mit der Geburt des zweiten Kindes in eine neue Wohnung in einer kinderfreundlichen und attraktiven Gemeinde wie die Stadt Solothurn. Häufig fallen diese Familien aber durch die Informationsnetze. Es findet eine Willkommensveranstaltung statt oder eine Infomappe wird abgegeben, aber darüber hinaus werden Familien betreffend die Angebote nicht flächendeckend angeschrieben. Im Sinne einer optimalen Vorbereitung auf den Kindergarteneintritt wird empfohlen, diese Adressen in regelmässigen Abständen bei den Einwohnerdiensten einzuholen, und die Familien auch beispielsweise durch die Mütter- und Väterberatung aktiv anzugehen.

Konkreter und auf die Massnahmen der Frühförderung bezogen heisst das:

Ziel B: Die Sprachförderung wird in die Regelstruktur verankert

Die Spielgruppen sind nachhaltig aufgestellt

Empfehlung 1: Die Deutschförderung vor dem Kindergarten wird nachhaltig verankert.

Empfehlung 2: Die Stadt definiert mit Spielgruppen Rahmenbedingungen, damit eine Frühe Förderung mit Wirkung möglich ist. Sie schliesst mit den Spielgruppen Vereinbarungen ab, die das Angebot sichern und der Stadt die Verbindlichkeit einer qualitativ angemessenen Sprachförderung gewährleisten.

Begründung: In Solothurn leben auch Kinder, die nicht deutsch als Erstsprache (Muttersprache) sprechen. Mit dem Pilotprojekt des Kantons «Deutschförderung vor dem Kindergarten», an dem sich die Stadt Solothurn beteiligt, ist ein sehr guter Grundstein für die Sprachförderung geschaffen worden. Kinder mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen können eine Spielgruppe besuchen. Im August 2019 wird die Pilotphase abgeschlossen und die Erfahrungen sowie Empfehlungen in einem Bericht aufbereitet. Dieser Bericht liefert die notwendigen Grundlagen für die nachhaltige Verankerung der Sprachförderung (Empfehlung 1). Dazu gehört auch die Klärung der Erwartungen an die Spielgruppen, denn die heutigen Kapazitäten, vor allem in personeller Hinsicht der Spielgruppenleiterinnen, sind beschränkt: Die Spielgruppenleitenden leisten viele Stunden Elterngespräche, Vernetzungstreffen oder Werbeaktivitäten in ihrer Freizeit. Damit die Spielgruppen den vielfältigen Erwartungen auch gerecht werden können und Sprachförderung mit Wirkung anbieten können, müssen die Rahmenbedingungen dafür stimmen. Dazu gehören kostendeckende Tarife und zeitgemässe Arbeitsbedingungen (Empfehlung 2).

Ziel C: Der Zugang zu Spielgruppen und familienergänzender Kinderbetreuung wird erleichtert

Empfehlung 1: Allen Eltern wird zu gleichen Bedingungen der Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung und Spielgruppen ermöglicht.

Empfehlung 2: KITAplus – Zugang für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu Kitas wird ermöglicht.

Begründung: Solothurn verfügt über ein Subventionssystem bei den Kitas, Tagesfamilien sowie Tagesschulen. Die Rahmenbedingungen und die Subventionshöhen unterscheiden sich zwischen den Angeboten. Zudem wird der Besuch von Spielgruppen bisher gar nicht (ausgenommen das vom Kanton mitfinanzierte Pilotprojekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten») subventioniert. Um allen Eltern zu gleichen Bedingungen Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen wird empfohlen, das heutige Subventionierungssystem zu überprüfen (Empfehlung 1). Im Rahmen dieser Prüfung ist ebenfalls zu klären, ob der Zugang zu Kitas auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erleichtert werden kann. Das Projekt KITAplus ist ein erprobtes Projekt in diesem Bereich, welches in anderen Kantonen bereits umgesetzt wird (Baselland auf Sommer 2019, Luzern, Nidwalden, Uri, St. Gallen). Im Rahmen dieses Projekts werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kitas integriert. Heilpädagogische Früherzieherinnen schulen das Personal, so dass eine Integration in die bestehende Kindergruppe möglich wird.

Ziel D: Schaffung von Förderketten durch reibungs- und lückenlose Übergänge zwischen den Angeboten

Empfehlung 1: Klärung des Auftrages und Übergang von Familien mit Bedarf zwischen Hebammen und Mütter- und Väterberatung.

Begründung: Die Stadt Solothurn verfügt über ein gut funktionierendes und vernetztes Hebammenangebot. Im Rahmen der Abklärungen wurde ersichtlich, dass der Zeitpunkt der «Weitergabe» einer Familie von den Hebammen zur Mütter- und Väterberatung oftmals später als in anderen Regionen der Schweiz geschieht. Dies ist nicht grundsätzlich zu ändern, es kann aber dazu führen, dass die motivierte Haltung (meist sind Eltern direkt nach der Geburt sehr offen für Inputs und Unterstützung) dadurch von der Mütter- und Väterberatung verpasst wird und dieser Kontakt anschliessend nicht mehr hergestellt werden kann. Daher wird empfohlen die Auftragsabgrenzung sowie einen guten Übergang gemeinsam zu definieren, so dass bei Familien mit Bedarf der Kontakt nicht unnötig verloren geht.

Ziel E: Frühe Förderung ist strategisch und organisatorisch verankert

Empfehlung 1: Die Koordination mit einer allfälligen Anlaufstelle der Frühen Förderung wird geklärt.

Empfehlung 2: Regelmässige Netzwerktreffen in der Frühen Förderung werden eingeführt.

Begründung: Mit der Koordinationsfunktion wird die Zuständigkeit benannt und sichergestellt, dass der Frühbereich ins Aufgabengebiet der Stadt fällt (Empfehlung 1). Die Koordinationperson stellt zudem sicher, dass die Angebote aufeinander abgestimmt sind, die Finanzen und Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden und die gewünschte Wirkung erreicht wird. Zudem zeigt die Erfahrung aus anderen Gemeinden, dass mit der Ernennung einer zuständigen Person die Motivation und der Einsatz bei den privaten Akteuren, z.B. Spielgruppenleiterinnen, hochgehalten werden kann. Sie fühlen sich ernst genommen und wissen, wohin sie sich bei Fragen wenden können. Das entlastet sie bei Problemfällen und schafft Motivation Herausforderungen anzugehen.

Bezüglich Empfehlung 2 zeigt sich, dass der Austausch im Rahmen der Erarbeitung der Empfehlungen sehr geschätzt wurde. Dies unterstreicht auch die grosse freiwillige Beteiligung. Es konnte innert kürzester Zeit Wissen aus unterschiedlichen Sparten der Frühen Förderung zusammengebracht werden. Zudem darf der Effekt des «Sich-Kennens» gerade bei Themen wie der Frühen Förderung, bei der viele einzelne, meist private Angebote unabhängig voneinander agieren, nicht unterschätzt werden. Es geht dabei darum, dass Wirkungsketten aufgebaut werden können: z.B. der Übergang von den Hebammen zur Mütter- und Väterberatung und anschliessend weiter zu den Spielgruppen. Kennen sich diese Personen, kann Vertrauen entstehen, so dass nachfolgende Angebote eher weiterempfohlen werden. Bei der Organisation der Anlässe sind die Akteure einzubeziehen. Zum einen können so die inhaltlichen Stossrichtungen auf ihre Praxistauglichkeit sowie Nachhaltigkeit verifiziert werden. Zum anderen kann dadurch gewährleistet werden, dass die betroffenen Akteure die Stossrichtungen akzeptieren und sie als Beteiligte auch in die Verantwortung genommen werden. Zudem sollen zu Treffen auch die Hebammen und Ärzte (Kinderärzte) eingeladen werden. Über die Häufigkeit der Treffen besteht Uneinigkeit – von zweimal jährlich bis alle zwei Jahre. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Gemeinden wird ein Kompromiss von einem jährlichen Treffen empfohlen.

Ziel F: Die Umsetzung der Empfehlung und die Wirkung sind evaluiert

Empfehlung: Die Empfehlungen werden nach der Einführung evaluiert.

Begründung: Ziel ist, dass mit Hilfe der empfohlenen Massnahmen alle Kinder in Solothurn in einem förderlichen Umfeld aufwachsen können und der Kindergarten entlastet wird. Die Auswertung im Januar 2022 soll zeigen, ob die Ziele erreicht wurden und wo allenfalls Anpassungen notwendig sind. In der Arbeitsgruppe kam zudem der Wunsch auf, diese Phase etwas enger zu begleiten, so dass bereits während der Umsetzung nötige Korrekturen angegangen werden können.

Erwägungen

Die Ergebnisse zeigen, dass ein interdisziplinärer Austausch und die Weiterentwicklung des Bereichs der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sehr sinnvoll ist, um Kindern in der Stadt Solothurn den Einstieg in die Schule zu erleichtern und ihnen den Weg zu einer chancengerechten Bildung vorzubereiten.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung, wie dies in der Bundesverfassung (Art. 11) verankert ist. Als Gemeinwesen sind wir verantwortlich dafür, jungen Menschen ihrem Potential entsprechende Bildungsabschlüsse zu ermöglichen und damit künftige Armut zu verhindern.

Frühförderung ist als Querschnittsaufgabe verschiedener öffentlicher und privater Stellen zu verstehen. Dank guter Netzwerkarbeit können sozio-ökonomisch benachteiligte, bildungsferne, isolierte Familien mit den Frühförderangeboten immer besser erreicht werden. Dank einer guten Zusammenarbeit zwischen allen Anbietern Früher Förderung sind wichtige Ziele zu erreichen. Die Frühförderung mit ihrer grossen Bedeutung gilt es im Grundangebot für junge Familien zu verankern und zu sichern. Sie ist weiterhin nachhaltig, bedarfsgerecht und wirksam auszugestalten.

Kinder aus belasteten Familienverhältnissen benötigen eine kontinuierliche Begleitung und Förderung. Damit dies gelingt, müssen sich Fachpersonen im Frühbereich als Teil einer Förderkette verstehen und dafür sorgen, dass die Familien bei Übergängen von einem Angebot zum nächsten nicht zwischen die Maschen fallen. Dies bedeutet eine gewisse Verbindlichkeit bei der Empfehlung eines Folgeangebotes.

Für sozio-ökonomisch benachteiligte Zielgruppen kann es verschiedene Hürden bis zur Inanspruchnahme eines Angebots geben: fehlende Information, enge finanzielle Verhältnisse, Unsicherheit oder mangelndes Selbstvertrauen. Daraus wachsen besondere Bedürfnisse, die bei der Angebotsgestaltung berücksichtigt werden müssen.

Die Information über Angebote erfolgt am überzeugendsten durch persönliche Kontakte zu Schlüsselpersonen im Wohnumfeld, über kulturspezifische Organisationen (z.B. Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur) oder über bekannte Fachpersonen (Kinderarzt/-ärztin, Mütter- und Väterberatung, Sozialarbeiter/-in des Sozialdienstes oder des Quartiertreffs). Auch Schlüsselpersonen, welche die Sprache der Eltern sprechen und deren kulturelles Umfeld kennen, öffnen Zugänge und bauen Hemmschwellen ab. Dies gilt nicht nur für zugewanderte Familien.

Die Angebote müssen zielgruppengerecht, d.h. kostengünstig und den zeitlichen Möglichkeiten der Familien angepasst sein.

Die Einsicht, dass Frühförderung eine notwendige und ökonomische günstige Massnahme ist, um anstehenden gesellschaftlichen und bildungspolitischen Herausforderungen zu begegnen, hat sich schweizweit durchgesetzt, und so sind ein Grossteil der Städte und Gemeinden mit eigenen Frühförder-Konzepten und Strategien gefolgt. Die Frühe Förderung gilt auch zur Prävention von Armut als zentral. Kinder aus sozial benachteiligten Familien haben deutlich bessere Chancen, ihr Leben zu gestalten, wenn sie rechtzeitig zentrale Kompetenzen vermittelt erhalten.

Breit und vielfältig ist die Angebotspalette in Solothurn: Ob Tagesstätten, Mütter- und Väterberatungen, die Begleitung durch Hebammen, Familienberatungen oder Spielgruppen, für sie alle stellt sich mit Blick auf die Frühe Förderung die Frage nach der Wirksamkeit der Angebote und des zweckmässigen Mitteleinsatzes. Die qualitative Weiterentwicklung der Angebote entspricht einem vordringlichen Bedürfnis. Die Empfehlungen zeigen, dass weiterer Handlungsbedarf besteht und zwar vor allem in der Stärkung und Verankerung von Bestehendem.

Fazit

Umfassende und miteinander vernetzte Angebote im Bereich der frühen Kindheit erhöhen die Chancengerechtigkeit und vermeiden Lern- oder Entwicklungsrückstände vor der obligatorischen Schulpflicht.

Um diese wichtigen Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Solothurn quantitativ ausreichende und bedarfsgerechte Strukturen und Angebote für eine frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung innerhalb und ausserhalb der Familie mit einer guten Qualität bereit.

Frühförderung leistet einen wirksamen Beitrag zu gerechten Bildungschancen und trägt dazu bei, dass auch Kinder, die in benachteiligten Verhältnissen aufwachsen, einen ihrem Potential entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können. Damit ist Frühförderung ein sehr wirksames Element zur Prävention von künftiger Armut. Dank einer guten Frühförderung können Kosten für andere Massnahmen zum Ausgleich verschiedener Defizite gespart werden (z.B. Spezialunterricht, Repetition von Klassen, Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt etc.) und es entstehen später zusätzliche Steuereinnahmen dank höherer Einkommen infolge höherer Bildungsabschlüsse. Frühförderung ist eine lohnende Investition in die Zukunft.

In der Erarbeitung der Empfehlungen konnte die Projektgruppe auf viele motivierte und versierte Akteure aus der vielfältigen Solothurner Frühen Förderungslandschaft zurückgreifen. Viele sind zugleich Einwohner/-innen von Solothurn. Es ist ihnen ein grosses und ehrliches Anliegen, dass Familien und Kinder in Solothurn ein möglichst eigenständiges und positives

Leben in ihrer Stadt führen können. Diesen positiven Schwung gilt es mitzunehmen und aufrecht zu erhalten. Ihnen allen gilt der Dank der Stadt Solothurn.

Der Stadt Solothurn wird folgende Frühförderstrategie empfohlen:

Die Strategie leitet sich aus den Zielsetzungen, den Ergebnissen der Situationsanalyse und den Empfehlungen der im Frühbereich tätigen Fachleute der Stadt Solothurn ab:

Eltern stärken

Angebote der Frühen Förderung unterstützen Eltern in ihren Kompetenzen

Indikatoren

- Bedürfnisgerechte Angebote sind bereit zu stellen.
- Angebote für sozial benachteiligte Familien sind so ausgerichtet, dass sie sowohl Kinder als auch ihre Eltern stärken.
- In Angeboten für sozial benachteiligte Familien wird speziell darauf geachtet, die Eltern zu befähigen, erzieherische Aufgaben zu reflektieren und sie zu meistern und ihr elterliches Engagement zu stärken.

Nachgeburtliche Betreuung für alle Familien

Mütter und Väter mit Neugeborenen werden nach der Geburt erreicht, begleitet und mit Angeboten unterstützt.

Indikatoren

- Die Begleitung im Wochenbett erfolgt durch eine Bezugshebamme, die idealerweise bereits die Schwangerschaft und die Geburt begleitet hat.
- Der „Beratungsübergang“ zwischen Hebammen und der Mütter- und Väterberatung ist sichergestellt. Der Informationsfluss zwischen Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Mütter- und Väterberaterinnen ist gewährleistet.
- Hebammen, Pflegende, Mütter- und Väterberaterinnen und weitere Fachleute sind geschult und kompetent in der Wahrnehmung, Intervention und Prävention von Stress- und Erschöpfungssymptomen der Eltern. Sie unterstützen die Familien, ihre sozialen Netze aufzubauen und zu pflegen sowie weiterführende Angebote der Frühen Förderung zu besuchen.

Faire Bildungschancen für alle Kinder

Fokus auf Frühförderung sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder und ihrer Familien

Indikatoren

- Die besonderen Bedürfnisse benachteiligter Zielgruppen sind in der Ausgestaltung der Frühförderung konsequent berücksichtigt.
- Für fremdsprachige Kinder ist die Sprachförderung besonders wichtig, vorerst muttersprachlich und spätestens im Jahr vor dem Kindergarten in Deutsch als Zweitsprache.
- Alle Kinder verfügen bei Eintritt in den Kindergarten über ausreichende Grundkenntnisse in der Ortssprache.
- Familien mit gesundheitlich oder psychisch belasteten Eltern oder Kindern erhalten adäquate spezifische Angebote.

Die Angebotspalette ist bedürfnisgerecht ausgestaltet

Indikatoren

- Bedarfsgerechtigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Angebote werden regelmässig überprüft. Neue Erkenntnisse sind in die Qualitätsentwicklung einzubeziehen.
- Familien mit mehrfachen psychosozialen Belastungen werden in ihrem gewohnten Lebensumfeld beraten und unterstützt.
- Strukturbeiträge der Stadt sichern die Angebote.
- Die finanziellen Mittel für die Frühförderung als Regelangebot werden sichergestellt.

Zugang zu den Angeboten gewährleisten

Der Zugang zu qualitativ guten familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsplätzen ist für Kinder aus sozial benachteiligten Familien gewährleistet

Indikatoren

- Über die verschiedenen Angebote wird einfach, verständlich und zielgruppenorientiert informiert.
- Spezifische Anreize, dass Kinder aus sozial benachteiligten Familien Bildungs- und Betreuungsangebote möglichst hürdenfrei nutzen können, sind vorhanden.
- Fremdsprachige Kinder besuchen spätestens ab drei Jahren familienergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote.

Hohe Betreuungsqualität

Familienergänzende Betreuungsangebote gewährleisten eine hohe Qualität

Indikatoren

- Unterstützende Rahmenbedingungen und Strukturbeiträge sichern eine qualitativ gute Begleitung der Kinder.
- Die Einrichtung verfügt über die Betriebsbewilligung des Amtes für Soziale Sicherheit.
- Die Fachpersonen verfügen über fundierte Basiskompetenzen in allen relevanten Erfahrungsfeldern, insbesondere in der alltagsintegrierten Sprachförderung.

Wirksame Frühe Förderung baut auf Netzwerke

Indikatoren

- Die Angebote der Frühen Förderung sind bekannt.
- Die einzelnen Anbieter kennen Parallelangebote der Frühen Förderung im Gemeinwesen und in der Region.
- Die Datenaustauschbestimmungen sind so anzulegen, dass eine wirksame Zusammenarbeit gesichert ist.
- Die Zusammenarbeit unter den Akteurinnen und Akteuren ist gestärkt.
- Die Angebote sind zu einer verlässlichen Förderkette zusammengewachsen.
- Die sozialräumliche Verankerung der Angebote wird angepeilt.

Antrag und Beratung

Domenika Senti erläutert den vorliegenden Antrag. Sie hält explizit nochmals fest, dass es bei den vorliegenden Anträgen nicht um die Bewilligung von einzelnen Massnahmen geht, sondern um die inhaltliche Diskussion welche Schwerpunkte, Ziele und Strategien die Stadt Solothurn in den nächsten Jahren verfolgen will. Basierend auf die heutigen Entscheide werden anlässlich einer nächsten Gemeinderatssitzung konkrete Umsetzungsanträge, namentlich betreffend der Frage nach der Objekt- oder Subjektfinanzierung bei den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und eines Strukturfinanzierungsvorschlags für Spielgruppen gestellt.

Anna Rüefli hält fest, dass die SP-Fraktion am 20. Januar 2015 im Gemeinderat eine Interpellation eingereicht hat mit dem Titel „Ist die Stadt Solothurn bei der Frühen Förderung von sozial benachteiligten Kindern genügend aktiv?“. In dieser Interpellation wurde u.a. die Frage gestellt, ob das Stadtpräsidium bereit wäre, eine Situationsanalyse und basierend darauf ein Frühförderkonzept zu erstellen. Dies, da aufeinander abgestimmte Massnahmen von früher Förderung das A und O sind, um Benachteiligungen im frühen Kindesalter möglichst wirksam zu begegnen und die Chancengerechtigkeit zu verbessern. Die Antwort des Stadtpräsidiums auf diese Frage lautete wie folgt: *„Eine ‚aktuelle‘ Situationsanalyse zu erarbeiten wäre bloss von geringem Wert, ändern sich doch die Angebote und Lücken oftmals schnell und gegenseitig wechselwirksam.“* Im Weiteren wurde Folgendes festgehalten: *„Die Erarbeitung eines Frühförderkonzeptes erachten wir nicht als nötig und vor allem nicht als zielführend, da sich die Anforderungen und damit die ‚Lücken‘ und in deren Folge auch das Angebot ständig ändern.“* Auch aus den übrigen Antworten wurde dazumal recht schnell klar, dass niemand in der Stadt wirklich den Überblick hatte, welche Angebote und welche Lücken im Angebot der Frühen Förderung bestehen, ob die bestehenden Angebote gut aufeinander abgestimmt sind und mit welchen Strategien man gedenkt, schwer erreichbare Zielgruppen ansprechen zu können. Fazit: Das nötige Steuerungswissen in diesem Bereich hat der Stadt klar gefehlt. Mit umso grösserer Genugtuung nimmt die SP-Fraktion deshalb heute Abend zur Kenntnis, dass im Stadtpräsidium in den letzten Jahren in Bezug auf die Frühe Förderung offenbar ein Sinneswandel stattgefunden hat und es kann nun dem Gemeinderat endlich eine Situationsanalyse mit Handlungsempfehlungen vorgelegt werden. Es ist zwar sehr beeindruckend, welche grosse Vielfalt an guten Angeboten in der Stadt Solothurn bereits existiert und wieviel bereits heute für bessere Startchancen von benachteiligten Kindern geleistet wird. Gleichzeitig ist aus ihrer Sicht aber erschreckend, dass gerade der Bereich der Spielgruppen, der zu den niederschwelligsten und kostengünstigsten Angeboten der Frühen Förderung gehört, in der Stadt Solothurn immer noch chronisch unterfinanziert ist, dass Plätze fehlen und dass nicht einmal ein Sozialtarif zur Anwendung gelangt. Das muss dringend geändert werden. Für die SP-Fraktion gehen dementsprechend die Handlungsempfehlungen 2 und 3 absolut in die richtige Richtung. Die Bekanntheit, die Zugänglichkeit und die finanzielle Nachhaltigkeit der Spielgruppenangebote müssen unbedingt verbessert werden. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden im Bereich der Sprachförderung muss ebenfalls sichergestellt sein. Sie erwartet, dass den politischen Behörden möglichst schnell entsprechende Anträge gestellt werden, damit die Spielgruppen als Bildungsangebot und dadurch auch die Sprachförderung vor dem Kindergarten in der Stadt Solothurn nachhaltig gesichert und verankert werden können – und zwar auch nach dem Auslauf des Pilotprojekts, das der Kanton mitfinanziert hat. Die Referentin ist aufgrund der Ausführungen der Leiterin der Sozialen Dienste guten Mutes, dass diese Anträge in Kürze folgen werden. Dass sich Investitionen in die Frühe Förderung für die Gesellschaft als Ganzes lohnen, geht auch unmissverständlich aus dem Bericht der Communis GmbH hervor. Pro investiertem Franken in die Frühe Förderung kommt einer zurück. Je früher die Stadt handelt, desto mehr Kosten lassen sich später einsparen, da die spätere Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten viel teurer ist. Je früher gehandelt wird, desto stärker können auch der Kindergarten und die Schule und später vermutlich auch die Sozialhilfe entlastet werden. Die Handlungsempfehlung 3 unterstützt sie einerseits mit Blick auf die Spielgruppen aber andererseits auch in Bezug auf die Verbesserung der Zugänglichkeit von Kindertagesstätten. Gerade auch in diesem Bereich besteht aus ihrer Sicht dringender Hand-

lungsbedarf und zwar nicht nur bei den Kindertagesstätten als Angebot der Frühen Förderung, sondern auch als Massnahme für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Bekämpfung der Familienarmut. In diesem Bereich ist noch ein Vorstoss der SP-Fraktion hängig, der verlangt, dass die Bundessubventionen abgeholt werden, um die Betreuungskosten für die Eltern senken zu können. Gerade für untere und mittlere Einkommen sind Plätze in Solothurner Kindertagesstätten trotz Subventionierung heute einfach immer noch viel zu teuer, was viele Familien von Betreuungsangeboten ausschliesst oder die Angebote zumindest denkbar unattraktiv macht. Das, obwohl jeder in die familienergänzende Kinderbetreuung investierte staatliche Franken mehrfach wieder zurückkommt. Sei dies in Form von höheren Steuereinnahmen dank der Mehrbeschäftigung der Eltern und der Angestellten der Betreuungsinstitutionen, sei dies in Form von tieferen sozialen Ausgaben dank der Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit der Eltern und der allfälligen Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten. Dies geht alles aus dem Ecoplan-Bericht hervor, den das Kantonale Amt für soziale Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem VSEG erstellen liess. Im Zusammenhang mit der Handlungsempfehlung 3 begrüsst sie selbstverständlich auch, dass die Teilnahme am Projekt KITaplus abgeklärt wird, damit auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kitas integriert werden können. Auch die Empfehlungen unter den Ziffern 1, 4, 5 und 6 gehen aus ihrer Sicht absolut in die richtige Richtung. Sie begrüsst die Stossrichtung, digitale Kanäle in verschiedenen Sprachen zu nutzen, um dadurch möglichst viele Eltern erreichen zu können. Sie erachtet es auch als richtig, dass die bestehenden Angebote besser aufeinander abgestimmt werden, damit echte Wirkungsketten aufgebaut werden können. Die Vernetzung der verschiedenen Angebote hat sie bereits in ihrem Vorstoss von 2015 als besonders wichtigen Aspekt bezeichnet. Natürlich sollen auch die getroffenen Massnahmen evaluiert werden, damit auch nachvollzogen werden kann, ob diese Wirkung erzielen und ob noch Verbesserungspotential besteht. Falls die Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Frühen Förderung zusätzliche Stellenprozente bei den sozialen Diensten erfordern würden, wäre dies aus Sicht der SP-Fraktion nicht falsch investiertes Geld. Domenika Senti hat in der GRK zwar ausgeführt, dass diese Massnahme nicht notwendig sein werde, falls dies aber ändern würde, würde sie sich nicht dagegen wehren. Die SP-Fraktion ist Domenika Senti sehr dankbar, dass sie das Thema vorantreibt und die Stadt endlich angefangen hat, sich das nötige Steuerungswissen im Bereich der Frühen Förderung aufzubauen. **In diesem Sinne wird die SP-Fraktion den Anträgen einstimmig zustimmen und sie hofft, dass möglichst bald die weitergehenden Anträge zur Umsetzung der Empfehlungen gestellt werden.**

Edita Kordic bedankt sich im Namen der Grünen bei allen Beteiligten für die vorliegende Situationsanalyse und für die tolle Arbeit, die hinter dem Thema Frühe Förderung steckt. Sie nehmen den Bericht zur Kenntnis und sehen das Entwicklungspotential, das die Stadt Solothurn in diesem Bereich noch hat. Die Frühe Förderung stellt allgemein eine sehr komplexe Herausforderung dar. Es werden sehr viele Faktoren beleuchtet, wie z.B. die Frage, wie eine Familie heutzutage ihren Alltag gestalten kann oder was zu einem guten Start in die Schulkarriere verhilft. Die Referentin kann durch ihre Tätigkeit als Förderlehrperson beobachten, was es heisst, wenn fremdsprachige Kinder eine Sprache erlernen müssen, damit sie diese für ihre weitere Zukunft beherrschen können. Sehr oft hängen gute Sprachkenntnisse mit dem Bildungshintergrund der Eltern zusammen oder wie so oft auch mit dem kulturellen Hintergrund. Ein wichtiger Punkt, der in der Analyse angesprochen wird, ist das Alter der Kinder. Die Kinder sind beim Schuleintritt heutzutage viel jünger und teilweise noch gar nicht reif, um die Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen. Die bereits vorhandenen Angebote scheinen nicht ganz jeden Familienhaushalt zu erreichen. Diesbezüglich sehen sie ein wesentliches Entwicklungspotential bei der Koordination. Es müsste zudem eine klare Stelle geben, die sich hauptsächlich darum kümmert, jeden Familienhaushalt mit Informationen zu beliefern. Sie erkundigen sich nach den Verlauf und den Ergebnissen des Pilotprojekts (Deutschförderung vor dem Kindergarten) und nach dem weiteren Vorgehen. Sämtliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung und zur Verankerung der Frühen Förderung sind sehr sinnvoll. Sie erkundigen sich, wer sicherstellen kann, dass die Massnahmenmöglichkeiten und Angebote auch wirklich die Zielgruppe erreichen, die es am meisten benötigt.

Julia Späti bedankt sich im Namen der CVP/GLP-Fraktion für die Erarbeitung der Grundlagen. Die Strategie wurde sehr allgemein gehalten, es werden keine neuen Stellen geschaffen, keine finanzielle Mittel bewilligt und keine konkreten Massnahmen beschlossen. Aufgrund dessen ist auch eine sehr allgemeine Beurteilung möglich, nämlich dass die Ziele und Indikatoren der Strategie der Frühen Förderung mit dem vorliegenden Antrag unterstützt und befürwortet werden sollen. Dies soll sich jedoch nicht negativ anhören. Sie sieht sehr viel Gutes im Konzept. Der Fokus wird auf sozial benachteiligte Familien gelegt. In diesem Bereich wird nicht nur auf die Bedürfnisse der Kinder, sondern auch auf die der Eltern eingegangen. Dies bewertet sie als sehr gut, da nicht nach dem Giesskannenprinzip agiert wird, sondern es wird dort angesetzt, wo es am meisten bringt. Ein liberales Prinzip der Chancengleichheit ist heute nachgewiesenermassen nicht erfüllt. Kinder aus sozial schwachen Familien haben geringe Aufstiegschancen. Deshalb ist es wichtig, wenn hier der Staat die Chancengleichheit verbessern kann. In ihren Augen ist auch der Fokus auf die Sprache sehr wichtig. Es ist eine Binsenwahrheit, dass die Sprache ein Schlüssel zum beruflichen Erfolg ist. Sie kann zudem nie so einfach erlernt werden wie im Vorschulalter. Es handelt sich also um eine absolut lohnende Investition. Die bessere Kommunikation der bereits bestehenden Angebote ist ebenfalls sehr zu begrüssen. Die heutige Broschüre ist zwar eine gute Grundlage, aber tatsächlich kommen die Informationen dadurch nicht dort an, wo sie am meisten benötigt werden. Noch kurz zu einzelnen Punkten: Sie erachtet es als super, dass keine zusätzliche Koordinationsstelle geschaffen werden soll, da eine solche ihres Erachtens nicht notwendig ist. Vielmehr sollen die zentralen Schaltstellen wie die Schuldirektion oder die Sozialen Dienste den Überblick behalten. Ansonsten droht noch eine Koordination der Koordinatoren. Allgemein bittet sie zu beachten, dass die Gefahr einer Bürokratie umgangen werden kann. Es sind Beispiele bekannt, bei denen für ein Beitragsgesuch so viele Formulare und Bestätigungen notwendig sind, dass deren Beschaffung und das Ausfüllen einen ganzen Tag beansprucht und bei geringsten Änderungen nochmals von Vorne angefangen werden muss. Sie bittet deshalb im Auge zu behalten, dass dies nicht in diese Richtung ausartet. Die Einfachheit eines Fördersystems muss eine hohe Priorität haben. Eine Möglichkeit ist, dass die Daten innerhalb der Stadtverwaltung ausgetauscht werden können, beispielsweise zwischen den Steuerdaten und den sozialen Diensten, wenn es darum geht, einen Sozialtarif zu bestimmen. Dadurch werden die Familien vom Formulkram entlastet. Dies ist heute noch nicht optimal, wie z.B. bei den Tagesschulen. Auf dem Formular muss der Lohn deklariert und belegt werden, gleichzeitig heisst es jedoch, dass die Angaben durch die Stadt in den Steuerdaten kontrolliert und bei einer falschen Deklaration Sanktionen gemacht werden können. Sie fragt sich deshalb, weshalb die Stadt den Tarif nicht gerade selber festlegen kann. Zu diesem Beispiel erkundigt sie sich, ob der Satz: „Die Datenaustauschbestimmungen sind so anzulegen, dass eine wirksame Zusammenarbeit gesichert ist.“ in diesem Sinn zu verstehen ist. Falls ja, würde sie dies sehr begrüssen. Trotz der allgemeinen Zustimmung zur vorliegenden Strategie möchte die CVP/GLP-Fraktion zur Vorsicht anhalten, dass nicht überbordet und kein Förderwahn angestrebt wird. Alles was rund läuft, soll so belassen werden. Das Ziel des letzten Indikators auf der Seite 8 (Die sozialräumliche Verankerung der Angebote wird angepeilt) versteht sie nicht ganz und sie bittet um nähere Erläuterungen. Abschliessend hält sie fest, dass sie auf den von der Leiterin der Sozialen Dienste in Aussicht gestellten Antrag betreffend den allfälligen Wechsel bei den Kindertagesbetreuungseinrichtungen von der heutigen Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung gespannt ist. Das heutige System mit nur drei subventionierten Kitas ist ungerecht und eine Subjektfinanzierung wäre für die Eltern deutlich besser, da sie dadurch aus einem breiteren Angebot auswählen könnten. Sie hofft, dass der entsprechende Antrag auch mit guten Zahlen unterlegt sein wird, da es immer schwierig ist, anhand eines Modells nur abstrakt diskutieren zu können ohne zu wissen, wie hoch die Kosten sein werden und wer bei einem Systemwechsel was erhalten würde. **Die CVP/GLP-Fraktion steht der Zusammenstellung positiv gegenüber.**

Auch die SVP-Fraktion – so **Marianne Wyss** – bedankt sich für die Situationsanalyse. Sie unterstützt die Frühe Förderung sehr und ist gespannt auf das weitere Vorgehen. Es wird sehr viel von der Chancengleichheit für alle gesprochen, d.h. insbesondere, oder so wie es jedenfalls im Bericht zu lesen war, für deutschsprachfremde Kinder. Es ist ihr jedoch äus-

erst wichtig, dass alle Kinder dieselben Chancen erhalten und nicht nur diejenigen, die aus schlechten finanziellen Verhältnissen kommen. Auch die anderen Schichten sollen nicht um die Förderung kämpfen müssen.

Domenika Senti bestätigt zur Frage der CVP/GLP-Fraktion nach den Datenaustauschbestimmungen, dass dieser so zu verstehen ist. Mit sozialräumlicher Verankerung ist der vernetzte Ansatz gemeint, d.h. dass es wichtig ist, die einzelnen Angebote gesamthaft und nicht isoliert zu betrachten. Bezüglich der Frage zum Pilotprojekt hält sie fest, dass anlässlich der Behandlung der konkreten Anträge noch näher auf dieses eingegangen wird.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Es wird von der Situationsanalyse und den Erwägungen zur Frühen Förderung in der Stadt Solothurn Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat unterstützt und befürwortet die Strategie zur Frühen Förderung in der Stadt Solothurn.

Verteiler

Leiterin Soziale Dienste
Schuldirektorin
ad acta 540-3

18. Juni 2019

8. Verschiedenes

- Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält einleitend zur Sitzung fest, dass die Fraktionen dem Antrag von Matthias Anderegg zur Verschiebung von drei Traktanden auf die nächste Sitzung zugestimmt haben. Betreffend der Weiterbehandlung der Motion der Grünen (Umsetzung der Energiestrategie 2050 durch das stadteigene Unternehmen Regio Energie Solothurn) hat sich Heinz Flück nach der Funktion von Jürg Liechti erkundigt. Er informiert, dass Jürg Liechti das „Energiemonitoring Solothurn“ dem VR der RES vorgestellt hat und der VR die Präsentation im Zusammenhang mit der Motion im Gemeinderat begrüßen würde. Jürg Liechti kann jedoch anlässlich der GR-Sitzung vom 2. Juli 2019 nicht teilnehmen, weshalb er zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingeladen wird.
- Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält bezüglich dem heutigen Informationsanlass zur Baselstrasse fest, dass noch eine Medienmitteilung publiziert wird, wann das Projekt noch weiter eingesehen werden kann (Rötihof). Die Auflage dauert bis am 16. August 2019. Als Mitglied des VR der ASm wird er im Falle von grösseren Konflikten selbstverständlich in den Ausstand treten. Ansonsten sieht er es als seine Pflicht an, die Interessen der Stadt zu vertreten.
- Im Weiteren informiert er, dass das Bundesgericht die Beschwerde von Herrn Bühlmann betreffend räumliches Leitbild abgewiesen hat. Dadurch ist dieses nun rechtskräftig.
- Julia Späti nimmt heute an ihrer letzten Gemeinderatssitzung teil. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich für ihre Mitarbeit und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Schluss der Sitzung: 22.45 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: